



Nahverkehrsplan Landkreis Celle Fortschreibung ab 2019



Erarbeitet durch:	PROZIV Verkehrs- und Regionalplaner GmbH & Co. KG Warschauer Straße 59a, 10243 Berlin		
Projektleitung:	Dr. Ralf Günzel (Tel.: 030-293 39 69 20)		
Mitarbeit:	Dipl.-Ing. Boris Eitel	Dipl.-Geogr. Martin Liebing	
	Dipl.-Geogr. Martin Meier	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Günter Kläring	

Celle/Berlin, 17. Juni 2019

Beschluss

des Kreisausschusses Nr. 0044/2019

Gliederung

	<u>Seite</u>
1 Rechtliche Grundlagen, Veranlassung, Zweck und Inhalt des Nahverkehrsplans	1
2 Rahmenbedingungen und gegenwärtiges Leistungsangebot im ÖPNV	3
2.1 Raumstrukturelle u. verkehrliche Rahmenbedingungen der ÖPNV-Durchführung	3
2.1.1 Lage und Raumstruktur	3
2.1.2 Verwaltungs- und zentralörtliche Struktur	4
2.1.3 Verkehrliche Rahmenbedingungen	5
2.2 Gegenwärtiges Leistungsangebot im ÖPNV	6
2.2.1 Schienenpersonennahverkehr (SPNV)	6
2.2.2 Straßenpersonennahverkehr (übriger ÖPNV)	7
2.2.3 Angebotsverknüpfung	19
2.2.4 Anbindung an zentrale Orte, Bedienungsstandard im Stadt- und Regionalverkehr	19
2.2.5 Angebotsqualität	20
2.3 Gegenwärtige ÖPNV-Nachfrage	22
2.4 Mängelfeststellung, Ableitung von Handlungs- und Untersuchungsbedarf	23
Abbildungen 1 bis 16 zu Abschnitt 2	26 - 41



	<u>Seite</u>
3 Entwicklung von Strukturdaten und ÖPNV-Nachfrage	42
3.1 Strukturdaten	42
3.1.1 Einwohner	42
3.1.2 Schüler und Schulstandorte	46
3.1.3 Erwerbstätige, Arbeitsplätze und Berufspendler	48
3.1.4 Standortentwicklung / Bauleitplanung	51
3.1.5 Motorisierungsgrad	51
3.2 Entwicklung von Verkehrsverhalten, Fahrgastnachfrage, Modal split und Mobilität	52
Abbildungen 17 bis 25 zu Abschnitt 3	55 - 63
4 Angebots- und Maßnahmenplan	64
4.1 Verkehrspolitische Zielstellungen der ÖPNV-Gestaltung und finanzieller Handlungsrahmen des Landkreises	64
4.2 Festlegung eines quantitativen Bedienungsstandard im ÖPNV	66
4.2.1 Vorgaben für Erschließung und Verbindung im Regionalverkehr	66
4.2.2 Vorgaben für Erschließung und Verbindung im Stadtverkehr Celle	71
4.2.3 Besondere Festlegungen für die Schülerbeförderung	75
4.2.4 Gegenwärtige Einhaltung und Verbindlichkeit der Festlegungen	77
4.3 Entwicklung des SPNV-Angebotes	80
4.4 Gestaltung des Angebotes im übrigen ÖPNV	82
4.4.1 Prüfung und Modifizierung von Bedienungsstandards im Regional- und Stadtverkehr sowie im Schülerverkehr	82
4.4.2 Kategorisierung und Zuordnung der Relationen und Netzsegmente im Regional- und Stadtverkehr	84
4.4.3 Verknüpfung zwischen den ÖPNV-System und Angeboten sowie Gestaltung der Zugangsstellen	87
4.4.4 Planungsmaßnahmen und Prüfaufträge zur Anpassung der Verkehrsangebote	94
4.5 Qualität des Leistungsangebots und Qualitätsmanagement	100
4.5.1 Qualitätskriterien	100



	<u>Seite</u>
4.5.2 Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit	100
4.5.3 Personaleinsatz	101
4.5.4 Fahrzeugeinsatz	99
4.5.5 Fahrgastinformation	104
4.5.6 Vertrieb und Kundenservice	104
4.5.7 Zustand und Ausstattung der Haltestellen	105
4.5.8 Störungs- und Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement	106
Karten 26 bis 35 zu Abschnitt 4	109 - 118
5 Organisation, Leistungsvereinbarung und Controlling, Marketing	119
5.1 Organisation des ÖPNV	119
5.2 Strategiekonzept	120
5.3 Linienbündelung und Genehmigungserteilung	122
5.4 Verfahren der Leistungsvergabe, Leistungsvereinbarung und Durchführungscontrolling	124
5.5 Marketing	126
6 Investitionsstrategie, Bedarf und Finanzierung	127
6.1 Grundsätze der Investitionsstrategie des Aufgabenträgers	127
6.2 Bedarf und Finanzierung	129
6.2.1 Fahrgastbezogene betriebliche Infrastruktur und verkehrliche Infrastruktur	129
6.2.2 Fahrzeuge und betriebliche Infrastruktur	131
7 Wirtschaftliche Entwicklungsbedingungen und Finanzierung des ÖPNV	133
7.1 Aufwands- und Ertragsentwicklung, Tarifsysteem	133
7.1.1 Aufwendungen	133
7.1.2 Erlöse, Tarif und Erträge	134
7.2 Finanzierungsbedarf und Finanzierungsplan	137
8 Zusammenfassung der Kernaussagen der Fortschreibung	140



Tabellen

Seite

1	Linienübersicht Bahn- und Busverkehr	9
2	Spezifisches Leistungsangebot im Busverkehr	12
3	Eckdatenvergleich Fahrtenangebot üÖPNV 2017	13
4	Bedienungskomponenten der Stadtlinien	17
5	Beförderungsaufkommen im Schüler- und Jedermannverkehr 2009 und 2016	23
6	Anzahl Haltestellenabfahrten vor und nach Betriebsaufnahme nach der Vergabe 2015	24
7	Entwicklung der Einwohnerzahlen 2000 - 2025 (Gesamtwerte)	43
8	Altersgruppenstruktur der Einwohner im Landkreis Celle 2015 bis 2025	44
9	Entwicklung der Einwohnerzahlen nach Gemeinden 2015 bis 2025	45
10	Schülerzahlen	47
11	Datenreihen Beschäftigung und Pendler	48
12	Vorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte	67
13	Reisezeitvorgaben Erreichbarkeit Regionalverkehr	68
14	Zusammenfassung wegezeitbezogener Vorgaben für die Schülerbeförderung	76
15	Gegenwärtige Nichteinhaltung des Mindestbedienungsstandards im Regionalverkehr an Schultagen und Ferientagen in Relation zur Gesamtzahl der Siedlungseinheiten	77
16	Einhaltung der Bedienungsvorgaben nach geltender Kategorisierung im Regionalverkehr	79
17	Bedienungsvorgaben für die Stadtteile in Celle und ihre Verbindung mit dem Stadtzent.	83
18	Kategorisierung des Hauptnetzes im Regionalverkehr	85
19	Realisierte Verknüpfungen	89
20	Richtwerte für die Ausgestaltung von Haltestellen	91
21	Hauptparameter für die barrierefreie Haltestellengestaltung im Landkreis Celle	94
22	Grundformen flexibler/alternativer Bedienung	99
23	Hauptparameter für barrierefreie Fahrzeuge	103
24	Stand und Ziele für den barrierefreien Haltestellenausbau	105
25	Abfrage Bedarfsplanung kommunale Verkehrsinfrastruktur	130
26	Bewertung und Ersatzbedarf Fahrzeuge	132
27	Leistungsumfang und Finanzierung des Leistungsangebotes	138



Seite

Karten

1	Einwohnerverteilung	26
2	Zentralörtliche Gliederung	27
3	Liniennetz Regionalverkehr	28
4	Liniennetz Stadtverkehr Celle	29
5	Angebotshäufigkeit Regionalverkehr Schultag	30
6	Angebotshäufigkeit Regionalverkehr Ferientag	31
7	Angebotshäufigkeit Regionalverkehr Samstag	32
8	Angebotshäufigkeit Regionalverkehr Sonn- und Feiertag	33
9	Angebotshäufigkeit Stadtverkehr Celle Schultag	34
10	Angebotshäufigkeit Stadtverkehr Celle Ferientag	35
11	Angebotshäufigkeit Stadtverkehr Celle Samstag	36
12	Angebotshäufigkeit Stadtverkehr Celle Sonntag	37
13	Erschließung Stadtverkehr Celle Ferientag	38
14	Erschließung Stadtverkehr Celle Samstag	39
15	Veränderung der Bedienungshäufigkeiten von Haltestellen Regionalverkehr	40
16	Veränderung der Bedienungshäufigkeiten von Haltestellen Stadt Celle	41
17	Bevölkerungsentwicklung Landkreis Celle 2011 - 2015	55
18	Bevölkerungsentwicklung Landkreis Celle 2015 - 2023	56
19	Schulstandortsystem	57
20	Arbeitsplätze und Pendlersalden der Gemeinden 2016	58
21	Kreisinterne Pendlerverflechtungen der Gemeinden 2016	59
22	Veränderung der kreisinternen Pendlerverflechtungen 2016 zu 2012	60
23	Kreisexterne Pendlerverflechtungen der Gemeinden 2016	61
24	Veränderung der kreisexternen Pendlerverflechtungen 2016 zu 2012	62
25	Motorisierungsgrad der Gemeinden 2016	63
26	Anbindungsanalyse zu den Grundzentren am Schultag	109
27	Anbindungsanalyse zu den Grundzentren am Ferientag	110
28	Anbindungsanalyse zu den Mittelzentren am Schultag	111
29	Anbindungsanalyse zu den Mittelzentren am Ferientag	112
30	Anbindungsanalyse zu den Oberzentren am Schultag	113
31	Anbindungsanalyse zu den Oberzentren am Ferientag	114



		<u>Seite</u>
32	Kategorisierung der Bedienungsrelationen und Verknüpfungspunkte Regionalverkehr	115
33	Kategorisierung der Bedienungsrelationen und Verknüpfungspunkte Stadtverkehr	116
34	Ausbaustand barrierefreie Haltestellen Landkreis Celle	117
35	Ausbaustand barrierefreie Haltestellen Stadt Celle	118

Anlagen

- 1 Linienverzeichnis
- 2 Siedlungseinheiten (als Verkehrszellen) mit Einwohnerzahlen
- 3 Anbindungsanalyse nach Bedienungsstandard
- 4 Realisierte Verknüpfungen an kategorisierten Verknüpfungspunkten
- 5 Abwägungsdokumentation zum Beteiligungsverfahren



Abkürzungen und Begriffe

ALF	Anruf-Linienfahrt
ALT	Anruf-Linientaxi
AST	Anrufsammeltaxi
B+R	Bike und Ride
BB	Bürgerbus
BBS	Berufsbildende Schule
Beff	Beförderungsfälle
BOKraft	Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
CeBus	CeBus GmbH & Co KG
CMT	Celle Tourismus Marketing GmbH
DFI	Dynamische Fahrgastinformation
EEV	Enhanced Environmentally Friendly Vehicle (Europäischer Abgasstandard)
EFA	Elektronische Fahrplanauskunft Niedersachsen und Bremen
Einw.	Einwohner
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FH	Fachhochschule
Fp	Fahrtenpaar (Hin- und Rückfahrtmöglichkeit)
Fpl-km; Fahrplan-km	Fahrplan-Kilometer
FS	Förderschule
FVO	Freistellungsverordnung
FSV	Freigestellter Schülerverkehr
Fz	Fahrzeug
GHRS	Grund-, Haupt- und Realschule
GHS	Grund- und Hauptschule
GL oder GLZ	Gelenkbus (auch genannt: Gelenkzug)
GS	Grundschule
GVH	Großraum Verkehr Hannover [Verkehrsverbund]
GVS	Gesellschaft für Verkehrsplanung und Systemberatung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Kartellgesetz)
Gym	Gymnasium
HRS	Haupt- und Realschule
HS	Hauptschule
HVR	Hauptverbindungsrelation
HVZ	Hauptverkehrszeit
Kat	Kategorie
KBS	Kursbuchstrecke
KGS	Kooperative Gesamtschule
KMU	kleine oder mittlere Unternehmen
Kneeling	Absenkfunktion von Fahrzeugen (engl.: niederknien)



K+R	Kiss and Ride
LL	Laufleistung (auch Luftlinie)
L-Nr.	Liniennummer
LNVG	Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH
LSA	Lichtsignalanlage (Ampel)
LSKN	Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie Niedersachsen
LT	Linientaxi
LTF	Linientaxi mit Flächenerschließung
ME	metronom Eisenbahngesellschaft
NAN	Nachauftragnehmer
NF	Niederflurbauart
NIW	Niedersächsisches Institut für Wirtschaftsforschung e. V.
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz
NNVG	Nahverkehrsgesetz des Landes Niedersachsen
Nutz-km	Von Fahrgästen nutzbare Leistung in km
NVP	Nahverkehrsplan
NVZ	Nebenverkehrszeit (auch Normalverkehrszeit)
ÖDA	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag
OLG	Oberlandesgericht
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
OT	Ortsteil
P+R	Park und Ride
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RB	Rufbus
RBL	Rechnergestütztes Betriebsleitsystem
RegG	Regionalisierungsgesetz
RegioBus	RegioBus Hannover
SGB IX	Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch
SL	Standard-Linienbus (Solowagen)
SPNV	Schienenpersonennahverkehr
SSZK	Schüler-Sammelzeitkarte
StVO	Straßenverkehrsordnung
StVZO	Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
SUR	Stadt-Umland-Relation
svp	sozialversicherungspflichtig
SVZ	Schwachverkehrszeit
üÖPNV	Übriger öffentlicher Personennahverkehr (Straßenpersonennahverkehr)
VBB	Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg
VDV	Verband Deutscher Verkehrsunternehmen
VgV	Verordnung für die Vergabe öffentlicher Aufträge - Vergabeverordnung
VNN	Verkehrsgemeinschaft Nordost Niedersachsen
VO	Verordnung
Vp	Verknüpfungspunkt



VR	Verbindungsrelation
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - Teil A
ZOB	Zentraler Omnibusbahnhof



1 Rechtliche Grundlagen, Veranlassung, Zweck und Inhalt des Nahverkehrsplans

Die Sicherstellung der ausreichenden Bedienung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist nach dem Regionalisierungsgesetz (RegG) eine Aufgabe der Daseinsvorsorge in Verantwortung der Länder. Nach der Legaldefinition ist der ÖPNV „... die allgemein zugängliche Beförderung von Personen ..., die überwiegend dazu bestimmt ist, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen. Das ist im Zweifel der Fall, wenn in der Mehrzahl der Beförderungsfälle eines Verkehrsmittels die die gesamte Reiseweite 50 Kilometer oder die gesamte Reisezeit eine Stunde nicht übersteigt.“¹ Der ÖPNV umfasst den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der Eisenbahn und den ÖPNV im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit Straßenbahnen, Obussen und Kraftfahrzeugen des Linienverkehrs.² Der ÖPNV soll der Mobilitätssicherung aller Teile der Bevölkerung, der Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in Teilgebieten mit unterschiedlicher Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur, der Attraktivität der Wohn- und Gewerbestandorte, dem Umweltschutz und der Verkehrssicherheit dienen. In Ballungsgebieten soll der ÖPNV darüber hinaus als eine möglichst attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr gestaltet werden und zu dessen Dämpfung beitragen.

Weitreichende Folgen für die Aufgabenwahrnehmung der Aufgabenträger des ÖPNV hat die zum 01.01.2013 in Kraft getretene Novellierung des PBefG, weil damit zum einen vergaberechtliche Regelungen der Verordnung (EG) 1370/2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße³ in das nationale Personenbeförderungsrecht übernommen wurden und zum anderen Vorgaben zur Erreichung von Barrierefreiheit im ÖPNV bis 01.01.2022 und Ausgestaltungsmöglichkeiten dafür festgelegt worden sind.

Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr ist nach § 4 Absatz 1 Ziffer 2 des Nahverkehrsgesetzes des Landes Niedersachsen (NNVG)⁴ außerhalb der Verbandsräume das Land Niedersachsen, wahrgenommen durch die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG). Die Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Niedersachsen sind nach § 4 Absatz 1 Ziffer 3 NNVG - soweit sie nicht zur Region Hannover oder zum Regionalverband Großraum Braunschweig gehören - Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr (üÖPNV)⁵ sowie nach § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) Träger der Schülerbeförderung für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen teilnehmen.⁶ Der üÖPNV umfasst im Landkreis Celle hauptsächlich den öffentlichen Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen (Bussen bzw. als Pkw zugelassenen Fahrzeuge für den Einsatz in flexiblen Bedienungsformen) nach § 42 PBefG.

¹ Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs (RegG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I, S. 2378), zuletzt geändert durch Art. 19 Abs. 23 am 23. Dezember 2016 (BGBl I, S. 3234); § 1; § 2

² Personenbeförderungsgesetz (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (GBl I, S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl I, S. 2808), § 8 Absatz 1

³ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1161/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates, Amtsblatt der EU vom 03.12.2007. Am 29.03.2017 sind Auslegungsleitlinien der Europäischen Kommission zur VO (EG) 1370/2007 erschienen und zum 24.12.2017 ist die Änderungsverordnung (EU) 2016/2338 zur VO (EG) 1370/2007 in Kraft getreten.

⁴ Niedersächsisches Nahverkehrsgesetz (NNVG) vom 28. Juni 1995, zuletzt geändert §§ 4 und 7 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2017, Nds. GVBl. S. 53

⁵ entspricht dem ÖPNV im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes

⁶ Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) i. d. F. vom 03.03.1998, zuletzt geändert am 16.05. 2018, Nds. GVBl S. 66



Die zuständigen Aufgabenträger haben gemäß § 6 NNVG jeweils für fünf Jahre einen Nahverkehrsplan aufzustellen, der nach Absatz 1 folgende Inhalte umfassen muss:

1. Bedienungsangebot im Planungsgebiet und dafür vorhandene Verkehrsanlagen
2. Zielvorstellungen bei der weiteren Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs
3. geplante Maßnahmen unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Aufgabenträgers zur Verwirklichung der Zielvorstellungen
4. geplante Investitionen
5. Finanzbedarf für diese Investitionen einschließlich Folgekosten
6. Finanzbedarf für Betriebskostendefizite aus dem vorhandenen Bedienungsangebot und aus der Verwirklichung der Maßnahmen nach Nummer 3
7. Deckung des Finanzbedarfs aus 5 und 6.

Der Nahverkehrsplan ist im Bedarfsfall auch vor Ablauf der Fünfjahresfrist anzupassen und fortzuschreiben. Anpassungsgründe sind Veränderungen in den rechtlichen Grundlagen, Planungen des Schienenpersonennahverkehrs, die Berücksichtigung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung, Veränderungen im Verkehrsbedarf sowie bei den Finanzierungsinstrumenten.

Der Nahverkehrsplan soll vorhandene Verkehrsstrukturen berücksichtigen, ist unter Mitwirkung der vorhandenen Verkehrsunternehmen aufzustellen und darf nicht zu Ungleichbehandlungen dieser führen. Weiterhin sind die Kommunen, Verbände und Fahrgastinteressenvertreter, benachbarte Aufgabenträger und die Landesnahverkehrsgesellschaft (LNVG) im Anhörungsverfahren zu beteiligen. Der Nahverkehrsplan ist dem Land vorzulegen.

Der Landkreis Celle hat 1998 erstmals einen Nahverkehrsplan aufgestellt, der im Jahr 2004 fortgeschrieben wurde. Die im Dezember 2010 beschlossene Fortschreibung für den Zeitraum ab 2011 hatte den Charakter einer grundsätzlichen Neuaufstellung und diente insbesondere dafür, die Anforderungen des Aufgabenträgers an die Quantität und Qualität des ÖPNV-Angebots im Hinblick auf eine gemeinwirtschaftliche Vergabe der Leistungen im Geltungszeitraum des Nahverkehrsplanes festzulegen. Die vorliegende vierte Fortschreibung für den Zeitraum ab 2019 bis voraussichtlich 2023 dient vorrangig

- der Evaluierung und Sicherung der durch die dritte Fortschreibung vorgegebenen und im Ergebnis des Vergabeverfahrens erreichten Angebotsverbesserungen,
- der weiteren Verfeinerung und Anpassung von Vorgaben an aktuelle Entwicklungen der verkehrlichen Rahmenbedingungen und beim Verkehrsbedarf,
- der Umsetzung gesetzlicher Anforderungen an die unbeschränkte Zugänglichkeit von öffentlichen Mobilitätsangeboten (Barrierefreiheit im ÖPNV) im Rahmen der objektiven Möglichkeiten,
- der Anwendung veränderter Finanzierungsinstrumente auf Landesebene.

Der fortgeschriebene Nahverkehrsplan ist der durch die politischen Gremien legitimierte Entwicklungsrahmen für den übrigen ÖPNV im Landkreis Celle im Zeitraum ab 2019 und soll in Grundsatzfragen orientierend auch darüber hinaus wirken. Er dient der Umsetzung der in § 2 NNVG vorgegebenen Ziele und Grundsätze für die Gestaltung des ÖPNV unter den hier bestehenden spezifischen Bedingungen.



Der Nahverkehrsplan und die auf dieser Grundlage getroffenen vertraglichen Regelungen mit ÖPNV-Unternehmen sollen gemäß § 8 Absatz 3 PBefG den Charakter von Rahmenvorgaben erhalten und deren unternehmerische Verantwortung nicht mehr einschränken als im öffentlichen Interesse notwendig ist.

2 Rahmenbedingungen und gegenwärtiges Leistungsangebot im ÖPNV

2.1 Raumstrukturelle und verkehrliche Rahmenbedingungen der ÖPNV-Durchführung

2.1.1 Lage und Raumstruktur

Der Landkreis Celle liegt im östlichen Teil des Landes Niedersachsen. Im Norden und Nordwesten grenzt er an den Landkreis Heidekreis (bis August 2011 als Landkreis Soltau-Fallingb. bezeichnet), im Nordosten und Osten an die Landkreise Uelzen und Gifhorn sowie im Süden und Südwesten an die Region Hannover. Mit einer Wohnbevölkerung per 13.12.2015 von 177.971 Personen und einer Fläche von 1.545 km² und somit einer Bevölkerungsdichte von 115 Einw./km² gehört der Landkreis zu den eher dünner besiedelten Gebieten des Landes (Landesdurchschnitt 167 Einw./km²), wobei das Land Niedersachsen insgesamt gemessen am Bundesdurchschnitt dünn besiedelt ist. Die Nachbarkreise Uelzen (64 Einw./km²), Heidekreis (75 Einw./km²) und Gifhorn (111 Einw./km²) weisen allerdings eine weitgehend noch dünnere Besiedlung auf. Lediglich der angrenzende Raum der Region Hannover erreicht mit Dichtewerten von deutlich über 200 Einw./km² etwa den Bundesdurchschnitt. Die Dichtewerte im Landkreis Celle sind weitgehend stabil, tendieren im südlichen Teil zu einer leichten Zunahme, im nördlichen Kreisgebiet eher zu einer leichten Abnahme.

Bei der Verteilung der Bevölkerung wie auch der Wirtschaftsstandorte bestehen erhebliche Unterschiede insbesondere zwischen dem Raum Celle und südlich angrenzenden Teilräumen einerseits sowie nahezu dem gesamten übrigen Kreisgebiet andererseits. Dabei treten ganze Landstriche im Bereich der Südheide und insbesondere die Lohheide (militärisches Sperrgebiet) auf, die nahezu unbesiedelt sind (vgl. Karte 1). Der Dispersionsgrad innerhalb der Siedlungsstruktur (Anteil von Streusiedlungen) ist dabei aber nicht so groß wie in anderen, vergleichbar strukturierten Räumen. Ansätze dafür finden sich lediglich im nördlichen Kreisgebiet etwa zwischen Hermannsburg und Bergen sowie südlich und östlich der Stadt Celle, hier in Anpassung an die Moorlandschaft, teilweise aber auch als Ansätze von Zersiedlungstendenzen im Stadt-Umland-Bereich der Kreisstadt.

Das Landschaftsbild ist geprägt von ausgedehnten Waldgebieten, insbesondere geschlossen als Naturpark Südheide, der Aller-Niederung, vor allem in Randbereichen des Kreisgebietes auch Moorlandschaften sowie am West- und am Nordrand des Kreises ausgedehnte Truppenübungsplätze als militärische Sperrgebiete.

Der Landkreis Celle gehört zur Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg und wirkt dort besonderes im Zusammenschluss von 56 Kommunen und kommunalen Verbänden im Rahmen der Stadt-Land-Kooperation.

Im Kreisgebiet gibt es keine industriellen Großstandorte. Diese Feststellung bedeutet nicht, dass es überhaupt keine industrielle Produktion im Landkreis gäbe. Die wichtigen Standorte des produzierenden Gewerbes konzentrieren sich weitgehend auf die Kreisstadt. Zu verweisen ist weiterhin auf den



traditionellen Standort Unterlüß und entsprechende Ansiedlungen in der Gemeinde Wietze. Die Wirtschaftsregion Celle strebt eine sowohl konzentrierte als auch alle Teilgebiete umfassende Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Basis unter anderen durch Ausweisung von insgesamt 23 Gewerbeflächen an geeigneten, vor allem verkehrsgünstig gelegenen Standorten, an.

Von Bedeutung sind ebenfalls Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie industrienaher Einrichtungen der Ausbildung, wie das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt in Faßberg, die Deutsche Managementakademie Niedersachsen in Celle und die Deutsche Bohrmeisterschule in Celle.

Darüber hinaus profitiert der Kreis von guten natürlichen und geschaffenen Voraussetzungen für den Tourismus. Mit Ausnahme insbesondere

- der Residenzstadt Celle mit Schloss, Altstadt, Französischem Garten und zahlreichen Museen,
- der Gedenkstätte Bergen-Belsen,
- des Zisterzienserklosters Wienhausen,
- Schloss Eldingen,
- Wildpark Müden,

handelt es sich aber weitgehend um flächenhafte Ziele, die somit keine konzentrierte Fahrgastnachfrage im ÖPNV-Linienverkehr erzeugen.

2.1.2 Verwaltungs- und zentralörtliche Struktur

Die [Verwaltungsstruktur](#) des Landkreises Celle umfasst insgesamt

20 Gemeinden, von denen

- 8 Gemeinden als Einheitsgemeinden fungieren, darunter auch die Große selbständige Stadt Celle
- 12 Gemeinden in insgesamt 3 Samtgemeinden zusammengefasst sind

sowie

1 Gemeindefreien Bezirk in Trägerschaft der Bundesfinanzverwaltung.

Zuletzt wurden 2015 die Gemeinden Hermannsburg und Unterlüß zur Gemeinde Südheide fusioniert und die Samtgemeinde Eschede zu einer Einheitsgemeinde umgewandelt.

Im Landesraumordnungsprogramm von 2012⁷ und im Regionalen Raumordnungsprogramm 2016⁸ für den Landkreis Celle sind als [Zentrale Orte](#) nach dem Zentrale-Orte-System festgelegt (vgl. [Karte 2](#)):

1 Oberzentrum: Stadt Celle

Kein Mittelzentrum: die mittelzentrale Funktion wird durch die oberzentrale Funktion der Stadt Celle überlagert

⁷ In der Fassung der letzten Änderung 2017

⁸ Vorliegender Entwurfsstand vom Februar 2017



- 12 Grundzentren: Städte, Gemeinden bzw. Ortsteile
Stadt Bergen, Gemeinden Südheide (Ortsteile Hermannsburg, Unterlüß),
Eschede, Faßberg, Hambühren, Lachendorf, Nienhagen, Wathlingen,
Wietze, Winsen (Aller), Wienhausen/Eicklingen⁹

Damit ist im gesamten südlichen Teil des Kreisgebietes eine hohe Dichte und gute Flächenabdeckung der zentralen Orte mit ihren Einzugsbereichen festzustellen. Für den nördlichen Teil des Kreisgebietes gilt dies mit Einschränkungen, entsprechend der Einwohnerverteilung, ebenfalls. Im mittleren Teil entstehen durch die isolierte Lage des Grundzentrums Eschede und insgesamt sehr große Entfernungen Erreichbarkeitsdefizite.

In der großräumigen Betrachtung ist der Landkreis Teil der Metropolregion Hannover Braunschweig Göttingen Wolfsburg. Benachbarte Oberzentren sind die Landeshauptstadt Hannover, Hildesheim sowie der Oberzentrenverbund Braunschweig/Salzgitter/Wolfsburg, alle südlich des Landkreises Celle gelegen, und die Stadt Lüneburg im Norden. Die nächstgelegenen Oberzentren in Richtung Norden, Nordwesten und Westen sind Hamburg, Bremen, Oldenburg und Osnabrück. Bei der Betrachtung der Berufspendlerzahlen ist das Oberzentrum Hannover von hervorgehobener Bedeutung für den Landkreis Celle.

Für Randbereiche des Kreises spielen neben dem Oberzentrum Hannover auch die Mittelzentren Gifhorn und Uelzen eine gewisse Rolle, die aber vergleichsweise untergeordnet ist.

2.1.3 Verkehrliche Rahmenbedingungen

Die relativ zentrale Lage des Oberzentrums Celle im Kreisgebiet und die hohe Dichte und gute Flächenabdeckung der Grundzentren im südlichen Teil des Kreisgebietes mit Einzugsbereichen geringer Ausdehnung führen dort zu günstigen Erreichbarkeitsvoraussetzungen und ebensolchen Gestaltungsbedingungen für öffentliche Verkehrsangebote. Im nördlichen Teil des Kreisgebietes sind wesentlich größere Entfernungen zu überwinden, was sich weniger in Problemen bei der Erreichbarkeit der Grundzentren, jedoch spürbar bei der Erreichbarkeit von Kreisstadt und Oberzentrum Celle bzw. über Celle nach Hannover auswirkt. Die Hauptverkehrsrichtungen aus allen Teilen des Kreisgebietes sind Celle und Hannover.

Diesem Problem kann nur mit ausgeprägten schnellen Radialachsenverkehren begegnet werden, was im Bereich der Busbedienung bereits seit März 2008 umgesetzt worden war. An den Achsenverkehren ist der Schienenverkehr nur mit einer einzigen, von Nordost nach Südwest verlaufenden, zwischen Celle und Hannover in zwei Teilachsen aufgespaltenen Strecke beteiligt, was ein erheblicher verkehrsinfrastruktureller Nachteil gegenüber vergleichbaren ländlichen Räumen ist. Immerhin kann die Hauptlast der öffentlichen Verkehrsnachfrage zwischen Celle und Hannover von dieser SPNV-Achse aufgenommen werden. Darüber hinaus gibt es aber mit Eschede und Unterlüß nur noch zwei weitere Zugangsstellen zum SPNV im Kreisgebiet, deren Verknüpfungsfunktionalität damit erheblich aufgewertet wird. Außerhalb des Kreisgebietes werden noch die Bahnhöfe Ehlershausen in der Region Hannover sowie Schwarm-

⁹ Die zentralen Siedlungsbereiche der Mitgliedsgemeinden Eicklingen und Wienhausen der Samtgemeinde Flotwedel bilden zusammen das Grundzentrum und übernehmen jeweils grundzentrale Teilfunktionen.



stedt im Heidekreis durch Fahrgäste aus dem südlichen und südwestlichen Randgebiet, insbesondere Wathlingen und Flotwedel sowie Wietze genutzt.

Der SPNV bildet kein Netz im Landkreis Celle, erfüllt damit keine Erschließungsfunktionen und nur eine eingeschränkte Verbindungsfunktion. Dadurch ist die auf dem Straßenpersonennahverkehr ruhende Belastung stärker als in vergleichbaren Räumen sowohl was die Achsenverkehre angeht als auch die Anforderungen an Zubringerverkehre zu den Verkehrsachsen.

Verkehrsinfrastrukturell ist noch zu beachten, dass in den Bereichen des Naturparks Südheide, der Truppenübungsplätze ohnehin sowie der Moorlandschaften nur ein eingeschränktes, weitmaschiges Straßennetz zur Verfügung steht, was teilweise zu aufwendigen Umwegfahrten im Busverkehr führt.

2.2 Gegenwärtiges Leistungsangebot im ÖPNV

2.2.1 Schienenpersonennahverkehr (SPNV)

Nach dem Fahrplanstand Dezember 2018 besteht das SPNV-Angebot im Landkreis Celle lediglich in den beiden Kursbuchstrecken 110 und 360 (KBS 110 und KBS 360.6.7)

- KBS 110 Hamburg - Uelzen - Celle - Hannover (- Göttingen),
als schneller Regionalverkehr im Stundentakt. Halte im Kreisgebiet sind Unterlüß, Eschede und Celle.

Die Fahrzeit zwischen Unterlüß und Celle beträgt 16 min, zwischen Eschede und Celle 9 min; zwischen Unterlüß und Hannover 44 min, zwischen Eschede und Hannover 37 min sowie zwischen Celle und Hannover 27 min.

Betreiber ist seit 10.12.2005 die metronom Eisenbahngesellschaft mbH.

Dazu gibt es auf dieser Strecke noch mehrere IC-Verbindungen (2-stündlich, HVZ stündlich) jedoch nur mit Halt in Celle, die schnelle Verbindungen nach Hamburg (ca. 1:15 h) und Hannover herstellen und darüber hinaus je nach Zug auch z.B. nach Schwerin, Karlsruhe (über Frankfurt a.M.) und Berchtesgaden (über München) verkehren.

- KBS 360 Celle - (Lehrte) - Hannover,
als S-Bahnlinien S 6 (Schnellverbindung mit 37 min Fahrzeit) und S 7 (über Lehrte, mit Umstiegsmöglichkeit von/nach KBS 300, mit 44 min Fahrzeit). In Lehrte außerdem Umstiegsmöglichkeit von/nach Hildesheim/Göttingen, Braunschweig und Wolfsburg.

Halt im Kreisgebiet ist nur Celle. Für Fahrgäste von/nach dem Raum Wathlingen ist auch der Bahnhof Ehlershausen in der Region Hannover nutzbar.

Betreiber ist die DB Regio AG.

Beide Linien verkehren im Stundentakt. Zwischen metronom und S 7 besteht ein Taktversatz von 20/40 min, so dass in der Summe annähernd ein Halbstundentakt entsteht. Zwischen S 6 und S 7 ist der Takt um ca. 30 min versetzt. Zwischen metronom und S 6 ist der Takt lediglich um 6-10 min versetzt, allerdings so, dass hier keine kurzen Umsteigezeiten angeboten werden, da der Metronom in Richtung Uelzen vor der S-Bahn abfährt bzw. nach ihr ankommt.



Mit S 6 und S 7 ist eine besonders gute Erreichbarkeit der östlichen Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover gewährleistet.

Weiterhin werden südwestliche Bereiche des Kreisgebiets durch die so genannte Heidebahn mit dem Bahnhof Schwarmstedt, die mit begrenzter Bedeutung auch als SPNV-Angebot für den Landkreis Celle wirksam wird.

- KBS 123 und 360.4 Buchholz (Nordh) - Soltau - Mellendorf - Hannover

Auf der Heidebahn (KBS 123) besteht etwa stündlich einmal die Möglichkeit zwischen Schwarmstedt und Hannover zu fahren, was für Fahrgäste von/nach dem Raum Wietze nutzbar ist. Die Fahrzeit beträgt etwa 35 min. Zwischen Bennemühlen und Hannover wird auf der S 4 ein 30-min-Takt mit einer Fahrzeit von 26 min zwischen Bennemühlen und Hannover angeboten. Eine Umstiegsmöglichkeit zwischen S-Bahn und Regionalverkehr ergibt sich in Mellendorf, da die Regionalzüge nicht in Bennemühlen halten.

Die Verbindungsfunktionen werden durch das vorhandene SPNV-Angebot quantitativ und qualitativ sehr gut wahrgenommen. Insbesondere die kurzen und in den letzten Jahren immer weiter verkürzten Fahrzeiten, moderne Doppelstockfahrzeuge auf der metronom-Strecke, hohe Pünktlichkeit haben ebenso wie die Tarifgestaltung (Kombitarif für GVH-Zeitkartennutzer mit 20 % Rabatt im Busverkehr ist für Celle, Eschede und Unterlüß realisiert) zu hoher Akzeptanz beigetragen. Die angebotenen Betriebszeiten sind ebenfalls ausreichend. Das gilt auch für das Wochenendangebot.

Als Mangel festzustellen ist jedoch, dass die SPNV-Verbindungen kein Netz darstellen und somit kaum zur Erschließung der Fläche beitragen können.

Eine kartografische Darstellung des SPNV-Liniennetzes gemeinsam mit dem Netz des Busverkehrs zeigt **Karte 3**. Die Bedienungshäufigkeiten sind im Rahmen einer Darstellung des Gesamtangebotes für den Regionalverkehr in den **Karten 5 bis 8** veranschaulicht.

2.2.2 Straßenpersonennahverkehr (übriger ÖPNV)

Das straßengebundene ÖPNV-Angebot wird im Landkreis Celle durch die CeBus GmbH & Co. KG betrieben. Mit der Zusammenführung der Kapazitäten der vorherigen Einzelbetreiber ergab sich die Möglichkeit einer durchgängigen Angebotsneustrukturierung im Jahre 2008. Diese Strukturierung wurde in den Folgejahren in mehreren Schritten weiter angepasst und vervollkommen. Die heutige Struktur ist im Wesentlichen das Ergebnis des im November 2014 abgeschlossenen wettbewerblichen Vergabeverfahrens um die Leistungen. Dabei wurden die damals bestehenden Sonderlinienverkehre und Freigestellten Schülerverkehre mit Bussen in den öffentlichen Linienverkehr integriert und so der öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt.

Das gegenwärtige Liniennetz der CeBus umfasst insgesamt 38 Linien.

- Linien, die auf den Stadtverkehr Celle beschränkt sind
(10 Linien mit 2-stelligen Liniennummern zwischen 2 und 14)
- Linien, die nur im Regionalverkehr bedienen
(28 Linien mit 3-stelligen Liniennummern zwischen 100 und 960, einschl. FVO-Linie 880 Schwarmstedt)



Eine bisher als Sonderlinienverkehr nach § 43 PBefG angebotene Linie, die morgens unterstützend den Schülerverkehr in den Samtgemeinden Flotwedel und Wathlingen bedient hat, ist inzwischen in den Linienverkehr nach § 42 PBefG integriert worden.

Der teilweise kombinierte Betrieb von Stadt- und Regionallinien, der sich bewährt hat, ist technologisch weitergeführt worden, das Nummernsystem wurde aber kundenfreundlicher gestaltet. Mehrere Regionallinien mit den Hunderter Liniennummern unterstützen und verdichten zudem den Stadtverkehr in Celle.

Zunehmend unterstützt wird der Linienverkehr durch aktuell 7 Bürgerbusvereine auf 8 Linien.

Die Netzstruktur ist zusammengefasst wie folgt zu charakterisieren:

Regionalverkehr

- Starke radiale Ausrichtung auf Kreisstadt und Oberzentrum Celle, in diesen Achsen mit verstärktem Angebot und weitgehend Taktverkehr,
- Verbindung zwischen den radialen Achsen durch aufgewertete Tangentiallinien, Aufwertung jetzt ebenfalls durch hohen Taktverkehrsanteil und Gestaltung der Verknüpfungen,
- Nahräumliche Erschließungsverkehre in engster Ausrichtung auf den Schülerverkehr, unterstützt nur noch durch einzelne Fahrten, die nach der Freistellungsverordnung für den Schülerverkehr durchgeführt werden,
- Zugenommene Bedeutung der Bürgerbus-Angebote für die nahräumliche Feinerschließung.

Stadtverkehr Celle

- Ebenfalls starke radiale Ausrichtung auf das Stadtzentrum/Altstadt, insbesondere den Schlossplatz, alle Stadtlinien beginnen/enden am Schlossplatz,
- Radiallinien sind ausgerichtet auf Anbindung der Stadtteile an Stadtzentrum und Bahnhof,
- 30-min-Grundtakt mit teilweiser Überlagerung, insbesondere in zentralen Bereichen, vor allem zwischen Bahnhof und Schlossplatz,
- Tangentialverbindungen spielen keine Rolle, einzige Ausnahme entlang der Bahntrasse (Biermannstraße zwischen Petersburgstraße und Heese),
- Erschließungsverkehre aufgrund der Stadtstruktur nur in geringem Maße erforderlich, weitgehend beschränkt auf südliche Bereiche (Westercele, Wittekop, Wietzenbruch, Altencelle).

Über die Linien der CeBus hinaus verkehren auf dem Gebiet des Landkreises nur zwei Regionallinien kreisfremder Unternehmen, die wichtige Verbindungen zu den Bahnhöfen Ehlershausen und Schwarmstedt herstellen.

Nur drei Regionallinien der CeBus überschreiten geringfügig die Grenze des Landkreises, und zwar nach Ummern und Steinhorst (beides Landkreis Gifhorn) und nach Schwarmstedt (Heidekreis).

Es gibt somit insgesamt nur 5 grenzüberschreitende Buslinien und einen Bürgerbus und damit nur ein Mindestmaß an grenzüberschreitender ÖPNV-Verbindung auf der Straße. Die Reduzierung solcher Verbindungen ist eine bundesweit in den letzten Jahren zu verfolgende Tendenz, die in der Regel den begrenzter gewordenen finanziellen Möglichkeiten sowie der Notwendigkeit, sich zwischen den benachbarten Aufgabenträgern und den jeweiligen Unternehmen abzustimmen, geschuldet war.



Tabelle 1 Linienübersicht Bahn- und Busverkehr (Stand: Dez. 2018)

Betreiber L-Nr.	Linienverlauf
<u>SPNV-Linien</u>	
RE2 (ME)	Hamburg - Uelzen - Celle - Hannover
RE3 (ME)	Uelzen - Celle - Hannover - Göttingen
S 6	Celle - Hannover
S 7	Celle - Lehrte - Hannover
<u>Stadtlinien nach § 42 PBefG</u>	
CeBus 2	Schlossplatz - Groß Hehlen - Hustedt - Wittbeck
CeBus 3	Schlossplatz - Vorwerk - Garßen
CeBus 4	Schlossplatz - Altenhagen - Bostel - Garßen
CeBus 5	Schlossplatz - Altencelle - Burg
CeBus 7	Schlossplatz - Westercelle - Neues Land
CeBus 9	Schlossplatz - Bahnhof - Klein Hehlen - Boye
CeBus 11	Schlossplatz - Neuenhäusern - Windmühlenstraße
CeBus 12	Schlossplatz - Bahnhof - Heese - Marienwerderallee
CeBus 13	Schlossplatz - Bahnhof - HBG - Wietzenbruch
CeBus 14	Schlossplatz - Blumlage - Braunschweiger Heerstraße
<u>Regionallinien nach § 42 PBefG</u>	
CeBus 100	Celle - Klein Hehlen - Groß Hehlen - Bergen
CeBus 110	Winsen/Aller - Belsen - Bergen
CeBus 120	Altensalzkoth - Sülze - Hassel - Bergen
CeBus 130	Salzmoor - Huxahl - Bollersen - Bergen
CeBus 160	Becklingen - Bleckmar - Nindorf - Bergen
CeBus 200	Celle - Altensalzkoth - Hermannsburg
CeBus 210	Bergen - Hermannsburg
CeBus 220	Faßberg - Müden/Örtze - Hermannsburg
CeBus 230	Baven - Barmbostel - Hermannsburg
CeBus 260	Unterlüß - Hermannsburg
CeBus 261	Faßberg - Unterlüß



Betreiber L-Nr.	Linienverlauf
CeBus 300	Celle - Altenhagen - Burghorn - Eschede
CeBus 310	Lachendorf - Marwede - Höfer - Eschede
CeBus 400	Celle - Lachendorf
CeBus 460	Steinhorst - Eldingen - Lachendorf
CeBus 470	Ummern - Hohne - Ahnsbeck - Lachendorf
CeBus 500	Celle - Altencelle - Wienhausen
CeBus 510	Wiedenrode - Langlingen - Wienhausen - Eicklingen
CeBus 600	Celle - Adelheidsdorf - Wathlingen - Eicklingen
CeBus 610	Neuschepelse - Langlingen - Bröckel - Eicklingen
CeBus 700	Celle - Dasselsbruch - Großmoor - Adelheidsdorf
CeBus 800	Celle - Hambühren - Ovelgönne - Wietze
CeBus 810	Wietze - Wieckenberg - Jevern
CeBus 820	Wietze - Hornbostel - Winsen/Aller
CeBus 900	Celle - Klein Hehlen - Boye - Winsen/Aller
CeBus 910	Winsen/Aller - Oldau - Ovelgönne
CeBus 960	Thören - Meißendorf - Winsen/Aller
<u>Schulbuslinien</u> nach der Freistellungsverordnung (FVO), öffentlich nutzbar	
CeBus 880	Hambühren - Wietze/Thören - Schwarmstedt
Regionallinien kreisfremder Betreiber nach § 42 PBefG	
VNN/VH 650	Schwarmstedt - Jevern
RegioBus 927	Wathlingen - Ehlershausen
Genehmigte <u>Anrufsammeltaxis</u> und <u>Bürgerbusse</u>	
AST Celle	Stadtgebiet Celle
AST Wietze	Wietze - Hambühren - Celle
BB 101	Bergen - (Eversen/Sülze/Belsen/Lohheide/Dohnsen/Becklingen/Wietzendorf)
BB 201	Südheide/Hermannsdorf - (Barmbostel, Bondorf, Hetendorf/Unterlüß/Weesen)
BB 202	Faßberg - (Müden/Unterlüß/Faßberg)
BB 301	Eschede/Garßen/Lachendorf - (Habighorst, Höfer, Beedenbostel, Burghorn)



Betreiber L-Nr.	Linienvverlauf
BB 601	Flotwedel (Samtgemeindegebiet - Wienhausen)
BB 602	Flotwedel (Samtgemeindegebiet - Eicklingen/Lachendorf)
BB 801	Wietze/Schwarmstedt - (Wieckenberg, Jeversen, Hornbostel)
BB 901	Winsen/Aller - (Bannetze, Meißendorf, Thören, Südwinsen, Walle, Wolthausen)

ME = Metronom

VNN = Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen

VH = Verkehrsgemeinschaft Heidekreis

RegioBus = RegioBus Hannover

Eine ausführliche Linienliste in Form der früheren „Liniensteckbriefe“ mit Angaben auch zu Verkehrstagen, Bedienungshäufigkeiten und Verknüpfungspunkten der jeweiligen Linien enthält [Anlage 1](#).

Das jährliche Leistungsangebot des ÖPNV-Linienverkehr im Landkreis Celle beträgt nach dem Fahrplanstand 2017/2018

- 0,836 Mio. Zug-km im Eisenbahn-Regional- und S-Bahnverkehr¹⁰, davon 0,581 Mio Zug-km RegionalBahn und 0,255 Mio. Zug-km S-Bahn,
- 4,645 Mio. Fahrplan-km im Buslinienverkehr nach § 42 und 43 PBefG sowie FVO-Linie 880 auf Linien der CeBus, einschl. der angebotenen Rufbusleistungen (aber ohne Anruf-Sammeltaxis),
- 0,437 Mio. Fahrplan-km angebotene Leistungen der mittlerweile 8 Bürgerbusse (darin enthalten sind noch 14.700 Fahrplan-km BB802 Hambühren als Restleistung 2017).

Aus diesen Gesamtwerten wurden die in [Tabelle 2](#) dargestellten spezifischen Angebotsumfänge im ÖPNV je Einwohner und Flächeneinheit ermittelt und mit hinsichtlich Einwohnerdichte und Verteilung ähnlich strukturierten ländlichen Räumen vergleichend bewertet.¹¹

In einer Gesamtbewertung kann festgestellt werden, dass bezogen auf die Fläche das ÖPNV-Angebot im Landkreis Celle im Durchschnitt vergleichbarer Landkreise liegt, auf der Straße sogar darüber. Bezogen auf die Anzahl der Einwohner (und potenziellen Fahrgäste) liegt es jedoch um fast 20 % darunter, unter Einbeziehung des SPNV sogar noch deutlicher.

Die Ergebnisse von [Tabelle 2](#) deuten somit trotz erfolgter Angebotsverstärkung - zumindest einwohnerbezogen - noch immer auf eine abgemilderte relative Unterversorgung mit ÖPNV-Leistungen hin.

¹⁰ Nur auf Streckenabschnitten innerhalb des Kreisgebiets.

¹¹ Die Zusammenstellung der Vergleichsdaten in Tabelle 2 erfolgte anhand eines Portfolios aus insgesamt etwa 40 Landkreisen. Aufgrund der in Relation zu setzenden Strukturmerkmale liegen diese vorrangig in den Bundesländern oder Teilen der Bundesländer Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt sowie Nordhessen, Nordthüringen und Teilen von Mecklenburg-Vorpommern. Im Allgemeinen liegen die Werte in den neuen Bundesländern höher als in den alten Bundesländern. Die Ursachen dafür sind traditioneller Art und liegen in einem kommunal- und landespolitisch höheren Stellenwert des öffentlichen Verkehrs sowie in einem noch etwas niedrigeren Grad der individuellen Motorisierung.



Tabelle 2 Spezifisches Leistungsangebot im Busverkehr

Grundgesamtheit	Nutz-km pro Einwohner und Jahr	Nutz-km pro km ² Fläche und Jahr
(a) SPNV-Angebot	4,7	541
(b) üÖPNV, ohne Bürgerbusse	26,1	3.006
(c) üÖPNV mit Bürgerbussen	28,6	3.289
(d) ÖPNV-Gesamtangebot	33,3	3.830
(e) Vergleichswert für (a)	8,7	780
(f) Vergleichswert für (c)	32,5	2.650
(g) Vergleichswert für (d)	41,2	3.430

(Bezugsgrößen: 177.971 Einwohner am 31.12.2015; 1.545,2 km² Fläche. Angaben einschl. RufBus, mit und ohne Bürgerbusse, ohne AST)

Das unter den Vergleichswerten liegende SPNV-Angebot ist dadurch begründet, dass dieses Angebot auf nur eine, im Süden auf zwei Äste aufgeteilte Strecke beschränkt ist (allerdings mit dort relativ starkem Angebot), während im Durchschnitt der Vergleichslandkreise überwiegend zwei solche Bahnstrecken in die Bewertung eingehen.

Im Normalfall erfolgt eine zumindest teilweise Kompensation eines unterrepräsentierten SPNV-Angebots durch höheres Busverkehrsangebot. Das war im Landkreis Celle zwischenzeitlich nicht der Fall und ist erst im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistungsvergabe wiederhergestellt worden. Dennoch bleibt der Nachteil bestehen, dass das Angebot des SPNV im Landkreis Celle kein Netz bildet, nur einen geringen Beitrag zur Realisierung der Verbindungsfunktionen und faktisch keinen Beitrag zur Realisierung der Flächenschließungsfunktionen leistet.

Ein weiterer Bestandteil der Eckdatenvergleiche zu Umfang und Qualität des ÖPNV-Angebotes ist die Angebotsverteilung nach Tagesarten, also der Anteil des Angebotes an Ferien- und an Wochenendtagen im Vergleich zum Schultag. Damit wird verdeutlicht, in welchem Umfang eine Ausrichtung des Angebots auf bestimmte Nutzergruppen (Schüler/Azubi, Pendler usw.) oder Fahrtzwecke (Ausbildung, Arbeiten, Einkaufen, Freizeit usw.) erfolgt. Allgemein ist die Ermittlung nach Fahrplan-km und nach Anzahl Fahrten üblich (nachfolgend gewählt nach Fahrten). Sinnvoll ist aufgrund der spezifischen Besonderheiten auch eine gesonderte Ermittlung für den Stadt- und der Regionalverkehr.

Die Ergebnisse sind in **Tabelle 3** zusammengefasst.



Tabelle 3 Eckdatenvergleich Fahrtenangebot üÖPNV 2017

Fahrtenzahl	Fahrten/Tag	Anteil an Schultag	Referenzwerte
Regional- und Stadtverkehr			
Schultag	1.552	100 %	100 %
Ferientag	1.225	78,9 %	65-75 %
Samstag	714	46,0 %	25-30 %
Sonn-/Feiertag	257	16,6 %	15-20 %
Regionalverkehr			
Schultag	1.016	100 %	100 %
Ferientag	717	70,6 %	60-65 %
Samstag	289	28,4 %	15-20 %
Sonn-/Feiertag	105	10,3 %	<10 %
Stadtverkehr			
Schultag	536	100 %	100 %
Ferientag	508	94,8 %	95 %
Samstag	425	79,3 %	45-50 %
Sonn-/Feiertag	152	28,4 %	33-40 %

Im Ergebnis zeigt sich eine nicht mehr so starke Ausrichtung auf den Schülerverkehr, wie das noch bei der vorherigen Fortschreibung des Nahverkehrsplanes festgestellt worden war. Auch im Ergebnis der durchgeführten Leistungsausschreibung wurden wieder mehr Angebote für die anderen Nutzergruppen (Jedermann-Nutzer) und für andere Fahrtzwecke bereitgestellt, was sich begünstigend auch auf die Entwicklung der Fahrgastnachfrage ausgewirkt hat.

Im Vergleich mit den Referenzwerten besteht ein überdurchschnittliches Fahrtenangebot an Ferientagen und an Samstagen im Regionalverkehr und insgesamt, im Regionalverkehr auch an Sonntagen. Lediglich im Stadtverkehr an Sonntagen liegt das Fahrtenangebot geringfügig unter den Referenzwerten, was sich jedoch am tatsächlichen Bedarf orientiert.



Karte 3 zeigt das [Liniennetz des gesamten ÖPNV-Angebotes](#). Daraus ist gut erkennbar, dass

- Netzcharakter und eine Gesamtabdeckung der Fläche des Landkreises gewährleistet sind, wobei an der Feinerschließung zunehmend Bürgerbusse beteiligt sind,
- Netzlücken vorwiegend landschaftsstrukturell und damit verkehrsinfrastrukturell begründet sind;
auffällig sind dennoch einzelne fehlende Tangenten, wie Eschede - Bergen / Hermannsburg oder Langlingen - Hohn - Eldingen, für die jedoch der Bedarf sehr kritisch hinterfragt werden muss,
- sich durch Linienverkehre im Takt oder durch Überlagerung mehrerer Linien Angebotsachsen deutlich abheben, diese sind vorrangig radial auf das Oberzentrum Celle ausgerichtet,
- trotz fehlendem Netzcharakter des SPNV die Hauptachse der Verkehrsnachfrage, insbesondere der Pendlernachfrage, zwischen Celle und Hannover durch den SPNV abgedeckt wird,
- Parallelverkehre zwischen Bahn und Bus nur im Falle der Verbindung Eschede - Celle (Linie 300) näher zu beleuchten sind; wegen Unerheblichkeit und viel zu langer Fahrzeit der Busse ist dort bestenfalls von einer Angebotsergänzung auszugehen.
- Das die Kreisgrenzen überschreitende Netz ist mit nur fünf Verbindungen und einem Bürgerbus schwach ausgeprägt. Allerdings kann dafür auch nur von begrenztem Bedarf ausgegangen werden.

In Karte 4 wird das [Liniennetz im Stadtverkehr Celle](#) dargestellt. Insgesamt sind es 19 Linien und ein Anrufsammeltaxi (AST), die am Stadtverkehr beteiligt sind, davon

- 10 reine Stadtlinien mit den 2-stelligen Liniennummern 2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13 und 14 und
- die Regionallinien mit den 3-stelligen Liniennummern 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800 und 900, die neben ihrer regionalen Verbindungsfunktion teilweise auch in den städtischen Verkehrsachsen das Stadtverkehrsangebot verstärken und so teilweise die Funktionalität der bis zum Frühjahr 2015 praktizierten kombinierten Regional- und Stadtlinien weiterführen. Das trifft im engeren Sinne zu für die Regionallinien 200, 400, 500 und 900, die entsprechende Stadtlinien verdichten oder überlagern. Für die Linien 300, 600 und 700 trifft dies ansatzweise innerhalb des Bedienungskorridors zu. Die Linien 100 und 800 haben keine Funktionen für die Stadtverkehrsbedienung.
- Außerhalb der Betriebszeiten des Linienverkehrs und an den Wochenenden steht ein AST mit 45 min. Voranmeldezeit im Korridorbetrieb (Richtungskorridore) zur Verfügung.

Aus Karte 4 sind folgende Erkenntnisse abzuleiten:

- Das Angebot ist Netz bildend, feingliedrig und erreicht eine gute Gesamtabdeckung der Fläche des Stadtgebietes.
- Auch alle von der Kernstadt entfernt liegenden Ortsteile sind mit Ausnahme von Osterloh, wo nach allgemeiner Verlautbarung aber auch kein Bedarf besteht, gut in das Netz eingebunden;



ggf. sind fehlende Tangentialverbindungen zwischen den äußeren Stadtbereichen näher zu untersuchen. Frühere Untersuchungen haben keinen hinreichenden Bedarf ergeben.

- Das Netz selbst zeigt (mit Ausnahme von Osterloh) keine wesentlichen Erschließungslücken; näher beleuchtet wird dies an späterer Stelle anhand einer Abbildung der Haltestelleneinzugsbereiche.
- Stadtstrukturell bedingt kommt es zu einer starken Überlagerung mehrerer Linien im Bereich des Stadtkerns (Schlossplatz) sowie in einer ganz besonders stark ausgeprägten, in Südwest-Nordost-Richtung verlaufenden Hauptachse:
Hermann-Billing-Gymnasium - Fuhsebrücke - Bahnhof - Thaerplatz - Schlossplatz - Stadtfriedhof (- Altenhagen).

Eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stadtverkehrsachse wird in der Liniennetzstruktur nur angedeutet und beschränkt sich auf den Bereich

Torplatz - Union - Finanzamt.

Eine weitere Hauptachse hat sich in Südost-Richtung herausgebildet:

Schlossplatz - 77er Straße - Burgstraße (Schulzentrum)

- Aufgrund der Stadtstruktur und der Konstruktion des Netzes im Stadtgebiet Celle entstehen nur wenige zusätzliche Erschließungsaufgaben in den Achsenzwischenräumen. Im Wesentlichen bleiben diese auf südliche Stadtgebiete (Westercelle, Wittekop, Wietzenbruch, Altencelle) und die dort verkehrenden Linien 7, 11, 12 und 14 beschränkt.

In den **Karten 5 bis 8** ist die [Angebotshäufigkeit im Regionallinienverkehr](#) nach den einzelnen Verkehrstagen Schultag, Ferientag, Samstag, Sonntag/Feiertag kartografisch dargestellt. Es ist an dieser Stelle wieder auf die tabellarische Korrespondenz mit **Anlage 1** Linienerverzeichnis hinzuweisen. Dargestellt wird abschnittsweise die richtungsbezogene Fahrtenanzahl je Tagesart im Bahnverkehr und im Regionalbusverkehr.

- Aus den Abbildungen gehen die starken Unterschiede zwischen dem an allen Tagesarten fast gleichen Zugangebot und den nach Tagesarten immer noch sehr, aber vermindert unterschiedlichen Fahrtenangeboten im Buslinienverkehr (üÖPNV) hervor.
- Das Rückgrat des Regionalbusverkehrs bilden die allesamt radial auf das Oberzentrum Celle ausgerichteten Linien mit den Hunderter Liniennummern 100, 200, 400, 500, 600, 700, 800, 900. Diese verkehren überwiegend im 60-min-Takt an allen Schul- und Ferientagen, Linie 200 im 120-min-Takt mit Verdichtung in der HVZ. An Samstagen wird in der Regel ein 120-min-Takt angeboten, an Sonn- und Feiertagen mehrere Fahrten (häufig auch als Rufbus).
- Auf diesen radialen Verkehrsachsen ergeben sich an Schultagen zwischen 15 und 28 Fahrten je Richtung, teilweise auch bis 38 Fahrten je Richtung.
- An Ferientagen werden diese radialen Achsen mit 85 bis 90 % der Häufigkeit des Angebotes an Schultagen bedient, was ein sehr guter Wert ist.
- Das Regionallinienangebot wird komplettiert durch die Linien, die durch eine Benummerung mit nicht ganzen Hundertern gekennzeichnet sind. Anders als vor dem Vergabeverfahren 2014



verkehren aber auch diese Linien Montag - Freitag weitgehend im Takt (120-min-Takt). Hauptaufgaben dieser Angebote sind

- die Realisierung von Zubringerfunktionen zu den Radialverkehren und der tangentialen Verbindungen zwischen den radialen Achsen,
- die Flächenerschließung zwischen den radialen Achsen und
- die Gesamtabdeckung des Schülerverkehrs.

Das Angebot auf diesen Erschließungslinien ist an Schultagen in der Regel deutlich ausgeprägter und fällt an Ferientagen durchschnittlich auf etwa 50 % ab, was aber deutlich mehr ist als vor 2015.

- Im Vergleich zwischen Schultag und Ferientag wird die flächendeckende Erschließung am Ferientag durch das Busliniennetz nicht nur erreicht, die Bedienungshäufigkeit in der Fläche ist auch noch so hoch, dass nunmehr eine gute Nutzbarkeit des Angebotes in diesen Teilräumen an Ferientagen gewährleistet ist.
- An Samstagen ist im Regionalbusverkehr nicht mehr nur ein Restangebot auf wenigen ausgewählten Linien vorhanden, sondern es wird eine flächenhafte Erschließung mittels eines Netzes gewährleistet, was in zahlreichen vergleichbaren Räumen durchaus nicht mehr der Fall ist. Dabei stehen meist zwischen 4 und 6 Fahrtenpaaren zur Verfügung, was dem Nutzer auch noch eine Auswahlmöglichkeit bietet.
- Auch an Sonn- und Feiertagen wird auf den meisten Relationen ein Grundangebot von 2 bis 3 Fahrtenpaaren angeboten. Auch hier besteht eine (eingeschränkte) Wahlmöglichkeit und es kann weitgehend auch wieder von einem Angebotsnetz gesprochen werden.

In den **Karten 9 bis 12** ist die [Angebotshäufigkeit im Stadtlinienverkehr Celle](#) nach den einzelnen Verkehrstagen Schultag, Ferientag, Samstag, Sonntag/Feiertag kartografisch dargestellt. Es ist an dieser Stelle wieder auf die tabellarische Korrespondenz mit **Anlage 1** Linienverzeichnis hinzuweisen. Dargestellt wird abschnittsweise die richtungsbezogene Fahrtenanzahl je Tagesart im Stadtlinienverkehr und auf den Regionallinien im Stadtgebiet.

- Die Abbildungen zeigen zunächst eine gegenüber dem Regionalbusverkehr noch weitaus geringere Differenzierung zwischen den Verkehrstagen, was typisch für Stadtverkehre ist. Zwischen Schul- und Ferientagen sind kaum Unterschiede ablesbar. Die Unterschiede ergeben sich lediglich aus dem unterschiedlichen Angebot auf den Regionallinien im Stadtgebiet, nicht durch die eigentlichen Stadtlinien. An Samstagen besteht etwa zwei Drittel des Ferientagsangebots, an Sonntagen etwa 40 %.
- Die Stadtbuslinien 3 (Am Silbersee), 4 (Garßen), 7 (Neues Land), 11 (Windmühlenstraße), 12 (Marienwerderallee), 13 (Wietzenbruch), 14 (Galgenberg), jeweils von/nach Schlossplatz, verkehren Mo - Sa im 30-min-Takt, in den Tagesrandzeiten samstags im 60-min-Takt und sonntags im 60-min-Takt mit einer Betriebszeit ab Mittag.
- die Linien 2 (Hustedt), 3 (Garßen), 5 (Altencelle) und 9 (Boye, Unter den Eichen), jeweils von/nach Schlossplatz, verkehren an allen Tagen in der Regel im 60-min-Takt (Ausnahmen:



Linie 2 (Groß Hehlen) mit einzelnen zusätzlichen Verstärkerfahrten, Linie 5 (Altencelle) samstags im 30-min-Takt, Linie 3 (Garßen) kein Angebot sonntags).

- Eine Übersichtsdarstellung, einschl. der täglichen Betriebszeiten enthalten **Tabelle 4** und **Anl. 1**:

Tabelle 4 Bedienungskomponenten der Stadtlinien

L-Nr.	Von/Nach	Takt	Abweichung	Betriebszeiten Mo-Fr	Betriebszeiten Sa	Betriebszeiten So
2	Hustedt	60'		e: 5:33 - 19:33 a: 6:05 - 19:05	e: 6:03 - 20:03 a: 6:05 - 19:05	e: 13:03 - 19:03 a: 12:35 - 18:05
3	Garßen	60'		e: 6:10 - 20:05 a: 6:35 - 19:35	e: 6:10 - 17:10 a: 6:35 - 16:35	Kein Angebot
3	Am Silbersee	30'	Sa vor 9:00, ab 17:30, So 60'-Takt	e: 5:49 - 20:15 a: 6:05 - 19:35	e: 5:49 - 20:15 a: 6:05 - 19:05	e: 12:19 - 20:19 a: 12:05 - 20:05
4	Garßen	30'	Sa bis 9:15, So 60'-Takt	e: 5:45 - 20:15 a: 5:50 - 19:50	e: 6:15 - 20:15 a: 5:50 - 19:50	e: 12:45 - 19:45 a: 12:20 - 19:20
5	Altencelle	60'	Sa 9:20 - 16:20 30'-Takt	e: 5:55 - 19:55 a: 5:20 - 19:20	e: 5:55 - 19:55 a: 5:20 - 19:20	e: 12:55 - 19:55 a: 12:20 - 19:20
7	Neues Land	30'	Sa vor 9:00, Sa nach 17:00, So 60'-Takt	e: 5:48 - 19:48 a: 6:05 - 19:35	e: 6:18 - 20:16 a: 6:05 - 20:05	e: 12:48 - 19:48 a: 12:35 - 19:35
9	Boye, Unter den Eichen	60'	Keine Fahrt: Mo-Fr 8:27 - 9:57	e: 5:57 - 19:27 a: 6:20 - 19:50	e: 6:27 - 19:27 a: 6:50 - 19:50	e: 12:27 - 19:27 a: 12:20 - 18:20
11	Windmühlenstr	30'	Sa vor 9:30, So 60'-Takt	e: 5:43 - 19:43 a: 5:35 - 19:35	e: 6:43 - 19:43 a: 6:35 - 19:34	e: 12:35 - 19:35 a: 12:43 - 19:43
12	Marienwerderallee	30'	Sa bis 9:50, So 60'-Takt	e: 5:54 - 19:54 a: 6:20 - 19:50	e: 5:54 - 19:54 a: 6:20 - 19:20	e: 11:54 - 19:54 a: 12:20 - 19:20
13	Wietzenbruch	30'	Sa vor 9:00, Sa nach 16:30, So 60'-Takt	e: 5:07 - 19:07 a: 6:05 - 20:05	e: 5:37 - 19:37 a: 6:05 - 20:05	e: 12:07 - 20:07 a: 12:35 - 19:35
14	Galgenberg	30'	Sa bis 9:30, So 60'-Takt	e: 5:49 - 19:46 a: 6:05 - 19:35	e: 6:46 - 19:46 a: 6:35 - 19:35	e: 12:16 - 19:16 a: 12:05 - 19:05

e: stadteinwärts, jeweils Abfahrt am Startort

a: stadtauswärts jeweils Abfahrt Schlossplatz

- Ähnlich wie bereits bei der Liniennetzstruktur herausgearbeitet, zeigt sich eine starke, in der Struktur des Straßennetzes begründete Überlagerung der Angebote insbesondere in den Bereichen
 - zwischen Torplatz, Schlossplatz und Thaerplatz/Union mit ca. 200 Fahrten pro Schul-/ Ferientag und Richtung,
 - zwischen Thaerplatz und Sägemühlenstraße/Jägerstraße mit 120 und weiter bis Finanzamt mit 60 Fahrten pro Schul-/Ferientag und Richtung,
 - zwischen Thaerplatz und Bahnhof mit 70 und weiter dann bis Heese/Fuhrberger Straße mit 60 Fahrten pro Schul-/Ferientag und Richtung,



- zwischen Torplatz und Stadtfriedhof mit 75 Fahrten pro Schul-/Ferientag und Richtung,
 - östlich entlang der Bahntrasse (Biermannstraße) zwischen Heese/Bahnhof und Petersburgstraße als einzige innerstädtische Tangentiale mit 70 Fahrten pro Schul-/Ferientag und Richtung,
 - an Schultagen weisen die Abschnitte zum HBG und zum Schulzentrum Burgstraße sichtbare stärkere Angebote auf als an Ferientagen.
 - Ansonsten werden auf den meisten Abschnitten des Stadtverkehrs, die vorrangig der Erschließung dienen, knapp 30 Fahrten pro Schul-/Ferientag und Richtung angeboten, was einem 30-min-Takt entspricht. An den Wochenenden anteilig weniger (gemäß Tabelle 4).
- Die Verbindungsfunktionen werden innerhalb des Stadtgebiets und zwischen den Ortsteilen im Außenbereich und dem Stadtkern nahezu ohne Einschränkungen gegenüber den geltenden Vorgaben erfüllt. Die wenigen Einschränkungen werden im Abschnitt 4 thematisiert. Gleichfalls wird dort auch die Problematik von fehlenden Tangentialverbindungen einer erneuten Bedarfsklärung unterzogen.

In den Karten 13 und 14 wurde mit Hilfe einer Isochronendarstellung¹² ausgewählt für den Ferientag und den Samstag die [Erschließung des Stadtgebietes](#) durch Netz und Haltestellen veranschaulicht. Die dabei gewählten Isochronen wurden mit einem Radius von 400 m stadtverkehrstypisch gewählt, woraus sich bei exakter Einhaltung ein mittlerer Haltestellenabstand von 800 m ergibt. Die Auswertung bringt folgende Ergebnisse:

- Das gesamte Stadtgebiet ist sehr gut erschlossen. Das gilt uneingeschränkt für den gesamten innerstädtischen Bereich.
Für den Bereich der Senioren-Wohnanlage Wehlstraße/Ecke 77er Straße ist nach wie vor festzustellen, dass die Entfernungen zu den nächsten Haltestellen (Hostmannstraße, Hallenbad), auch wenn diese innerhalb des zulässigen Radius liegen, für mobilitätseingeschränkte Personen als zu weit empfunden werden. Eine Bushaltestelle in unmittelbarer Standortnähe wäre wichtig, wird baulich aber als nicht realisierbar eingeschätzt. Ähnliches trifft auch zu für die fehlende direkte ÖPNV-Erschließung des neuen Rathauses. Aber auch hier beträgt die Entfernung zur nächsten Haltestelle (OS II Blumlage/Neues Rathaus) lediglich 200 m Luftlinie bzw. 300 m Gehstrecke.
- Größere Erschließungsdefizite werden in folgenden Bereichen sichtbar:
 - Wittekop am südlichen Stadtrand, entlang der Bahntrasse
 - Osterloh
- Geringfügige Erschließungsdefizite werden in folgenden Bereichen sichtbar:
 - Wietzenbruch, Am Flugplatz
 - nördlicher Rand von Boye.

¹² 400 m Luftlinie umgerechnet in Wegstrecke ergibt eine durchschnittliche Zu- und Abgangszeit von 6 min. (6-min-Isochrone).



2.2.3 Angebotsverknüpfung

Anhand der Netzstruktur ist jede Haltestelle, an der mindestens zwei Linien von SPNV und/oder übrigen ÖPNV zusammentreffen, ein potenzieller Verknüpfungspunkt. Der potenzielle Verknüpfungspunkt wird dann zum tatsächlichen, wenn auch eine sinnvolle Umstiegsmöglichkeit besteht. Für die hier vorliegende Fortschreibung des Nahverkehrsplanes war keine theoretische Auflistung aller potenziellen Verknüpfungspunkte erforderlich, weil bereits mit dem bisherigen NVP eine Auswahl von Verknüpfungspunkten vorliegt und lediglich auf Vollständigkeit und Gewichtung zu prüfen war.

Die Festlegung der Gewichtung hat sich dabei an einer Kategorisierung der Verknüpfungspunkte zu orientieren. Basis der Kategorisierung sind neben

- den Umstiegsmöglichkeiten und der Anschlussgestaltung
vor allem die
- Fahrgastfrequentierung
und die
- erforderliche Ausstattung und bauliche Gestaltung.

Letztere gewinnt insbesondere unter dem Aspekten der gesetzlich verpflichtenden barrierefreien Gestaltung der ÖPNV-Infrastruktur eine sprunghaft zunehmende Bedeutung.

Im Geltungszeitraum des Nahverkehrsplanes seit 2011 haben die Kommunen mit Unterstützung des Landkreises erheblich in die Haltestelleninfrastruktur investiert.

Nach dem äußeren Eindruck ist hinsichtlich des Haltestellenausbaus ein guter Stand erreicht. Eine statistische Erfassung liegt nunmehr vor und wird in **Abschnitt 6** zur Planungsgrundlage gemacht. Dabei bleibt die Aufgabe einer Kategorisierung der Haltestellen noch offen. Für eine Kategorisierung der Haltestellen sind deren Ein- und Aussteigerzahlen erforderlich. Das kann flächendeckend durch Erhebung oder punktuell nach Vorauswahl im Ergebnis einer Experteneinschätzung erfolgen.

2.2.4 Anbindung an zentrale Orte, Bedienungsstandard im Stadt- und Regionalverkehr

Die Erschließung des ländlichen Raumes und die Erreichbarkeit zentraler Orte sind wichtige Kriterien für die Bewertung von ÖPNV-Angeboten im ländlichen Raum im Interesse der Mobilitätssicherung. Erreichbarkeit und Mobilitätssicherung sind wesentliche Merkmale der Attraktivität von Städten, Räumen und einzelnen Standorten und sind Ausdruck von Lebensniveau. Dementsprechend werden in den meisten Nahverkehrsplänen derartige Standards in Umsetzung der verkehrspolitischen Zielstellungen des Aufgabenträgers mit bindendem oder zumindest empfehlendem Charakter vorgegeben.

Dabei werden in differenzierter Weise für Stadtverkehre und für Regionalverkehre derartige Standards in der Regel für Mindesterschließung bzw. Erschließungsgrad, die Erreichbarkeit zentraler Orte bzw. des Stadtzentrum in bestimmter Fahrzeit und mit bestimmter Häufigkeit und ggf. Regelmäßigkeit (Takt) vorgegeben.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Celle beinhaltet seit 2011 erstmals solche Standards. Damit waren erstmals auch Vergleiche der Angebotsqualität mit anderen Landkreisen und Städten möglich. Das Aus-



wertungsergebnis ist gut, insbesondere nach den erfolgten Angebotsverbesserungen im Ergebnis des gemeinwirtschaftlichen Vergabeverfahrens für die Leistungen, die ab Frühjahr 2015 umgesetzt sind.

In **Abschnitt 4** wird im Detail

- die gegenwärtige Einhaltung der Bedienungsstandards überprüft und
- deren Bemessung hinterfragt.

Im Ergebnis werden dort für konkrete standardverändernde oder angebotsverändernde Maßnahmen abgeleitet.

2.2.5 Angebotsqualität

Die Qualität des Beförderungsprozesses wird durch die folgenden Faktoren bestimmt:

Erschließungsgrad Netzichte, Linienführung und Bedienungshäufigkeit	Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit einschließlich Anschlusssicherung
Reisezeit und -komfort durchgehende Fahrten in Haupt- relationen, sicheres und bequemes Umsteigen, Fahrzeugkomfort	Platzangebot Sitzplatzkapazität, Barrierefreiheit, Mitnahmemöglichkeit für Kinderwa- gen, Gepäck
Kundeninformation Aktualität und Verfügbarkeit, über- sichtlicher Aufbau	Sauberkeit und Service einschl. kundenfreundlicher Fahraus- weisvertrieb, Beratung

Im Punkt Erschließungsgrad wurden die entsprechenden Aussagen bereits im **Abschnitt 2.2.4** formuliert. Die Bewertung fällt für Schultage und Samstage überwiegend positiv aus, für Ferientage seit 2015 ebenfalls. Für Sonntage ist ein vergleichsweise zufriedenstellendes Niveau festzustellen.

Bei den Kriterien Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sowie Anschlusssicherheit wurden die Abläufe der Berichterstattung des Betreibers an den Aufgabenträger ergänzend formalisiert und ergeben jetzt aussagekräftige und insgesamt zufriedenstellende Ergebnisse. Künftig kommen auch noch Möglichkeiten aus dem zu beschaffenden Rechnergestützten Betriebsleitsystem (RBL) hinzu. Damit verbessern sich auch die bereits erheblich aufgewerteten Möglichkeiten der Fahrgastinformation weiter.

Die Ausstattung von Kreuzungen mit LSA-Ansteuerung zur ÖPNV-Bevorrechtigung ist weitergeführt worden und hat in der Stadt Celle ein beachtliches Niveau erreicht.

Reisezeiten, Komfort und Platzangebot sind differenziert zu bewerten. Die Reisezeiten auf den Hauptrelationen sind aufgrund der Angebotsstruktur sehr günstig. Hervorzuheben ist der wesentliche Anstieg bei den vertakteten Angeboten. Aus Orten abseits der Hauptrelationen ist dies ebenfalls deutlich verbessert worden, stößt aber natürlich an verkehrsgeographische und strukturelle Grenzen (Entfernung-



gen, Straßennetz, dünne Besiedlung). Insbesondere sind Verbesserungen an Nichtschultagen und auch an Samstagen erreicht worden.

Aussagen darüber, ob das Platzangebot in den Bussen ausreichend ist, könnten nur gemacht werden, wenn entsprechende Erhebungsdaten vorliegen würden, was nicht der Fall ist.

Die Kriterien der Barrierefreiheit wurden anhand einer Fahrzeugliste mit Ausstattungsmerkmalen bewertet. Sie entsprechen den Vorgaben der durchgeführten Ausschreibung oder übertreffen diese sogar. Gleiches gilt für Fahrzeualter und Schadstoffklasse. Die aktuellste, zum Stand Oktober 2017 vorliegende Fahrzeugliste weist insgesamt 98 ausschließlich Standardlinienbusse und Gelenkbusse aus. Darunter sind lediglich 5 Busse (alles Gelenkbusse) in Hochbodenbauart, darunter auch der einzige aufgeführte Subunternehmerbus. Offenbar verfügen diese 5 Busse auch nicht über einen Hublift, sind also nicht barrierefrei. Von den weiteren 93 Bussen sind alle in Niederflurbauart ausgeführt und darunter 86 zusätzlich mit Rampe und/oder Kneelingfunktion ausgestattet, die somit vollständig barrierefrei sind.

Alle eingesetzten Busse müssen mindestens die Euro-3-Norm erfüllen. Das trifft gegenwärtig für 87 Busse (89 %) zu, für 11 Busse nicht. 53 Busse (54 %) erfüllen die Euro-6 oder Euro-5-Norm. Mit diesen Euro-6- und Euro-5-Bussen werden 61 % der Fahrleistungen durchgeführt.

60 % der Busse (59 Fahrzeuge) sind klimatisiert.

6 Busse sind älter als 16 Jahre, 11 weitere weisen mehr als 750 Tkm Laufleistung auf. Insgesamt entsprechen also 17 Busse nicht der Alters- und Laufleistungsvorgabe. Die Hälfte davon wird allerdings nur sehr wenig eingesetzt (Betriebs- oder Spitzeneinsatzreserve). Zudem gibt CeBus an, dass nicht alle Busse laut übergebener Fahrzeugliste zur Erfüllung des Verkehrsvertrages benötigt werden und eingesetzt werden.

Die Hauptinstrumente des Kundenservice in ihrer Einheit von Fahrplaninformation, Kundeninformation und Fahrausweisvertrieb sind

- Fahrplanaushänge und weitere Informationen an der Haltestelle.
Wie leider bei sehr vielen ÖPNV-Unternehmen üblich, fehlen häufig an den Haltestellen der Name und die Angabe der dort verkehrenden Linien. Dadurch wird die Orientierung für ortsunkundige Fahrgäste erschwert.
Hinsichtlich der Fahrplanaushänge ist, neben immer wieder auftretenden und nicht dem Unternehmen anzulastenden Vandalismusschäden, insbesondere Beschmierungen, darauf zu achten, dass Aushänge vollständig und lesbar sind. Gravierende Mängel werden hierzu nicht festgestellt.
- Fahrplanheft bzw. spezielle Printmedien wie Fahrplan-Flyer.
Ein Fahrplanheft gibt es gegenwärtig nicht. Die Aufteilung in mehrere Einzelhefte für Teilgebiete, wie schon einmal versucht, war durch die Kunden nicht angenommen worden. Fahrplanbuchseiten können jedoch online heruntergeladen werden, zugesandt werden und im Abo bezogen werden.
Positiv zu bewerten ist die Herausgabe eines Flyers mit den Liniennetzen von Stadt- und Regionalverkehr, der eine gute Übersicht bietet, jedoch keine Informationen zu Fahrplänen und Tarifen beinhaltet.
- Elektronische Fahrplanauskunft
Auf den Internetseiten der CeBus können alle Fahrpläne und aktuelle Informationen eingesehen



und heruntergeladen werden, auch die Schülerlinien (die es so zwar nicht mehr gibt, aber eine Orientierungshilfe für Schüler und Eltern darstellen). Die Möglichkeit der Verbindungsauswahl bietet die Fahrplanauskunft für Niedersachsen und Bremen (EFA-System), ebenfalls via Internet, diese allerdings wiederum ohne das Angebot der Schülerlinien.

- Kundencenter / Mobilitätszentralen o. ä.
Gibt es derzeit nur am Standort des CeBus-Betriebshofes in Celle, kann aber diese Funktion aufgrund der ungünstigen standörtlichen Lage nicht erfüllen. Eine entsprechende Einrichtung in der Innenstadt von Celle (Nähe Schlossplatz) ist nicht weitergeführt worden. Grundsätzlich erfüllt aber auch der Standort der Celle Tourismus Marketing GmbH (CTM) am Markt in Celle die Funktionen eines Kundencenters.
- Neben dem Vertrieb von Fahrausweisen im Bus über elektronische Fahrausweisdrucker stehen in der Stadt Celle 13 und im übrigen Kreisgebiet weitere 8 Vorverkaufsstellen in den meisten Grundzentren, überwiegend Agenturen, zur Verfügung.

Das Unternehmen CeBus GmbH & Co. KG ist nach dem Qualitäts-Managementsystem DIN EN ISO 9001 zertifiziert.

2.3 Gegenwärtige ÖPNV-Nachfrage

Der Umfang und die Struktur der gegenwärtigen Nachfrage nach ÖPNV-Leistungen sowie das Wissen um deren Entwicklungstrends der vergangenen Jahre sind die wesentlichen Gradmesser und Instrumentarien der Erfolgskontrolle für bestimmte Angebotsmaßnahmen.

Leider liegen im Landkreis Celle und für die Stadt Celle keine verwertbaren diesbezüglichen Angaben aus Verkehrserhebungen oder statistischen Auswertungen von Fahrausweisverkäufen in einer Zeitreihe vor.

Nach dem Stand der Nahverkehrsplanes 2011 bis 2015 lag für das Schuljahr 2008/2009 lediglich eine Schätzung des Fahrgastaufkommens vor, welche jetzt mit erheblichen Unsicherheiten als Bewertungsbasis verwendet werden kann. Zum damaligen Zeitpunkt ergab sich aus den beim Träger der Schülerbeförderung vorliegenden Daten und einer Hinzuschätzung des Gutachters für das Fahrausweisaufkommen im Jedermannverkehr eine Gesamtsumme von 6,5 Mio. Beförderungsfällen pro Jahr (Beff./a), mit einem Anteil von 35 % für den Jedermannverkehr aufgrund des überdurchschnittlich hohen Stadtverkehrsanteils und eher hoher Grenzwerte bei der Anspruchsberechtigung im städtischen Schülerverkehr.

Durch den ÖPNV-Betreiber CeBus GmbH & Co. KG liegen jetzt für das Jahr 2016 vollständige Angaben zu Beförderungsfällen und Fahrausweisverkäufen nach Fahrausweisarten vor. Diese ergeben ein Gesamtaufkommen von 6,43 Mio. Beff./a, mit einem Anteil von 35,5 % für den Jedermannverkehr (siehe [Tabelle 5](#)).



Tabelle 5 Beförderungsaufkommen im Schüler- und Jedermannverkehr 2009 und 2016

Aufkommensart	2009		2016	
	Beff/a	Anteil	Beff/a	Anteil
Schüler	4.225.000	65,0 %	4.144.668	64,5 %
Jedermann	2.275.000	35,0 %	2.284.883	35,5 %
Gesamt	6.500.000	100,0 %	6.429.551	100,0 %
Entwicklung für Gesamt			-70.449	-1,1 %

Die Werte für den Schülerverkehr 2009 umfassten nicht nur den Linienverkehr auf Schülersammelzeitfahrkarten und Sonderlinienverkehre nach § 43 PBefG, sondern auch die Fahrtberechtigungen nach der Freistellungs-Verordnung. Anders wäre eine Vergleichbarkeit zu den Werten 2016 nicht zu gewährleisten.

Es ergibt sich ein Rückgang des Fahrgastaufkommens um -1,1 %, darunter beim Schülerverkehr um -1,9 %. Beim Jedermannverkehr ergibt sich ein leichter Anstieg. Die Vorausschätzung des Nahverkehrsplanes 2011 bis 2015 war von einem Rückgang um 6 - 7 % ausgegangen.

Dieser Rückgang ist zwischenzeitlich in den Jahren 2012 bis 2014 durch Angebotseinschränkungen und Qualitätsmängel voraussichtlich auch mindestens eingetroffen. Die Angebotsverbesserungen ab 2015 haben jedoch zu einer Trendwende geführt, unterstützt in dieser Zeit auch durch externe Ursachen, wie steigende Geburtenraten und Zuwanderungen.

2.4 Mängelfeststellung, Ableitung von Handlungs- und Untersuchungsbedarf

Aus den vorstehenden Punkten der Angebotsanalyse und Bestandsaufnahme wurde eine Gesamtbewertung erstellt und es wurden die wesentlichen Punkte, die als faktische oder wahrscheinliche Mängel zu bewerten sind herausgezogen und nachfolgend stichpunktartig aufgelistet:

Gesamtbewertung

- Es ist im Ergebnis der Neuvergabe der ÖPNV-Leistungen ab April 2015 ein quantitativ und qualitativ wesentlich verbessertes Bedienungsniveau erreicht worden.
- Die angebotene Leistung ist von einem zwischenzeitlichen Tiefstand um 30 % erhöht worden, in der Stadt Celle sogar um 39 %. Das Angebot wurde insgesamt vereinheitlicht und insbesondere in den Verkehrsachsen mit hoher Nachfrageerwartung besonders verstärkt.
- Die Anzahl der Haltestellenabfahrten hat sich nach **Tabelle 6** und den **Karten 15 und 16** erhöht. Von der Verbesserung haben fast alle Kommunen im Kreisgebiet profitiert. Neben der Stadt Celle gab es die stärksten relativen Zuwächse für Langlingen, Unterlüß, Adelheidsdorf und Scharnhorst:
In der Stadt Celle wurden die Anfahrten in fast allen Stadtteilen gesteigert. Die Hauptursachen



lagen in Taktverdichtungen für Altenhagen/Bostel, Westercelle und verbesserter Erschließung z. B. für Altencelle.

Tabelle 6 Anzahl Haltestellenabfahrten vor und nach Betriebsaufnahme nach der Vergabe 2015

Fahrplan	Schultag	Ferientag	Samstag	Sonntag
vorher	14.710	10.509	4.929	2.191
nachher	20.080	16.389	10.749	3.771

- Der Anteil der Taktverkehre hat sich von 40 % auf 60 % erhöht.
- Reisezeitüberschreitungen im Schülerverkehr sind weitestgehend beseitigt und Elemente einer Schülerverkehrsoptimierung umgesetzt.
- Der eingesetzte Fuhrpark wurde grundsätzlich modernisiert und auf ein gutes Komfortniveau gebracht. Der Fuhrpark ist fast vollständig barrierefrei und liegt - gemessen an den Möglichkeiten kohlenstoffbasierter Antriebe - in einem Bereich geringer Schadstoffbelastung.
- Die Nutzerzufriedenheit ist auf einem völlig neuen Niveau angekommen. Dazu tragen auch die kundenfreundlicheren Dispositionszeiten für Rufbusse bei.
- Mängel treten nur noch als Einzelprobleme auf und sind nicht mehr auf grundsätzliche Mängel in der Angebotsgestaltung oder der Organisation der Leistungsdurchführung zurückzuführen.

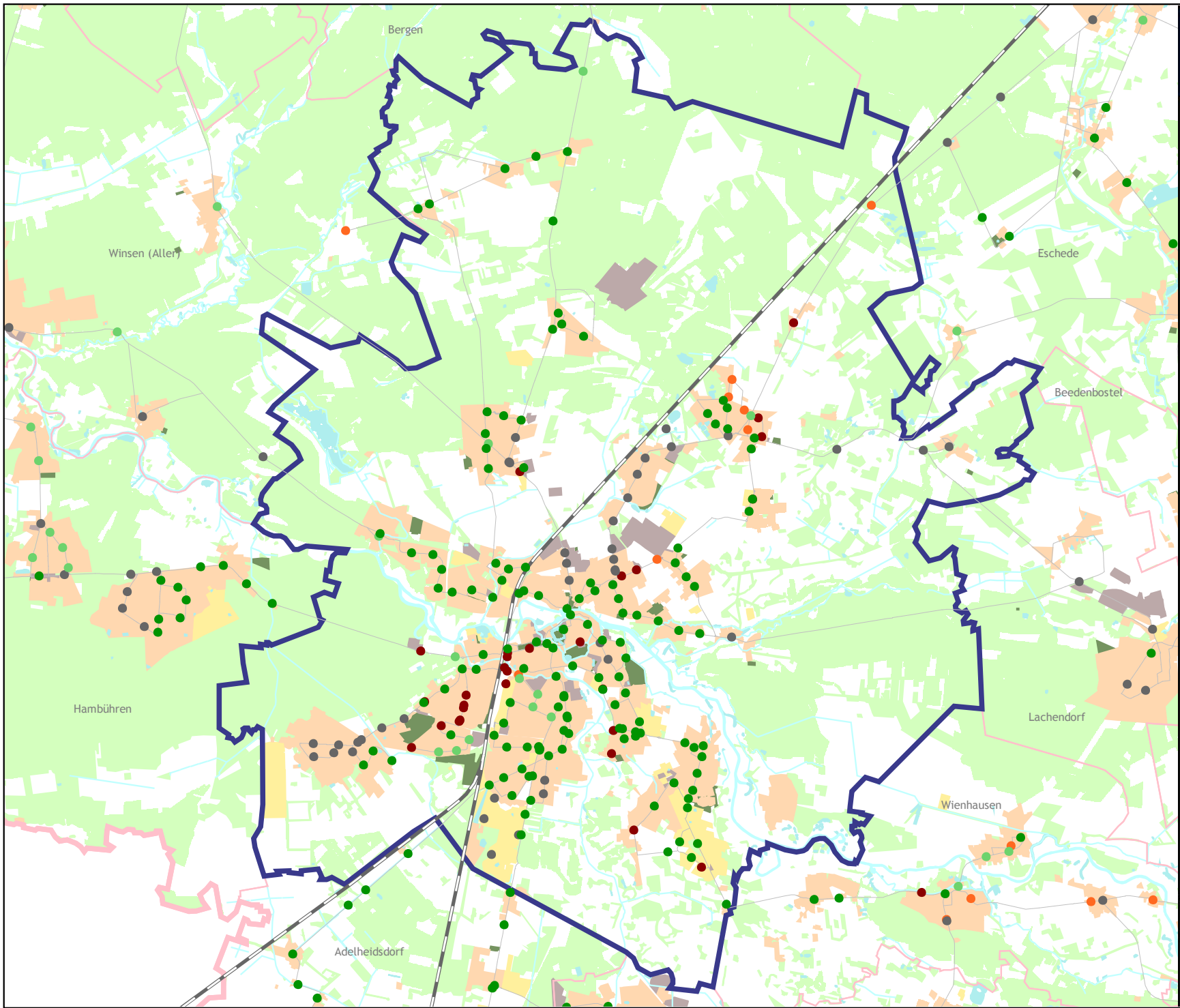
Handlungs- und Untersuchungsbedarf

- Grundsätzliche Sicherung der im Ergebnis der Leistungsausschreibung erreichten Angebotsverbesserungen;
- Anforderungsgerechte Prüfung der Kategorisierung des Netzes und Prüfung auf Anpassungsbedarf der Angebote in den verkehrlichen Hauptrelationen, wobei hierfür weiterhin kein Abgleich mit der Fahrgastnachfrage möglich ist;
- Prüfung der Sachgerechtigkeit der Erschließungsvorgaben und Beseitigung bzw. Abmilderung noch verbliebener Erschließungsmängel;
- Prüfung sich verändernder Anforderungen für den Schülerverkehr sowie Prüfung einer Integration letzter verbliebener Verkehre nach der Freistellungs-Verordnung in das Gesamtliniensbündel nach § 42 PBefG;
- Prüfung auf Schlussfolgerungen aus der zu erwartenden Nachfrageentwicklung durch mögliche Veränderungen bei den allgemeinen Potenzialen oder die Anspruchsberechtigung im Schülerverkehr sowie das Verkehrsverhalten;
- Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV, Einleitung weiterer notwendiger Maßnahmen zur Schaffung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Aufstellung und Umsetzung eines Ausbauprogramms für Haltestellen;



- Permanente Prüfung der Möglichkeiten für eine Optimierung der Verknüpfungen, künftig unter Nutzung der Möglichkeiten eines Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL);
- Mängel im Verkehrsfluss durch zu geringe Fahrzeugdurchsatzkapazität am Schlossplatz bzw. Zu- und Abfahrten; zusätzlich verminderte Übersichtlichkeit für den Fahrgast;
- schrittweise weitere Verbesserung der Fahrgastinformation und des Kundenservice.

Die vorstehend genannten Mängel werden in den Planungskapiteln 4 bis 6 in einzelnen oder komplexen Planungsmaßnahmen aufgegriffen.



Veränderung der
Bedienungshäufigkeit
von Haltestellen
am Ferientag
Stadtverkehr

-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Stadtgebiet Celle
-  Bahnstrecke
-  Busstrecke

Änderung der Bedienungshäufigkeit
(Fahrtendifferenz pro Tag)

-  ≤ -10
-  ≤ -5
-  keine Veränderung
-  ≤ 5
-  ≤ 10

Quelle: FPL 2014-2015 / Hintergrundkarte:
© OpenStreetMap-Mitwirkende



3 Entwicklung von Strukturdaten und ÖPNV-Nachfrage

3.1 Strukturdaten

Für die Ermittlung der künftigen Fahrgastnachfrage im ÖPNV ist neben der Angebotsgestaltung und dem Vorhandensein von Alternativ- und Konkurrenzangeboten in erster Linie die Entwicklung der sozio-ökonomischen und demographischen Determinanten (kurz: Strukturdaten) von Bedeutung.

Als Hauptstrukturdaten wurden verwendet:

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einwohner und Altersstruktur | <input type="checkbox"/> Pendler |
| <input type="checkbox"/> Erwerbstätige | <input type="checkbox"/> Schüler |
| <input type="checkbox"/> Beschäftigte (besetzte Arbeitsplätze) | <input type="checkbox"/> Motorisierungsgrad. |

Jede dieser Größen übt besondere Einflüsse auf die Verkehrserzeugung nach bestimmten Fahrtzwecken aus. Die sich daraus ergebenden Verkehrsströme (Quelle-Ziel-Beziehungen) sind stärker von der standörtlichen Potentialentwicklung abhängig. Die konkrete Routenwahl wird durch das vorliegende Angebot der Fahrtmöglichkeiten bestimmt.

3.1.1 Einwohner

Gesamtentwicklung

Die Gesamtentwicklung der Einwohnerzahl des Landkreises Celle korrespondiert mit der des Landes Niedersachsen insofern, dass seit dem Jahr 2005 eine Bevölkerungsabnahme zu verzeichnen ist. Die Bevölkerungsentwicklung im Landkreis Celle war bis 2004 durch eine leichte Zunahme gekennzeichnet, v. a. Ende der 1980er Jahre stieg die Einwohnerzahl im Landkreis, bedingt durch hohe Wanderungsüberschüsse, stark an. Die hohen Wachstumsraten nahmen seit 1995 deutlich ab und gingen in eine Phase des leichten kontinuierlichen Anstiegs über, bis im Jahre 2004 ein Höchstwert von 182.555 Einwohnern erreicht wurde. Dieser Wert ist in den darauffolgenden Jahren stetig gesunken, bis auf 177.971 Einwohner per 31.12.2015, was einer Abnahme gegenüber 2004 von ca. 2,5 % entspricht.

Im Planungszeitraum und noch etwas darüber hinaus ist im Gegensatz zu früheren Prognosen nunmehr nicht mit einem weiteren moderaten Rückgang der Einwohnerzahlen zu rechnen, sondern zwischenzeitlich von einem Wiederanstieg auszugehen. Auch der demographische Wandel wird nicht ganz so gravierende Auswirkungen haben, wie bisher angenommen.

Die Geburtenhäufigkeit ist von einem extrem niedrigen Wert in den letzten 4 bis 5 Jahren wieder deutlich angestiegen, ohne jedoch ausreichend hoch zu sein, um die negative natürliche Bevölkerungsentwicklung mit immer noch weiter ansteigenden Sterberaten ausgleichen zu können. Seit 2015 haben zusätzliche Zuwanderungen die Gesamtwerte positiv beeinflusst. Dieser Einfluss bleibt aber nicht nachhaltig im gleichen Umfang erhalten, wirkt allerdings nachhaltig.

Den konkreten Werten in den Tabellen 7 und 8 liegt die Kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für die Jahre 2020 und 2025 des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LSN) aus 2017 zugrunde. Diese Vorausberechnung wurde ausgewählt, weil sie sehr aktuell ist und mit einer vergleichsweise aktuel-



len Datenbasis 2015 arbeitet, so dass aufwendige und nicht legitimierte Aktualisierungskorrekturen unterbleiben können.

Unter den veränderten Rahmenbedingungen kann jetzt wieder - zumindest mittelfristig - von einem leichten Anstieg der Einwohnerzahlen ausgegangen werden. Dabei wurde das Zwischenjahr 2023 durch den Gutachter extrapoliert. Etwa ab 2023 ist aber damit zu rechnen, dass der Anstieg ausläuft und die Werte stabil bleiben.

Tabelle 7 Entwicklung der Einwohnerzahlen 2000 - 2025
(Gesamtwerte)

Jahr	Personen	Index (2017 = 100)
2000	181.792	101,7
2004	182.555	102,1
2010	178.528	99,9
2015	177.971	99,6
2017	178.764	100,0
2020	178.774	100,0
2023	179.325	100,3
2025	179.577	100,5

Dennoch ist dies eine völlig anders geartete Vorausberechnung, als die, die dem Nahverkehrsplan 2011 bis 2015/2018 zugrunde lag (NIW 2008/2009). Dort musste noch von einem permanenten und zunehmenden jährlichen Rückgang der Einwohnerzahlen um -0,3 bis -0,6 %/a und einem Wert 2025 von 164.614 Personen ausgegangen werden. Das waren etwa 15.000 Personen bzw. 9 % Einwohner weniger, als jetzt erwartet werden, was sich natürlich in der Fahrgastprognose widerspiegeln muss.

Altersstrukturentwicklung

Neben der Entwicklung der Gesamtzahlen wirkt die Altersstrukturentwicklung intensiv auf die ÖPNV-Nachfrage, weil bestimmte Bevölkerungsgruppen mit unterschiedlichen Verkehrsbedürfnissen differenziert betroffen sind, insbesondere Schüler, Erwerbstätige und Senioren. Auf die Altersstruktur wirken die natürliche Bevölkerungsbewegung (aus Geburten- und Sterberate) sowie die Migrationsbewegung (aus Zu- und Abwanderungen), wobei auch die Altersstruktur der Wanderungen von prägender Bedeutung ist.

Längerfristig niedrige Geburtenraten und Wanderungsverluste der letzten Jahre haben zu einer ungünstigen Bevölkerungspyramide geführt. Seit etwa 2012 ist die Geburtenrate wieder deutlich angestiegen, reicht aber nicht zum Ausgleich der hohen und nach 2020 aufgrund geburtenstarker Jahrgänge noch einmal drastisch zunehmenden Sterberate aus. Gegenwärtig wird dieser Trend durch nicht nachhaltige Wanderungsgewinne nivelliert.



Tabelle 8 Altersgruppenstruktur der Einwohner im Landkreis Celle 2015 bis 2025

Jahr		Altersgruppe				
		0 bis unter 5	5 bis unter 15	15 bis unter 25	25 bis unter 65	65 und älter
2015	Personen	7.673	16.871	19.170	93.809	40.448
2020		7.890	16.458	17.472	93.215	43.739
2023		7.925	16.690	16.266	92.190	46.254
2025		7.890	16.870	15.461	91.505	47.851
2015	Anteil	4,3 %	9,5 %	10,8 %	52,7 %	22,7 %
2020		4,4 %	9,2 %	9,8 %	52,1 %	24,5 %
2023		4,4 %	9,3 %	9,1 %	51,4 %	25,8 %
2025		4,4 %	9,4 %	8,6 %	51,0 %	26,6 %

Tabelle 8 zeigt das Auseinanderfallen der Entwicklungsreihen bei den dargestellten Altersgruppen:

- Die Anzahl der Personen im Vorschulalter nimmt nicht permanent ab, sondern steigt kurzfristig noch leicht an und stabilisiert sich danach, ebenso deren Anteil an der Gesamtbevölkerung.
- Ebenso nimmt auch die Anzahl der Personen im Schulalter nicht stetig ab, sondern steigt nach einem leichten kurzfristigen Rückgang wieder auf das Ausgangsniveau an, ebenso deren Anteil an der Gesamtbevölkerung; allerdings laufen die Trendlinien bei den Unteraltersgruppen nicht ganz parallel.
- Stark rückläufig entwickeln sich Anzahl und Anteil der Bevölkerung im Erwerbsalter um etwa 4.000 Personen bzw. 3 Prozentpunkte.
- Prägnant ist der Anstieg bei der Personengruppe im Nacherwerbsalter um fast 6.000 Personen. Gemessen am prozentualen Bevölkerungsanteil tritt hier die stärkste Strukturverschiebung unter den untersuchten Gruppen um etwa 3,1 Prozentpunkte bis 2023 auf.

Insgesamt ist aber auch festzustellen, dass über einen solch kurzen Planungszeitraum die Veränderungen noch nicht dominant sind. Bedenklich werden die Veränderungen aber bei Anwendung der Betrachtungsperspektive 2025 und vor allem danach.

Räumliche Differenzierung (vgl. Tabelle 9 und Karte 17 und Karte 18 am Ende des Kapitels 3)

Der Verlauf der Bevölkerungsentwicklung war in den vergangenen Jahren innerhalb des Kreisgebietes sehr unterschiedlich. Dabei ist eine deutliche Differenzierung zwischen bestimmten Bereichen im Umland der Kreisstadt Celle einerseits und dem übrigen Kreisgebiet andererseits festzustellen. So nahm in den letzten Jahren die Bevölkerung in den im Westen an die Kreisstadt angrenzenden Gemeinden Hambühren und Winsen (Aller), aber auch in Wietze zu. Ebenso konnten die südöstlich an Celle angrenzenden Samtgemeinden Lachendorf, Wathlingen und Flotwedel leichte Bevölkerungsgewinne verzeichnen. In allen anderen Gemeinden, insbesondere im Norden des Kreisgebietes und einschließlich der



Kreisstadt Celle selbst kam es zu einem Rückgang der Bevölkerung. Deutliche Verluste sind in den peripher im Nordosten des Landkreises gelegenen Gemeinden Unterlüß, Hermannsburg (jetzt Südheide) und Faßberg sowie auch in Eschede aufgetreten.

Im Planungszeitraum werden sich diese Entwicklungen in der Grundtendenz fortsetzen, allerdings weitgehend mit verminderter Intensität.

Tabelle 9 Entwicklung der Einwohnerzahlen nach Gemeinden 2015 bis 2025

Verwaltungseinheit	2015	2020	2023	2025
	Pers./Prozent zu 2015			
Bergen, Stadt	13.027	13.004	12.995	12.981
	100 %	-0,2 %	-0,2 %	-0,4 %
Celle, Stadt	69.748	70.480	71.036	71.212
	100 %	+1,0 %	+1,8 %	+2,1 %
Faßberg	6.142	5.926	5.802	5.710
	100 %	-3,5 %	-5,5 %	-7,0 %
Hambühren	10.227	10.381	10.468	10.535
	100 %	+1,5 %	+2,4 %	+3,0 %
Wietze	8.096	8.048	8.029	8.000
	100 %	-0,6 %	-0,8 %	-1,2 %
Winsen (Aller)	13.017	13.351	13.512	13.685
	100 %	+2,6 %	+3,8 %	+5,1 %
Eschede	5.926	5.659	5.480	5.392
	100 %	-4,5 %	-7,5 %	-9,0 %
Südheide	11.652	11.367	11.175	11.082
	100 %	-2,4 %	-4,1 %	-4,9 %
Flotwedel	11.318	11.219	11.168	11.120
	100 %	-0,9 %	-1,3 %	-1,7 %
Lachendorf	12.493	12.575	12.608	12.657
	100 %	+0,7 %	+0,9 %	+1,3 %
Wathlingen	15.547	16.027	16.334	16.507
	100 %	+3,1 %	+5,1 %	+6,2 %
Lohheide	778	737	718	696
	100 %	-5,3 %	-7,7 %	-10,5 %
Landkreis Celle	177.971	178.774	179.325	179.577
	100 %	+0,5 %	+0,8 %	+0,9 %



Laut der Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik 2017 findet Wachstum hauptsächlich in der Gemeinde Winsen (Aller) und Wathlingen statt, auch Lachendorf und Hambühren weisen leichte Wachstumstendenzen auf. Das trifft ebenso zu für die Kreisstadt Celle. Diese Gemeinden profitieren von ihrer unmittelbaren Nähe zur Kreisstadt und den damit verbundenen, v. a. in der Vergangenheit stattgefundenen Suburbanisierungsprozessen. Auch die relativ gute Erreichbarkeit der Landeshauptstadt Hannover und ein attraktives Wohnumfeld in naturräumlich reizvoller Umgebung sorgen für eine positive Entwicklung. Die Kreisstadt selbst profitiert von Zuwanderungen und einem guten Arbeitsmarkt.

In der Gemeinde Wietze und in der Samtgemeinde Flotwedel entwickelt sich die Bevölkerung leicht rückläufig.

Weitere Bevölkerungsverluste werden in den übrigen Gemeinden auftreten. Am stärksten davon betroffen werden die dünn besiedelten peripher gelegenen Gemeinden Südheide, Faßberg, Eschede und das gemeindefreie Gebiet Lohheide (mit jeweils ca. -4 bis -7,5 % bis 2023) sein.

3.1.2 Schüler und Schulstandorte

Derzeit gibt es im Landkreis Celle 64 Schulen, davon

38 Grundschulen [GS],

davon 16 in Celle (einschl. Montessori), 1 in Eschede, 2 in Faßberg, 3 in Flotwedel (und die Außenstelle Bröckel der GS Eicklingen/Bröckel), 3 in Lachendorf, 3 in Wathlingen, 4 in Bergen, 2 in Hambühren, 2 in Südheide, 1 in Wietze, 1 in Winsen (Aller)

mit insgesamt 6.659 Schülern im Schuljahr 2016/2017 (im Vorjahr 6.581 Schüler)

9 Oberschulen [Obs], darunter 3 mit gymnasialem Angebot,

davon 3 in Celle, je 1 in Bergen, Flotwedel, Südheide (Hermannsburg), Lachendorf, Wathlingen, Winsen (Aller)

mit insgesamt 5.786 Schülern im Schuljahr 2016/2017 (Vorjahr 5.973 Schüler)

1 Realschule [RS], als Montessori-Schule

in Celle (Standort Montessori-Zentrum mit GS)

ohne bekannte Schülerzahlen

1 Integrierte Gesamtschule [IGS],

in Celle (im Aufbau)

mit 523 Schülern im Schuljahr 2016/2017 (Vorjahr 332 Schüler)

6 Gymnasien [Gym],

davon 4 in Celle, je 1 in Lachendorf und Südheide (Hermannsburg)

mit insgesamt 5.321 Schülern im Schuljahr 2016/2017 (Vorjahr 5.123 Schüler)

6 (ab 01.08.2018: 5) Förderschulen [FS],

davon 4 (ab 01.08.2018: 3) in Celle, darunter 1 in freier Trägerschaft, und 1 in Bergen (Förderschulzweig)

mit insgesamt 694 Schülern im Schuljahr 2016/2017 (Vorjahr 674 Schüler)



3 Berufsbildende Schulen [BBS], an insgesamt 4 Standorten,
alle in Celle
mit insgesamt 5.330 Schülern im Schuljahr 2016/2017 (Vorjahr 5.160 Schüler)

Hinzu kommt 1 kooperative Gesamtschule [KGS] in Schwarmstedt, die sich außerhalb des Kreisgebietes im Heidekreis befindet, jedoch von zahlreichen Schülern, v. a. aus Winsen (insbesondere Thören) und Wietze, besucht wird.

Bedeutende Schulstandorte sind neben der Kreisstadt Celle (30 allgemeinbildende und 4 Standorte von 3 Berufsbildenden Schulen) auch die Standorte Bergen und Lachendorf mit je 5 Schulen sowie Hermannsburg mit 3 Schulen.

Das Standortsystem der Schulen des Landkreises ist in Karte 19 dargestellt. Die Netzstruktur ist in den zurückliegenden Jahren zwar auch konzentriert worden, ist aber dennoch als ausgewogen zu bezeichnen, insbesondere sind genügend Grundschulen in der Fläche verteilt, so dass bisher eine Ausdünnung und damit verbundene weite Schulwege sowie ein überproportional hoher Anteil von Fahrschülern an den Gesamtschülern (Fahrschülerquote) vermieden werden konnte, was nicht in allen vergleichbaren Landkreisen so ist.

Die Schülerzahlen sind rückblickend insgesamt weitgehend stabil gewesen. Für die beiden letzten Schuljahre wurden folgende Gesamtzahlen festgestellt:

Tabelle 10 Schülerzahlen

Schuljahr	Allgemeinbildende Schulen	Berufsbildende Schulen	Insgesamt
2015/2016	18.683	5.160	23.843
2016/2017	18.980	5.330	24.310
Entwicklung	+1,6 %	+3,3 %	+2,0 %

Quelle: Landkreis Celle, Amt für Bildung, Sport und Zentrale Dienste 11/2016,
ohne Montessori-Schulen

Die Entwicklung der Schülerzahlen im Planungszeitraum und darüber hinaus ist durch die Gesamtentwicklung der Einwohnerzahlen und insbesondere durch die Entwicklung der Geburtenraten geprägt. Nach der vorstehend genannten Bevölkerungsprognose werden die Schülerzahlen in allen Gemeinden und Samtgemeinden im südlichen Teil des Landkreises (etwa südlich einer Linie Winsen (Aller) - Celle - Lachendorf - Eicklingen - Wathlingen (einschl. der genannten Gemeinden und ohne das östliche Randgebiet des Kreises) ansteigen oder zumindest weitestgehend stabil bleiben. Nördlich und östlich dieser Linie werden die Schülerzahlen - wie auch gegenwärtig schon - zurückgehen.

Sowohl der Anstieg als auch der Rückgang wird in der Regel aber moderat sein, so dass dies nicht drastisch aber doch spürbar auf die Zahl der Fahrschüler durchschlägt. Einem Rückgang der Fahrschülerzahlen wirkt der weitere Anstieg der Fahrschülerquote entgegen, was ein Ergebnis von Spezialisierungstrends ist.



Auswirkungen auf das Schulstandortsystem im Sinne von Schulschließungen, Zusammenlegungen von Standorten u. ä. sind in ihrer Gesamtheit bisher noch nicht absehbar. Der Landkreis hat einen Schulentwicklungsplan erarbeiten lassen, der 2016 fertiggestellt wurde¹³. Daraus sind keine klaren Hinweise auf verkehrlich relevante standörtliche Veränderungen zu entnehmen. Die fortschreitende Inklusion beeinträchtigter Schüler erfolgt vorrangig an den Oberschulen.

3.1.3 Erwerbstätigkeit, Arbeitsplätze und Berufspendler

Analyse

In der Erfassung nach dem Wohnortprinzip sind gegenwärtig (Stand: Mitte 2016) im Landkreis Celle 62.904 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, was einer Zunahme gegenüber 2012 um +4.403 Personen bzw. +7,5 % entspricht. Entsprechend ist die Arbeitslosenzahl und -quote weiter zurückgegangen.

Im Landkreis gibt es zum gleichen Zeitpunkt 55.406 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach dem Arbeitsortprinzip (= besetzte Arbeitsplätze), was einer Zunahme um +3.293 Personen oder Arbeitsplätzen bzw. +6,3 % entspricht.

Folglich weist das Kreisgebiet insgesamt einen negativen Pendlersaldo (Auspendlerüberschuss) auf. Dieser umfasst ca. 7.500 Personen und ist um +17,4 % angestiegen. Das Gesamtpendleraufkommen ist aber weit höher. Es umfasst jeden Erwerbstätigen, bei dem sich Wohn- und Arbeitsort unterscheiden, bei dem aber entweder der Wohnort oder der Arbeitsort oder beides innerhalb des Kreisgebietes liegt. In der Summe von Ein- und Auspendlern beträgt das gegenwärtige Gesamtpendleraufkommen des Landkreises etwa 52.000 Personen und ist gegenüber 2012 um 12,0 % angestiegen.

Tabelle 11 Datenreihen Beschäftigung und Pendler

Kenngröße	2008	2012	2016	2016/12
Svp Beschäftigte am Wohnort	54.744	58.501	62.904	+7,5 %
Svp Beschäftigte am Arbeitsort	47.623	52.113	55.406	+6,3 %
Auspendleraufkommen der Gemeinden	34.792	37.052	39.430	+6,4 %
Einpendleraufkommen der Gemeinden	27.671	30.664	31.932	+4,1 %
Pendlersaldo des Kreises	-7.121	-6.388	-7.498	+17,4 %
Kreisinterne Pendler der Gemeinden	17.836	16.984	19.362	+8,6 %
Kreisexterne Einpendler der Gemeinden	9.835	11.531	12.565	+9,0 %
Kreisexterne Auspendler der Gemeinden	16.956	17.919	20.068	+12,0 %
Gesamtpendleraufkommen Gemeinden	44.627	46.434	51.995	+12,0 %

¹³ Schulentwicklungsplan Landkreis Celle. biregio Bonn, März 2016



Karte 20 zeigt die sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigen (Beschäftigte am Wohnort), Beschäftigten am Arbeitsort und den Pendlersaldo der einzelnen Gemeinden des Landkreises. Dabei hebt sich wie bisher besonders das Oberzentrum Celle als Arbeitsplatz- und Einpendlerschwerpunkt mit einem Einpendlerüberschuss von etwa 10.900 Personen deutlich heraus. Die Stadt Celle erfüllt also ihre raumordnerische Funktion als regionaler Arbeitsplatzstandort. Darüber hinaus gibt es mit Unterlüß nur noch eine (ehemalige) Gemeinde mit Einpendlerüberschüssen. 2008 traf dies auch noch für den Gemeindefreien Bezirk Lohheide zu. Beides ist zu erklären durch einen industriellen Einzelstandort (Rheinmetall) bzw. militärische Sonderfunktionen. Für Lohheide trifft das nicht mehr zu, Unterlüß ist in der Gemeinde Südheide aufgegangen, mit insgesamt einem Auspendlerüberschuss. Alle anderen Gemeinden weisen mehr oder minder starke Auspendlerüberschüsse auf, am stärksten die Gemeinden im westlichen, nordwestlichen und östlichen Umland von Celle. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die gleichen Gemeinden, die auch die günstigste Einwohnerentwicklung hatten und haben werden. Das Prinzip Stadt-Umland-Wanderung und anschließende Auspendlung zum vorherigen Wohn- und Arbeitsort ist also auch im Landkreis Celle nachvollziehbar, am deutlichsten bei der Gemeinde Hambühren.

Aus den Pendleraufkommen der einzelnen Gemeinden wurden die konkreten Verflechtungen (Pendlerströme) zwischen den Gemeinden bzw. bezogen auf bestimmte Schwerpunkte ermittelt und die Ergebnisse ebenfalls kartographisch dargestellt.

Die Pendlerverflechtungen des Landkreises Celle sind folgendermaßen zu charakterisieren:

(vgl. Karten 21 bis 24)

A. Kreisinterne Pendlerverflechtungen:

Bei den Pendlerverflechtungen im Kreisgebiet dominieren eindeutig die Ströme in die Kreisstadt von nahezu allen Orten des Kreises, insbesondere aus den einwohnerstarken Grundzentren (vor allem Winsen, Hambühren und Bergen, aber auch Lachendorf und Eschede. Weiterhin wissen besonders die Gemeinden bzw. Samtgemeinden im unmittelbaren Umkreis von Celle (Nienhagen, Wathlingen, Wienhausen) intensive Pendlerströme, mit starker Dominanz der Einpendler in die Kreisstadt auf. Das sind die klassischen Stadt-Umland-Pendlungen.

Neben den dominierenden Pendlerverflechtungen der einzelnen Gemeinden zur Kreisstadt gibt es v. a. im Norden des Kreisgebietes tangentiale Pendlerverflechtungen, insbesondere im Dreieck Südheide - Bergen - Faßberg sowie zwischen Bergen und Lohheide. Dagegen fehlen tangentiale Pendlerverflechtungen von bedeutendem Umfang (dargestellt werden alle Verflechtungen ab 25 Personen) zwischen fast allen anderen Zentralen Orten im tangentialen Ring (Eschede - Hermannsburg, Bergen - Winsen, Eschede - Lachendorf - Wienhausen - Wathlingen usw.). Die festgestellten Netzlücken im Regionalbusverkehr in eben diesen Relationen korrespondieren dort also unmittelbar mit einer geringen Pendlernachfrage.

Die Verflechtungen entlang der einzigen SPNV-Achse im nördlichen Teil des Landkreises (Unterlüß - Eschede - Celle) sind weniger intensiv als die Ströme zwischen Bergen, Winsen (Aller) und Wietze zur Kreisstadt Celle, die nur vom übrigen ÖPNV abgedeckt werden können, was durchaus eine Herausforderung darstellt.

Die Darstellung der Veränderung der kreisinternen Pendlerverflechtungen von 2012 bis 2016 zeigt Zunahmen bei fast allen Relationen, insbesondere zwischen Hambühren und Celle, von Wietze



nach Celle und zwischen Südheide und Celle. Rückgänge werden nur vereinzelt und in geringem Umfang festgestellt, am stärksten noch von Bergen nach Celle.

B. Kreisexterne Pendlerverflechtungen (Pendler über die Kreisgrenzen):

Die kreisexternen Verflechtungen werden überragend dominiert durch die Pendler zwischen der Kreisstadt Celle und der Landeshauptstadt Hannover, in beide Richtungen. In der Summe sind es fast 3.300 Personen, wobei etwa zwei Drittel aus Celle nach Hannover auspendeln. Darüber hinaus sind die Ströme aus den Gemeinden und Samtgemeinden im Süden des Landkreises nach Hannover auffällig. Allerdings verfügen diese Pendler (z. B. aus Winsen, Wietze, Hambühren, Lachendorf, Wienhausen) nicht über umsteigefreie und damit attraktive ÖPNV-Verbindungen nach Hannover, sondern sind auf einen Umstieg in Celle oder Schwarmstedt angewiesen. Das spricht eher für die Nutzung des Pkw oder einer P+R-Verbindung, an der allerdings der Busverkehr nicht beteiligt ist. Für die Pendler der Gemeinden im Süden des Landkreises (Adelheidsdorf, Nienhagen und Wathlingen) besteht die Möglichkeit den S-Bahnhof Ehlershausen außerhalb des Landkreises zu nutzen, um nach Hannover zu gelangen.

Allerdings ist auch festzustellen, dass mit Ausnahme von Bergen in einer geografischen Linie Winsen - Celle - Lachendorf der wesentliche Pendlereinzugsbereich der Landeshauptstadt Hannover im Landkreis Celle abgeschlossen ist. Nördlich davon überwiegt eindeutig das Gewicht des Oberzentrums Celle.

Externe Pendlerverflechtungen existieren neben den Strömen in die Landeshauptstadt Hannover, die gesondert betrachtet werden, auch zwischen der Kreisstadt Celle und den weiter entfernt liegenden Zentren Hamburg, Uelzen, Wolfsburg und Braunschweig sowie von Bergen nach Soltau. Auffällig sind zudem die externen Verflechtungen von Celle, Wietze und Winsen (Aller) nach Langenhagen (Flughafen Hannover).

Für die externen Verflechtungen trifft noch in höherem Maße die Feststellung zu, dass nahezu alle Relationen einer intensiven Verstärkung im Zeitraum 2012 bis 2016 unterlagen. In besonderer Weise ist dies festzustellen für die Pendlungen aus Celle nach Hannover, zwischen Celle und Hamburg sowie von Bergen nach Neumünster und Soltau.

Vorausschätzung

Die Arbeitsmarktentwicklung war im Landkreis Celle vergleichsweise stabil aufwärts gerichtet. Eine Region, wie der Landkreis Celle, mit einer mittelständisch geprägten, vielfältigen Struktur wird auch nie den Verwerfungen eines Industriegebietes unterliegen, weder im Negativen noch im Positiven. Somit wird davon ausgegangen, dass die wirtschaftliche und Arbeitsmarktentwicklung des Landkreises im Zeitraum bis 2023 und 2025 den moderaten Wachstumskurs fortsetzt, allerdings mit zunehmend abgeschwächtem Tempo, weil infolge der Altersstrukturentwicklung der Bedarf an Erwerbstätigen nicht mehr voll gedeckt werden kann. Dieses Problem zeigt sich auf unterschiedlichem Niveau und mit unterschiedlicher Ausprägung, aber durchgängig in allen Teilgebieten des Kreises.

Wesentlich für den Nahverkehrsplan ist aber die Resultierende daraus für den Berufsverkehr. Und diese setzt sich über die Pendlerverflechtungen um. In dieser Hinsicht ist eine ganz eindeutige Trenderaussage möglich:



- Arbeitspendlungen nehmen tendenziell immer zu, weil das Auseinanderfallen von Wohnen und Arbeiten, die ständige Suche nach dem besseren und zuweilen auch überhaupt einem Job, die zunehmende Spezialisierung in der Arbeitswelt und die generell geforderte Mobilitätsbereitschaft sich als allgemeine Trends der gesellschaftlichen Entwicklung durchsetzen. Dieser allgemeingültige Trend wird nur verstärkt oder abgeschwächt durch die jeweils gerade herrschende konjunkturelle oder regionalspezifische Situation.
- Der Vergleich der Hauptverflechtungen in den Jahren 2012 mit denen 2016 zeigt erhebliche Verstärkungen bei den Stadt-Umland-Verflechtungen der Stadt Celle und den Einpendlungen aus dem Raum Südheide sowie bei den Auspendlungen nach Hannover. Bergen und Faßberg orientieren sich zunehmend nach Norden (in Richtung Soltau, Munster, Neumünster). Diese Trends werden sich fortsetzen, wobei auch die Einpendlungen nach Celle aus Hannover wieder zunehmen werden.

3.1.4 Standortentwicklung / Bauleitplanung

Der Landkreis Celle ist eine Region mit einer gewachsenen Struktur, bei der grundlegende Veränderungen durch dominante standörtliche Entwicklung in Form von

- Standorten des konzentrierten Wohnungsbaus
- der Industrie- und Gewerbeansiedlung
- Sondergebieten des großflächigen Einzelhandels und der Dienstleistungen sowie
- Sport, Erholung, Freizeit, Gesundheits- und Sozialwesen

eher nicht typisch sind.

Dennoch muss die ÖPNV-Planung immer darauf bedacht sein, derartige Standorte (gegenwärtig werden 23 Gewerbegebiete ausgewiesen) entsprechend des zu erwartenden Fahrgastaufkommens, in jedem Falle aber rechtzeitig und den Veränderungen entsprechend anzubinden. Dies entspricht den vitalen Interessen der Raumordnung und Landesplanung und auch der Kreisentwicklungsplanung und regionalen Wirtschaftsförderung. Deshalb müssen Nahverkehrsplanung und Betreiberunternehmen rechtzeitig über entsprechende standörtliche Entwicklungen informiert werden, um handlungsfähig zu sein.

3.1.5 Motorisierungsgrad

Der Motorisierungsgrad ist im Landkreis Celle, wie in den meisten Gebieten des Bundesgebietes kontinuierlich über sehr lange Zeit angestiegen. Im Durchschnitt stieg der Motorisierungsgrad in den Gemeinden des Landkreises von 2000 - 2007 um ca. 2 % im 2-Jahres Rhythmus an. Seit 2008 werden die vorübergehend stillgelegten/außer Betrieb gesetzten Pkw in der Statistik nicht mehr erfasst, womit sich ein sprunghafter Rückgang um durchschnittlich 10 %¹⁴ 2008 erklären lässt. Am 01.01.2010 waren im Landkreis Celle 94.630 Pkw zugelassen (Motorisierungsgrad 533 Pkw/1000 Einw.), darunter in der Stadt Celle 34.507 Pkw (Motorisierungsgrad 495 Pkw/1000 Einw.). Zum letzten verfügbaren Stichtag 01.01.2016 waren 103.461 Pkw zugelassen, darunter 37.547 Pkw in der Stadt Celle, was einem Motori-

¹⁴ Die Auswirkung ist deshalb so drastisch, weil Erfassungstichtag immer der 01. Januar d. J. ist, in einer Zeit also, in der die Anzahl der vorübergehend stillgelegten Fahrzeuge am höchsten ist.



sierungsgrad im Kreisgebiet von 581 und in der Stadt Celle von 538 Pkw/1000 Einwohner entspricht und damit fast unvermindert stark (durchschnittlich um +1,8 %/a im Kreis und +1,7 %/a in der Stadt Celle) angestiegen ist.

Dieser Motorisierungsgrad liegt geringfügig über den Werten für das Land Niedersachsen mit 571 Pkw/1.000 Einw. und deutlicher über dem Bundesdurchschnitt von 548 Pkw/1.000 Einwohner. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass bei den Werten für Land und Bund alle Großstädte enthalten sind, die in der Regel wesentlich geringere Motorisierungsgrade aufweisen.

Der allgemeine Anstieg ist erfolgt entgegen alle gegenteiligen Prognosen, die es bereits seit den 1960er Jahren gibt und sich immer wieder als falsch erwiesen haben. Allerdings sind tendenziell Sättigungstendenzen sichtbar geworden.

Die räumliche Differenzierung des Motorisierungsgrades und die Verteilung der Pkw nach Gemeinden werden in [Karte 25](#) zum Stand 01.01.2016 dargestellt:

- Den höchsten Motorisierungsgrad weisen die Gemeinden südlich der Kreisstadt auf (Adelheidsdorf, Nienhagen, Bröckel), zurückzuführen auf die Effekte der Suburbanisierung. Wie auch schon bei den Auspendlerüberschüssen bilden sich die Ziele der Stadt-Umland-Wanderung mit hohen Motorisierungsgraden ab. Ursächlich sind hier höhere Einkommen und die vom ÖPNV unabhängige Realisierung der Arbeitspendlungen. Auch westlich und östlich der Kreisstadt gelegene Gemeinden, einschl. Winsen (Aller), weisen überdurchschnittlich hohe Motorisierungsgrade auf. Diese sind überwiegend dem ländlichen Raum zuzuordnen, mit weniger guter ÖPNV-Erschließung.
- Die geringsten Werte zeigen die Städte Celle und Eschede, gefolgt von Südheide, Bergen und Faßberg. Bei der Kreisstadt wirken ÖPNV-Angebot und gute nahräumliche Erreichbarkeiten ohne das Erfordernis eines Verkehrsmittels begünstigend, bei Eschede offenbar die SPNV-Anbindung. Zusätzlich zum Pkw-Besitz werden auch noch die Fahrleistungen bei vorhandenen Fahrzeugen begrenzt.

Der [Prognose](#) zugrunde gelegt wurde eine weitere Zunahme des Motorisierungsgrades bis 2023 um durchschnittlich +1,4 %/a im Kreisgebiet insgesamt (in Summe +11,2 %) und +1,0 %/a in der Stadt Celle (in Summe +8,0 %). Nach der Prognose wird bis 2023 ein Motorisierungsgrad im Kreisgebiet von 646 Pkw/1.000 Einwohner und in der Stadt Celle von 581 Pkw/1.000 Einwohner erreicht sein. Diese Voraussetzung, die einem weiteren Sättigungstrend folgt, schließt aus, dass im Prognosezeitraum extreme Angebotsveränderungen nach oben oder unten beim ÖPNV-Angebot erfolgen.

3.2 Entwicklung von Verkehrsverhalten, Fahrgastnachfrage, Modal Split und Mobilität

Jede der in [Abschnitt 3.1](#) erläuterten Strukturgrößen wirkt in spezifischer Weise auf die Nachfrage nach ÖPNV-Leistungen. Insgesamt wird deutlich, dass sowohl die nachfragegestimulierenden wie auch die nachfragebegrenzenden Einflüsse im Landkreis Celle nur wenig intensiv wirken, sich durch ihre gegensätzliche Wirkungsrichtung teilweise auch kompensieren.



Auf die Nachfrageentwicklung im übrigen ÖPNV des Landkreises Celle wirken vorrangig, wie im Abschnitt 3.1 hergeleitet und ergänzt um nicht exakt an Strukturdaten festzumachende nachfolgend genannte Einflüsse:

in positiver Richtung (Nachfrage erhöhend)

- die Altersstruktur der Bevölkerung
 - nur noch geringfügig Nachfrage steigernd, weil Anzahl und Anteil der Senioren mit geringerem Führerscheinbesitz mit den nach 1950 Geborenen bereits stark abgenommen hat
 - dauerhafte Wirkung der Altersstruktur durch generell ÖV-affineres Verkehrsverhalten von Senioren, in hohem Alter auch Fahruntauglichkeit
- weiter leicht zunehmende Erwerbstätigkeit und Beschäftigung sowie stabile Schülerzahlen
- der weitere Anstieg des Pendleraufkommens
- die Altersstruktur der Schüler (Primarstufe → Sekundarstufe)
- die zugenommene und weiter zunehmende Attraktivität des ÖPNV, sofern bestimmte in Kapitel 4 erläuterte Maßnahmen umgesetzt werden, weitere Integration der Angebote
- die noch weiter zunehmende Integration innovativer Elemente in die Gestaltung des ÖPNV-Angebotes und dessen Vermarktung (Flexibilisierung, Fahrgastinformation, kundenfreundlicher Vertrieb)
- weiter verbesserte Vermarktung des Angebots
- verändertes Verkehrsverhalten in Richtung zunehmendes Umweltbewusstsein

in negativer Richtung (Nachfrage reduzierend bzw. -begrenzend)

- die noch weiter leicht ansteigende individuelle Motorisierung
- der zunehmende Modal-Split-Anteil des Radverkehrs, der nicht nur Mobilität vom Pkw abzieht, sondern auch und in den Städten vor allem vom ÖPNV
- die Begrenztheit der finanziellen Spielräume für die Gestaltung der ÖPNV-Angebote (Sparzwang).

Dabei wurden zusätzlich verschiedene Randbedingungen beachtet, wie

- sukzessive rückläufige Pkw-Nutzungshäufigkeit und Nutzfahrleistung
 - die sich im Planungszeitraum weiter erhöhende Attraktivität des SPNV, die positive Auswirkungen auf die Nachfrage im übrigen ÖPNV hat, weil keine Konkurrenzsituation eintritt, sondern gegenseitige Vorteile genutzt werden können
- etc.



Insgesamt überwiegen hinsichtlich ihrer Intensität - anders als im **Ergebnis der Fahrgastprognose** für den bisherigen Nahverkehrsplan - die positiv wirkenden Faktoren. Per Saldo ergibt sich ein

**Anstieg der Fahrgastnachfrage im übrigen ÖPNV
2017 bis 2023 um +2 bis +3 %
(Kalkulatorisch verwendeter Planwert = +2,3 %)**

Es ist zu erwarten, dass die Tendenzen bei Schülerverkehren und den sonstigen Nutzergruppen ähnlich sein werden, jedoch bestehen bei den sonstigen Nutzern wesentlich bessere Chancen, durch intelligente Angebote günstigere Nachfragewerte zu erreichen. Damit wird sich der Anteil des Schülerverkehrs am Gesamtaufkommen im ÖPNV ebenfalls nur unwesentlich verändern, tendenziell eher etwas zurückgehen. Allerdings sind die Möglichkeiten für eine Fahrgastgewinnung im Jedermannverkehr durch das rückläufige Potenzial bei der Bevölkerung im Erwerbsalter begrenzt.

Der Modal-Split-Anteil des öffentlichen Verkehrs an der Gesamtmobilität geht nicht - wie bisher - weiter zurück, sondern bleibt eher stabil. Diese Tendenz wäre nur entscheidend in Richtung ÖPNV zu beeinflussen, wenn es erneut zu einem dramatischen Kostenanstieg für den Motorisierten Individualverkehr (MIV) bei gleichzeitiger wesentlicher Ausdehnung der ÖPNV-Angebote käme. Für große Städte hat sich gezeigt, dass solche Tendenzen realistisch sein können. Für ländliche Räume wie den Landkreis Celle ist davon eher nicht auszugehen.

Dennoch ist anzunehmen, dass - allgemeinen Entwicklungstendenzen folgend - die Gesamtmobilität der Einwohner, d. h. die insgesamt durchgeführten Fahrten je Einwohner weiter zunimmt. Getragen wird diese Tendenz im Planungszeitraum nicht mehr ausschließlich durch den Individualverkehr, und zwar sowohl durch den MIV als auch, und das ist natürlich begrüßenswert, durch einen ständig weiter zunehmenden Radverkehr und auch einen entsprechenden Beitrag des ÖPNV. Mobilität ist ein Merkmal der Lebensqualität, auch im Zeitalter von Mobiltelefon und Internet. Zunehmende Mobilität ist zwar mit zunehmendem Verkehrsaufkommen verbunden. Das ist aber nicht per se negativ, sondern ein Gegenstand der Steuerung in Bezug auf die Nutzung des Raumes und eine möglichst geringe Belastung der Umwelt durch Schadstoffe und Lärm.



4 Angebots- und Maßnahmenplan

4.1 Verkehrspolitische Zielstellungen der ÖPNV-Gestaltung und finanzieller Handlungsrahmen des Landkreises

Die verkehrspolitische Zielstellung des Landkreises Celle besteht auch künftig in der Aufrechterhaltung der sozialen und wirtschaftlichen Ziele der Angebots- und Tarifgestaltung auf der Grundlage des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes und des Regionalen Raumordnungsprogramms. Dafür werden folgende Leitlinien beschlossen:

- A. Das ÖPNV-Angebot ist als ganzheitliches, integriertes System aus Bahn-, Bus- und Bedarfsverkehren, unter Einbeziehung von Bürgerbussen sowie unter Berücksichtigung des Radverkehrs zu entwickeln und hat einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge, zur Gewährleistung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen und als Faktor der Wirtschafts- und Tourismusentwicklung zu leisten. Dabei ist insbesondere die Erfüllung der Versorgungsfunktionen der Stadt Celle durch gute Erreichbarkeit der Innenstadt weiter zu stärken und die Erreichbarkeit und Vernetzung der touristischen Ziele des Landkreises zu verbessern.
- B. Der ÖPNV ist als attraktive Alternative zum motorisierten Individualverkehr zu gestalten und leistet dadurch und durch Reduzierung der durch ihn selbst verursachten Schadstoffemissionen einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz (Luftreinhaltung, Lärminderung) und zur Verkehrssicherheit. Diesem Zweck dient die innerstädtische Bevorrechtigung des ÖPNV gegenüber dem MIV zur Beschleunigung und Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit.
Der Aufgabenträger prüft im Zusammenwirken mit dem ÖPNV-Betreiber die Fortentwicklung der technischen und finanziellen Voraussetzungen für eine angestrebte Systemumstellung auf einen emissionsarmen ÖPNV. Sollen Umstellungsschritte erfolgen, beginnen diese mit dem Stadtverkehr Celle und dem ÖPNV in besonders schutzbedürftigen Naturräumen.
- C. Netz und Verkehrsangebot des ÖPNV sind dem Bedarf anzupassen und im Interesse der Nachfragegewinnung, Attraktivitätssteigerung, Mobilitätssicherung und der Wirtschaftlichkeit des Betriebs weiterzuentwickeln. Dazu gehört die anforderungsgerechte Vorhaltung, Erneuerung und Modernisierung von Infrastruktur und Fahrzeugen des ÖPNV.
- D. Die Sicherstellung einer ausreichenden ÖPNV-Bedienung der Bevölkerung ist eine wesentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge, mit den Zielen der Mobilitätssicherung für Jedermann, der Verbindung aller wesentlichen Quellen und Ziele im Stadtgebiet Celle und im Landkreis. Zur Bemessung dienen angemessener Mindestbedienungsstandards für Verbindungs- und Erschließungsfunktionen im Regional- und Stadtverkehr und für die Schülerbeförderung, die regelmäßig zu überprüfen und erforderlichenfalls anzupassen sind.
- E. Die Stadt Celle benötigt die Integration in das Fernverkehrssystem der Bahn. Die Städte und Gemeinden mit SPNV-Erreichbarkeit benötigen schnelle, umsteigefreie, häufige und zuverlässige Verbindungen mit der Metropole Hannover, der Kreisstadt Celle, dem Mittelzentrum Uelzen und der Metropole Hamburg.



- F. Wesentliche Angebotselemente sind schnelle und häufige Verbindungen mit der Kreisstadt Celle sowie Hannover. Diese Verbindungen sollen mit möglichst wenigen Umsteigevorgängen, und wenn mit Umsteigen, dann mit komfortablen Verknüpfungen angeboten werden. Der Landkreis unterstützt Maßnahmen zum weiteren Ausbau der Verknüpfungspunkte. Eine gute Erreichbarkeit der Grundzentren stärkt deren zentralörtliche Funktionalität.
- G. Ihrer zentralen Bedeutung entsprechend, besitzt die Schülerbeförderung auch weiterhin in der Netz- und Fahrplangestaltung hohes Augenmerk. Die Erhöhung der Attraktivität der Angebotsgestaltung für andere Nutzergruppen soll weitergeführt werden.
- H. Die spezifischen Bedürfnisse von Senioren und Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität sind bei der barrierefreien Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur, dem Fahrzeugeinsatz, der Fahrgastinformation und der Angebotsgestaltung in herausgehobener Weise und generell zu berücksichtigen. Es wird im Planungszeitraum darauf hingearbeitet, dass die gesetzlichen Anforderungen zur Barrierefreiheit des ÖPNV bis 2022 nach § 8 Abs. 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) möglichst weitgehend erfüllt werden können.
- I. Das ÖPNV-Angebot unterstützt die Erreichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Neue oder wachsende Potenzialstandorte des konzentrierten Wohnungsbaus, von Industrie- und Gewerbe, Sonderbauvorhaben des konzentrierten Einzelhandels, des Tourismus, von Sport- und Freizeit sowie des Gesundheits- und Sozialwesens sind rechtzeitig und der absehbaren Fahrgastnachfrage entsprechend anzubinden.
- J. Die Angebotsgestaltung soll so durchgeführt werden, dass die Nachfrage erfüllt wird und gleichzeitig neue Angebotsanreize für eine stärkere ÖPNV-Nutzung entstehen. Insbesondere in den Taktverkehren im Stadtverkehr und auf Hauptverkehrsachsen sind angebotsorientierte ÖPNV-Leistungen erforderlich.
- K. Wesentliche Komponente nachfrageorientierter Angebotsgestaltung ist die erfolgte deutlich verstärkte Einbeziehung bedarfsgesteuerter Angebote zur Ergänzung und Teilablösung konventioneller Linienverkehre, insbesondere in Räumen und Zeiten schwächerer Fahrgastnachfrage sowie als Zu- und Abbringer von Verkehren in Verkehrsachsen. Der Prozess soll fortgeführt werden, ohne dass jedoch eine großflächige Einstellung des konventionellen Linienverkehrs vorzusehen ist.
- L. Der Landkreis setzt sich für eine maßvolle Entwicklung der Beförderungstarife ein. Maßvoll bedeutet, dass die Interessen der Fahrgäste, des Aufgabenträgers und des leistungsdurchführenden Verkehrsunternehmens angemessen Berücksichtigung finden.
- M. Der Aufgabenträger wirkt ständig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Richtung auf Qualitätsverbesserungen bei der Angebotsgestaltung und Leistungsdurchführung. Schwerpunkte bilden die Ausschöpfung verkehrlicher Optimierungsmöglichkeiten, Angebotsverknüpfungen, die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, die Fahrzeugqualität und die Fahrgastinformation.
- N. Der Landkreis unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des Kundenservice und des Marketing, insbesondere die Einrichtung eines Kundencenters, die Weiterentwicklung der Fahrgastinformation und die Vermarktung neuer Angebotselemente.



Der [finanzielle Handlungsrahmen](#) des Landkreises wird durch folgende [Leitlinien](#) definiert:

- A. Der ÖPNV wird vom Landkreis Celle als Teil der Daseinsvorsorge anerkannt.
- B. Grundsätzlich wird für die Erbringung von ÖPNV-Angeboten Eigenwirtschaftlichkeit¹⁵ angestrebt. Dort, wo diese objektiv auch nach Rationalisierung nicht herstellbar ist, nimmt der Landkreis seine Aufgabenträgerschaft im Besonderen wahr und stellt die notwendige ÖPNV-Bedienung auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage durch Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge sicher.
- C. In diesem Sinne und in diesem Umfang stellt der Landkreis der erforderlichen finanziellen Mittel als Aufgabenträger und zuständige Behörde gemäß § 8a PBefG und Art. 2 lit. c der Verordnung (EG) 1370/2007 bereit.

4.2 Festlegung eines quantitativen Bedienungsstandards im ÖPNV

4.2.1 Vorgaben für Erschließung und Verbindung im Regionalverkehr

Die Vorgabe eines Mindestbedienungsstandards dient der Umsetzung der verkehrspolitischen Vorgaben des Landkreises und deren Kontrolle für den Einzelfall.

Der Bedienungsstandard für den Regionalverkehr beinhaltet

- Mindestvorgaben für die Raumerschließung
und
- Mindestvorgaben für die Bedienungshäufigkeiten im Netz entsprechend einer Kategorisierung des Netzes nach Bedienungsrelationen.

Die Mindestvorgaben für die Raumerschließung beinhalten Erschließungsvorgaben für Siedlungseinheiten, Arbeitsplatzschwerpunkte und sonstige besondere verkehrliche Ziele sowie die Festlegung von Bedienungsvorgaben mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn + Bus + flexible Angebote + alternative Angebote) zum nächsterreichbaren Zentralen Ort der jeweiligen Kategorie. Allgemeine Bemessungsgrundlage ist die Einwohnerzahl. Weitere im Bedienungsstandard zu berücksichtigende Kriterien sind die Reisezeit und eine Mindestaufenthaltsdauer am Zielort. Vorgaben werden für die Verkehrstage Montag bis Freitag gemacht.

Insgesamt wurden für den Landkreis Celle 134 Siedlungseinheiten, darunter 113 über 100 Einwohner
(= *zusammenhängende Bebauungsgebiete der Städte und Gemeinden, räumlich getrennte Ortsteile bzw. Wohnplätze mit eigenständigen verkehrlichen Erschließungsanforderungen*).
abgegrenzt.

Der vorgegebene Standard ist ein [Mindestbedienungsstandard](#). Er kann überschritten werden, wenn dies aus betriebstechnologischen Gründen (Fahrzeugumläufe) sinnvoll oder durch eine besondere oder

¹⁵ Gemeint im Sinne faktischer Eigenwirtschaftlichkeit nach dem Zuwendungsrecht bzw. der Verordnung (EG) 1370/2007 (kommerzielle Verkehre), und nach novelliertem PBefG auch im Sinne des Personenbeförderungsrechts d. h. ohne Bezuschussung aus öffentlichen Mitteln, zumindest denen des Landkreises.



überdurchschnittlich hohe Fahrgastnachfrage gerechtfertigt ist. Eine Unterschreitung ist dann zulässig, wenn darauf beruhende Verkehrsangebote über einen angemessenen langen Zeitraum nicht oder deutlich nicht adäquat nachgefragt worden sind oder bei denen sich ein unangemessen hoher betriebstechnologischer Aufwand ergeben würde. Beides ist dem Aufgabenträger durch den Betreiber in geeigneter Weise (Erhebungsergebnisse mit ausreichender Stichprobe, schlüssige Aufwandskalkulation und Ertragsbewertung) nachzuweisen.

Festlegungen zur Raumerschließung

Es sind alle Siedlungseinheiten mit wenigstens 100 Einwohnern sowie Gewerbegebiete mit wenigstens 100 Arbeitsplätzen zu erschließen. Die Erschließung der Siedlungseinheiten für die Schülerbeförderung ist gesondert geregelt.

Festlegungen zur Verbindung mit Zentralen Orten

Zur Erreichbarkeit Zentraler Orte mit dem SPNV/üÖPNV wird an den Wochentagen Montag bis Freitag - also auch an Ferientagen - ein nach der Einwohnerzahl der Siedlungseinheiten differenziertes Fahrtenangebot gemäß der folgenden **Tabelle 12** vorgegeben. Es bezieht sich auf Hin- und Rückfahrten zum bzw. vom Zentralen Ort (Fahrtenpaare) mit einer dazwischen liegenden, dem überwiegenden Reisezweck entsprechenden Aufenthaltsdauer. Für Auswertungszwecke wird diese Mindestaufenthaltsdauer auf 2 Stunden festgelegt.

Es wird immer die Verbindung zu dem am besten mit dem ÖPNV erreichbaren Ort der jeweiligen Kategorie bewertet, gleichgültig ob dieser innerhalb oder außerhalb des Kreisgebietes liegt oder ob eine Siedlungseinheit diesem Zentralen Ort raumordnerisch (Nahbereiche, Mittelbereiche, Oberbereiche) oder verwaltungsstrukturell zugeordnet ist.

Tabelle 12 Vorgaben für die Erreichbarkeit Zentraler Orte

Einwohnerzahl der Siedlungseinheit	Mindestanzahl Fahrtenpaare (Montag bis Freitag)	
6.000 und darüber	12	
3.000 bis unter 6.000	8	
1.000 bis unter 3.000	4	
500 bis unter 1.000	3	
200 bis unter 500	2	/1/
100 bis unter 200	1	/1/
/1/ an Ferientagen i. d. R. unter Einbeziehung flexibler oder alternativer Bedienungsformen		

Neben diesem Bezugsrahmen sollen für Siedlungseinheiten grundsätzlich 2 arbeitstägliche Fahrtenpaare zum und vom jeweiligen administrativ zuständigen Grundzentrum gewährleistet werden, wenn sie durch die Bemessungsgrundlage nach **Tabelle 12** nicht bereits gewährleistet sind. Sofern flexible oder



alternative Bedienungsformen eine adäquate Anbindung sicherstellen, gilt die Maßgabe ebenfalls als erfüllt.

Tabelle 13 Reisezeitvorgaben Erreichbarkeit Regionalverkehr

Zentralörtliche Kategorie	Reisezeit in min
Grundzentrum	45
Mittelzentrum	60
Oberzentrum	90

Die Reisezeit beinhaltet die Fahrzeit/en mit öffentlichen Verkehrsmitteln und die Umsteigezeit/en (einschl. Übergangszeit/en), nicht Zu- und Abgangszeiten zu und von Haltestellen.

Erläuterungen zu einer Besonderheit im Landkreis Celle:

Die mittelzentrale und auch die grundzentrale Funktion der Stadt Celle werden überlagert durch deren oberzentrale Funktion. Da aber nach Prüfung für eine Reihe der festgelegten Siedlungseinheiten ein anderes Mittelzentrum (in benachbarten Landkreisen, z. B. der gesamte Bereich Faßberg in Richtung Uelzen) besser erreichbar ist als das Oberzentrum Celle, kann die Prüfung der Verbindung zu einem Mittelzentrum nicht generell entfallen. Es wirken dann die erhöhten Anforderungen an die Reisezeitvorgaben für die Erreichbarkeit von Mittelzentren.

Die Festlegung des vorstehenden Bedienungsstandards erfolgte in Orientierung an festgelegte oder auch nichtfestgelegte, aber realisierte Standards in Landkreisen mit vergleichbaren Strukturmerkmalen. Dabei wurden die gleichen ca. 40 Landkreise wie für die vergleichende Angebotsbewertung in [Abschnitt 2.2.2](#) herangezogen. In Würdigung der Untersuchungsergebnisse zur gegenwärtigen Einhaltung der Standardvorgaben (siehe [Abschnitt 4.2.3](#)) war sicherzustellen, dass die Vorgabe nicht zu einer unrealisierbaren, weil nicht finanzierbaren, Angebotserweiterung führt, durchaus aber Lücken aufdeckt und schließen hilft sowie Verbesserungen herausfordert.

Die Bemessung der Standardvorgaben ist „im hinteren Mittelfeld“ der verglichenen Landkreise einzuordnen, stellt also keinen besonders hohen aber auch keinen ausgesprochen niedrigen Anspruch dar.

Die Festlegung von Bedienungs- und Erschließungsstandards für Wochenend- und Feiertage ist zumindest für den Regionalverkehr in ländlichen Gebieten unüblich. Dahinter steht der inzwischen leider fast in allen ländlichen Gebieten zu verzeichnende Fakt, dass die Angebote an diesen Tagen nur noch auf ein Mindestmaß beschränkt und nicht selten gar nicht mehr vorhanden sind. Im Landkreis Celle hat sich seit 2015 eine deutliche Verbesserung der Wochenendbedienung, insbesondere der Bedienung am Samstag, eingestellt. Dennoch wird eine Festlegung eines formalisierten Mindestbedienungsstandards für die Wochenenderschließung im Regionalverkehr nicht als gehaltvoll eingeschätzt. Es wird somit kein flächendeckender Bedienungsstandard an Wochenenden vorgegeben, jedoch werden im Rahmen der Kategorisierung des ÖPNV-Netzes (vgl. [nachstehend](#)) Vorgaben für die Verbindungshäufigkeiten auch an Wochenendtagen für Hauptverbindungs-, Verbindungs- und Stadt-Umland-Relationen, also das Rückgrat der ÖPNV-Versorgung, gemacht.



Kategorisierung der Bedienungsrelationen im Regionalverkehr

Die Kategorisierung der Bedienungsrelationen dient der Umsetzung des Bedienungsstandards in der Planung des Leistungsangebotes entsprechend der Verkehrsnachfrage. Sie berücksichtigt die Erschließung des Kreisgebietes durch den SPNV zur Vermeidung konkurrierender Parallelverkehre. Die Kategorisierung verwendet das bestehende Busliniennetz in seiner Gesamtheit und ordnet jeden vom Linienverkehr befahrenen Netzabschnitt der höchsten zutreffenden Kategorie zu. Die Definition der Bedienungsrelationen muss nicht in jedem Fall konkreten Linienverläufen entsprechen, die zusätzlich die Erfordernisse eines rationellen Fahrzeugumlaufs erfüllen müssen. Kategorisiert wird immer die Relation, definiert durch einen Anfangs- und einen Endpunkt und ggf. unter Berücksichtigung eines oder mehrerer Unterwegspunkte.

Folgende Kategorien von Bedienungsrelationen im Regionalverkehr werden festgelegt:

Ebene	Relationskategorie	Verkehrsträger
Hauptnetz	Hauptverbindungsrelation	SPNV üÖPNV
	Verbindungsrelation	SPNV üÖPNV
Ergänzungsnetz	Stadt-Umland-Relation	üÖPNV
	Flächenerschließungs- und Zubringerrelation	
	Schülerverkehrsrelation	
	Sonderrelation/-raum Freizeitverkehr	

Charakteristik der Bedienungsrelationen im Regionalverkehr

Hauptnetz

Das Hauptnetz dient der Kreisgrenzen überschreitenden Verbindung des Landkreises mit benachbarten Zentralen Orten, der Verbindung zwischen den wichtigsten Zentralen Orten der Nahbereichsebene des Landkreises mit dem Oberzentrum Kreisstadt Celle, der Verbindung zwischen den Zentralen Orten im Kreisgebiet sowie mit den Hauptverknüpfungspunkten zwischen Bahn und Bus.

Das Hauptnetz ist folgendermaßen gegliedert und charakterisiert:

- Hauptverbindungsrelation SPNV:
 - angebotsorientiertes Fahrtenangebot
 - durchgehender Taktverkehr
 - 60-min-Takt (Mo - So)



- Hauptverbindungsrelation Regionalbus:
 - Weitgehend angebotsorientiertes Fahrtenangebot
 - Weitgehend durchgehender Taktverkehr (zeitweilige Unterbrechung möglich)
 - mindestens 12 Fahrten je Tag und Richtung Mo - Fr (also auch an Ferientagen)
 - 60-min-Takt ist vorzusehen
 - Mindestangebot auch an Samstagen mit 5 sowie Sonn- und Feiertagen mit 3 Fahrten je Tag und Richtung, unvertaktet
 - Schnellbus-Charakter ist anzustreben (hohe Reisegeschwindigkeit, möglichst umsteigefrei, Vermeidung von Stichfahrten, ggf. nicht alle Haltestellen zu bedienen)
 - Einsatz von Bussen mit hochwertigem Fahrkomfort (leistungsstarker Antrieb, geräumig, klimatisiert)

- Verbindungsrelation SPNV: *[Kommt im Landkreis Celle gegenwärtig und geplant nicht vor !]*

- Verbindungsrelation Regionalbusverkehr:
 - Weitgehend nachfrageorientiertes Fahrtenangebot
 - Taktverkehr ist anzustreben
 - Orientierung auf 120-min-Takt mit mindestens 8 Fahrten je Tag und Richtung (Mo - Fr, also auch an Ferientagen)
 - Mindestangebot auch an Samstagen mit 4 sowie Sonn- und Feiertagen mit 2 Fahrten je Tag und Richtung unvertaktet
 - Schnellbus-Charakter ist anzustreben (hohe Reisegeschwindigkeit, möglichst umsteigefrei, Vermeidung von Stichfahrten)
 - Einsatz von Bussen mit hochwertigem Fahrkomfort (leistungsstarker Antrieb, geräumig, klimatisiert).

Ergänzungsnetz

Das Ergänzungsnetz dient der Flächenerschließung (einschließlich im Stadt-Umland-Bereich), als Zubringer zum Hauptnetz und besonderen Funktionen, wie dem Schülerverkehr im engsten Sinne, sowie dem Freizeitverkehr.

Das Ergänzungsnetz ist folgendermaßen gegliedert und charakterisiert:

- Stadt-Umland-Relation:
 - Verbindung zwischen Zielorten der Kern-Rand-Wanderung und der Kernstadt, soweit diese Funktion nicht durch Hauptnetzverbindungen erfüllt wird

Neufestlegung zum Fahrtenangebot:

- Regelmäßiges Fahrtangebot mit Mo - Fr mindestens der halben Anzahl Fahrten je Richtung der bedienenden Stadtlinie, taktorientiert



- Vergleichbares Angebot auch an Samstagen
- regelmäßiges Angebot auch an Sonntagen
- Einsatz bedarfsabhängiger Bedienformen in Tagesrandzeiten sinnvoll
- Flächenerschließungs- und Zubringerrelation:
 - Erschließung einzelner Siedlungseinheiten, Gewerbegebiete usw. und Anbindung an Zentrale Orte
 - Zu-/Abbringerfunktionen zum/vom Hauptnetz
 - Fahrtenangebot nachfrageabhängig, mindestens entsprechend der Mindestbedienungsstandards
 - geringe, aber regelmäßige Nachfrage auch außerhalb der Schülerverkehrszeiten vorhanden
 - schwach nachgefragte Verbindung mit Nachbarkreisen
- Schülerverkehrsrelation:
 - netzergänzende Relation zur Integration des Schülerverkehrs in den öffentlichen Linienverkehr
 - Ausrichtung auf den Bedarf im Schülerverkehr, dadurch Angebot in der Regel nur an Schultagen
 - öffentliche Nutzbarkeit für alle Fahrgäste
- Sonderrelation/-Raum für Freizeitverkehr:
 - vorrangige Funktionalität im Freizeitverkehr
 - klientelbezogenes Angebot, auch saisonal beschränkt
 - linien- und insbesondere raumbezogene individuelle Lösung (z.B. auch als Rufbus, erhöhte Kapazität für Fahrradbeförderung usw.).

4.2.2 Vorgaben für Erschließung und Verbindung im Stadtverkehr Celle

Festlegungen zur Raumerschließung

Es sind alle Siedlungseinheiten mit wenigstens 100 Einwohnern sowie Gewerbegebiete mit wenigstens 100 Arbeitsplätzen zu erschließen, wobei mindestens 75 % der Einwohner bzw. Beschäftigten im Einzugsbereich des ÖPNV (SPNV/üÖPNV) wohnen bzw. arbeiten sollen. Der Grad der Erschließung wird anhand von Haltestellenerschließungsbereichen nachgewiesen, deren Radien 400 m Luftlinie (das entspricht mit Umwegen einer durchschnittlichen Gehzeit von 6 min.) betragen. Dabei ist es gleichgültig, ob eine Bedienung durch Stadtlinien oder Regionallinien erfolgt.

Zugangsstellen zum SPNV können ebenfalls städtische Erschließungs- und Verbindungsfunktionen erfüllen, auch mit ausgedehnterem Einzugsgebiet, jedoch nur wenn mehrere Zugangsstellen in einem Stadtgebiet bedient werden, was in Celle nicht der Fall ist.



Folgende [Kategorien von Bedienungsrelationen im Stadtverkehr](#) werden festgelegt:

Ebene	Relationskategorie	Verkehrsträger
Hauptnetz	Hauptverbindungsrelation	üÖPNV
	Verbindungsrelation	üÖPNV
Ergänzungsnetz	Stadt-Umland-Relation	üÖPNV
	Flächenerschließungs- und Zubringerrelation	

Die Stadt-Umland-Relation ist damit eine Kategorie sowohl im Stadtverkehr als auch im Regionalverkehr, was der räumlichen Übergangssituation und vor allem der Funktionalität sowohl im städtischen als auch im Umlandbereich geschuldet ist.

Charakteristik der Bedienungsrelationen im Stadtverkehr:

Hauptnetz

Das Hauptnetz dient der Aufnahme der Hauptverkehrsströme innerhalb des Stadtgebietes und der Erreichbarkeit der Kernstadt auf den regionalen und städtischen Verbindungsrelationen. Gleichzeitig werden die Verknüpfungspunkte im Stadtgebiet sowohl im reinen Stadtverkehr als auch im Regional- und Stadt-Umland-Verkehr miteinander verbunden.

Das Hauptnetz ist folgendermaßen gegliedert und charakterisiert:

- Hauptverbindungsrelation Stadtverkehr:
 - angebotsorientiertes Fahrtenangebot
 - durchgehender Taktverkehr
 - zusätzliche Verdichtungen durch Angebotsüberlagerungen
 - Angebot Mo - So
 - Einsatz von Bussen in Niederflurbauart, Stellplätze für Rollstuhl, Kinderwagen
 - Zunehmend schadstoffarmer Antrieb, Klimatisierung
- Verbindungsrelation Stadtverkehr:
 - In der Regel Verlängerung von Hauptverbindungsrelationen in kernstadtnahe und Außenbereiche
 - weitgehend angebotsorientiertes Fahrtenangebot
 - durchgehender Taktverkehr
 - teilweise zusätzliche Verdichtungen durch Angebotsüberlagerungen
 - Angebot Mo - So



- Einsatz von Bussen in Niederflerbauart, Stellplätze für Rollstuhl, Kinderwagen
- Zunehmend schadstoffarmer Antrieb, Klimatisierung

Ergänzungsnetz

Das Ergänzungsnetz dient als Zubringer zum Hauptnetz sowie der Flächenerschließung im Stadtgebiet. Dazu gehören vor allem Achsenzwischenräume, Wohngebiete, Gewerbeareale, insbesondere in den äußeren Stadtbereichen und einschließlich auch des Stadt-Umland-Bereiches.

Das Ergänzungsnetz ist folgendermaßen gegliedert und charakterisiert:

- Stadt-Umland-Relation: (siehe auch vorstehend bei Regionalverkehr)
 - Verbindung zwischen Zielorten der Kern-Rand-Wanderung größerer Städte und der Kernstadt, soweit diese Funktion nicht durch Hauptnetzverbindungen erfüllt wird

Neufestlegung zum Fahrtenangebot:

- Regelmäßiges Fahrtenangebot mit Mo - Fr mindestens der halben Anzahl Fahrten je Richtung der bedienenden Stadtlinie, taktorientiert
- Vergleichbares Angebot auch an Samstagen
- regelmäßiges Angebot auch an Sonntagen
- Einsatz bedarfsabhängiger Bedienformen in Tagesrandzeiten sinnvoll
- Flächenerschließungs- und Zubringerrelation im Stadtverkehr:
 - Erschließung von Achsenzwischenräumen und Siedlungsgebieten, Gewerbegebieten usw.
 - Zu-/Abbringerfunktionen zum/vom Hauptnetz
 - Fahrtenangebot eher nachfrageorientiert
 - Angebot Mo - So, Stärke mindestens entsprechend den Mindestbedienungsstandards
 - Einsatz von Bussen in Niederflerbauart, Stellplätze für Rollstuhl, Kinderwagen

Festlegungen zur Bedienungshäufigkeit und zur Erreichbarkeit des Stadtzentrums

Zur angemessenen Erreichbarkeit des Stadtzentrums gelten folgende Vorgaben:

Allgemeine Vorgaben

- Taktverkehr für Kernstadt und kernstadtnahe Bereiche
- 30-min-Grundtakt

Spezifische Vorgaben für Stadtgebiete und Verkehrszeiten

- Innerhalb der Kernstadt HVZ und NVZ 15-min-Fahrtenfolge
- Zwischen kernstadtnahen Bereichen und Kernstadt HVZ 15-min-Fahrtenfolge, NVZ 30-min-Takt
- Zwischen Außenbereichen und Kernstadt HVZ und NVZ 30-min-Takt
- in SVZ generell bedarfsabhängige Bedienung mit maximal 45 min Voranmeldezeit



Die vorgegebenen Takte gelten nicht für einzelne Linien, sondern für die jeweilige Relation.

Festlegung der Verkehrszeiten

- HVZ = Hauptverkehrszeit = Mo - Freitag 06:00 - 09:00 Uhr und 15:30 - 18:30 Uhr
- NVZ = Neben-(Normal-)Verkehrszeit = Mo - Fr 09:00 - 15:30 Uhr und 18:30 Uhr - 20:00 Uhr, samstags 09:00 bis 18:00 Uhr, ab 16:00 Uhr 60-min-Takt
- SVZ = Schwachverkehrszeit = Mo - Fr vor Beginn und nach Betriebsschluss des Linienverkehrs

Mo - Fr heißt generell auch an Ferientagen, nicht an Wochenfeiertagen

Festlegungen zu den Stadtgebieten

- Kernstadt (Stadtzentrum):
Altstadt bzw. zwischen Aller und Bahnhof (entspricht dem gegenwärtigen „Kernbereich“ des AST-Tarifs)
- Kernstadtnahe Bereiche:
Neustadt-Heese, Blumlage, Neuenhäusern, Altenhagen, Lachtehausen, Hehlentor
- Außenbereiche:
Vorwerk, Bostel, Garßen, Altencelle, Westercelle, Wittekop, Wietzenbruch, Boye, Groß Hehlen, Scheuen, Hustedt (einschl. Bahnhof, Jägerei und Wittbeck).

Im Rahmen der Leistungsbeschreibung im Vergabeverfahren 2014 wurde eine Präzisierung der Vorgaben für die einzelnen Relationen und Verkehrszeiten vorgegeben, die nunmehr in **Abschnitt 4.4** als **Tabelle 16** Bestandteil des Nahverkehrsplanes wird.

Der vorgegebene Standard für den Stadtverkehr ist ein Mindestbedienungsstandard. Er kann in einzelnen Fällen in angemessenem Maße unterschritten werden, wenn seine Erfüllung dort nur mit unangemessenem betriebstechnologischem Aufwand möglich wäre und wenn dem Aufgabenträger durch das Unternehmen im Ergebnis einer Fahrgastzählung mit hinreichender Stichprobe nachgewiesen wird, dass bestimmte Fahrten regelmäßig nicht nachgefragt werden. Er kann überschritten werden, wenn dies aus betriebstechnologischen Gründen (Fahrzeugumläufe, Linienwegüberlagerungen) sinnvoll oder durch eine besonders hohe Fahrgastnachfrage gerechtfertigt ist.

Standardvorgaben für Wochenend- und Feiertage sind in den Festlegungen für die Verkehrszeiten sowie der Netzkategorisierung enthalten.

Ebenso wie beim Regionalverkehr erfolgte die Festlegung des vorstehenden Bedienungsstandards anhand einer Vergleichseinordnung in eine größere Gruppe von Städten der gleichen Größenordnung, ähnlicher Stadtstruktur und vergleichbaren Bedienungssystemen (also z. B. ohne Straßenbahn). Auch dabei wurde ausgeschlossen, dass überzogene Festlegungen zu einer Überforderung der Leistungsfähigkeit des vorhandenen Systems führen, andererseits aber Lücken aufgedeckt und Verbesserungen des Angebots angeregt werden können.



4.2.3 Besondere Festlegungen für die Schülerbeförderung

Die Grundsätze der Schülerbeförderung sind in der "Satzung über die Mindestentfernungen in der Schülerbeförderung" i.d.F. vom 01.08.2016 festgelegt. Darüber hinaus werden im Nahverkehrsplan weitere Vorgaben an den ÖPNV-Betreiber in Bezug auf zeitliche Vorgaben gemacht.

Zusätzlich gilt eine allgemeine Schulbezirkssatzung des Landkreises vom 15.03.2012 in der Fassung der 7. Änderung vom 19.12.2017.

Die nachstehenden Anforderungen und Vorgaben an die Schülerbeförderung sind das Ergebnis aus dem Vergleich von Schülerbeförderungssatzungen und Nahverkehrsplänen zahlreicher vergleichbarer Landkreise in Niedersachsen und anderen Bundesländern sowie ein Ergebnis der rationalen Abwägung zwischen zeitgemäßen und durchaus auch regionalspezifischen Anforderungen und finanzierbaren Gestaltungsmöglichkeiten des Trägers der Schülerbeförderung.

- (a) Mindestentfernungen für den Beförderungs-/Erstattungsanspruch nach der Schülerbeförderungssatzung in der Fassung der ab 01.08.2019 geltenden Änderungssatzung:

Kinder in der Sprachfrühförderung	> 1,0 km
Primarstufe (Klassen 1 - 4)	> 2,5 km
Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10)	> 4,0 km
Sekundarstufe II (ab Klasse 11) und Berufsbildende Schulen:	> 6,0 km

Nach Umsetzung und Bewertung der Auswirkungen soll über eine weitere Absenkung der Anspruchsgrenzen ggf. zum 01.08.2020 entschieden werden:

Primarstufe (Klassen 1 - 4)	> 2,0 km
Sekundarstufe I (Klassen 5 - 7)	> 3,5 km

- (b) Maximale Wartezeit

vor dem Unterricht:	Primarstufe und Förderschüler 20 min., Sekundarstufen 20 min., bei Fahrten zur 1. Stunde (Regelunterrichtsbeginn); angestrebter Orientierungswert generell 10 - 15 min.
nach dem Unterricht:	Primarstufe und Förderschüler 20 min., Sekundarstufe 20 min., bei Fahrten nach den Regelunterrichtsendzeiten (jeweils 2 Rückfahrten, vorgesehen nach der 6., 8., 10. Stunde je nach Schulform und Klassenstufe, ggf. abweichend mit der Schule zu vereinbaren); angestrebter Orientierungswert generell 10 - 15 min.

Regelmäßige Unterschreitungen einer Wartezeit von 5 min. führen zur Fahrplananpassung.



(c) Maximale Reisezeit von Einstiegshaltestelle bis Ausstiegshaltestelle (einschl. etwaiger Umsteigezeiten) je Richtung:

- Primarstufe (Klassen 1 - 4) = 45 min.
- Sekundarstufe I (Klassen 5 - 6) = 60 min.
- Sekundarstufe I (Klassen 7 - 10) = 90 min.
- Sekundarstufe II (ab Klasse 11) und Berufsbildende Schulen = 90 min.

(d) Maximal zulässige Schulwegezeiten aus Reisezeit, Umsteigezeit und Wartezeit vor und nach dem Unterricht, jedoch ohne Zu- und Abgangszeiten zur und von den Haltestellen, als Summenwert aus Hin- und Rückrichtung:

- Primarstufe (Klassen 1 - 4) = 120 min.
- Sekundarstufe = 150 min.,

sofern die zuständige Schule besucht wird.

Tabelle 14 Zusammenfassung wegezeitbezogener Vorgaben für die Schülerbeförderung

Bildungsgang/ Altersgruppe	Reisezeit ¹⁶ je Richtung	Wartezeit ¹⁷ je vor u. nach Unterricht	Schulwegzeit ¹⁸ , Summe beider Richtungen
Primarstufe (Kl. 1 - 4)	45 min.	20 min.	120 min.
Sekundarstufe I (Kl. 5 - 6)	60 min.	20 min.	150 min.
Sekundarstufe I (Kl. 7 - 10)	90 min.	20 min.	150 min.
Sekundarstufe II (ab Kl. 11)	90 min.	20 min.	150 min.

(e) Maximaler Fußweg zur Einstiegshaltestelle (längster zumutbarer Weg):

- Primarstufe (Klassen 1 - 4) = 2,0 km
- Sekundarstufe I (Klassen 5 - 10) = 3,0 km

(f) Umsteigevorgänge:

Bei erforderlichem Umsteigen soll die planmäßige Umsteigezeit (Zeit vom Verlassen eines Fahrzeugs bis zum Einstieg in ein anderes Fahrzeug, einschl. dazwischen liegender Warte- und Wegezeiten) auf 20 min. begrenzt werden. Ein Umsteigen von Förderschülern wird ausgeschlossen. Bei Grundschulern ist dies nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur innerhalb bebauter Bereiche (nicht auf freier Strecke) zulässig.

¹⁶ Summe aus Fahrzeit ab der Einstiegshaltestelle bis Ausstiegshaltestelle, einschl. möglicher Umstiegszeiten, ohne Fußwegezeit zwischen Wohnung und Haltestelle

¹⁷ Zeit zwischen Ankunft an der Haltestelle und Unterrichtbeginn bzw. zwischen Unterrichtsende und Abfahrt an der Haltestelle, einschl. Fußwegezeiten zwischen Schule und Haltestelle an der Schule (beide Richtungen)

¹⁸ Summe aus Reisezeit und Wartezeit



(g) Frühster zulässiger Beginn der Außerhauszeit:

Unter Berücksichtigung der Zugangszeit zur Haltestelle soll kein Grundschüler regelmäßig vor 06:30 Uhr und kein Schüler der Sekundarstufe I regelmäßig vor 06:00 Uhr das Wohnhaus verlassen müssen.

(h) Stehendbeförderung:

Sind Schüler regelmäßig stehend zu befördern, wird angestrebt, die entsprechenden Fahrzeiten auf ein Maß zu begrenzen, welches für die betroffenen Schülerinnen und Schüler entsprechend ihrem Alter als zumutbar gelten kann und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Aufgabenträgers liegt.

4.2.4 Gegenwärtige Einhaltung und Verbindlichkeit der Festlegungen

Regionalverkehr - Erschließungsfunktionen

Die Einhaltung der Vorgaben laut Bedienungsstandard für den Regionalverkehr wurde tabellarisch und kartografisch ausgewertet und dargestellt. Im Ergebnis zeigen sich zahlenmäßig Nichteinhaltungen in folgender Anzahl:

Tabelle 15 Gegenwärtige Nichteinhaltung des Mindestbedienungsstandards im Regionalverkehr an Schultagen und Ferientagen (in Relation zur Gesamtzahl der Siedlungseinheiten)

Verbindung zum	Art der Nichteinhaltung	Schultag	Ferientag
Grundzentrum	Generell	3 (3 %)	7 (6 %)
	dar. zu wenige Fahrtenpaare	3 (3 %)	4 (3 %)
Mittelzentrum	Generell	13 (11 %)	23 (20 %)
	dar. zu wenige Fahrtenpaare	7 (6 %)	11 (10 %)
Oberzentrum	Generell	5 (4 %)	13 (11 %)
	dar. zu wenige Fahrtenpaare	5 (4 %)	12 (11 %)

„Generell“ bedeutet:

unter zusätzlicher Einbeziehung der Nichteinhaltungen ausschließlich wegen zu langer Reisezeit.

In Anlage 3 wird die gesamte Auswertungstabelle über alle Siedlungseinheiten beigelegt. Die Einordnung der Siedlungseinheiten in die entsprechende Kategorie nach Einwohnerzahlen korrespondiert mit Anlage 2.

Kartografische Veranschaulichungen des Auswertungsergebnisses bieten die Karten 26 bis 31 (siehe am Ende des Kapitels 4).

Es ist prägnant, dass die Nichteinhaltung der Erschließungsvorgaben im Ergebnis des Vergabeverfahrens und der weiteren Angebotsgestaltung - auch vermehrte Abdeckung durch Bürgerbusse - etwa halbiert werden konnte.



An Schultagen ist eine sehr weitgehende Einhaltung des Mindesterschließungsstandards gewährleistet. Anteilige Nichteinhaltungen von 3 - 4 % sind Einzelfälle, die in der Regel mit gezielten Maßnahmen zu beseitigen oder auch nur ganz geringfügiger Art sind.

Stärkere Defizite (11 %) zeigen sich nur in der Verbindung zu einem Mittelzentrum, wobei hier Celle nicht nur als Oberzentrum sondern eben auch als Mittelzentrum gewertet wurde. Das mehr an Nichteinhaltungen der Vorgaben in Richtung Celle als Mittelzentrum gegenüber der Auswertung in Richtung Celle als Oberzentrum resultiert aus der härteren Reisezeitvorgabe von 60 min in Richtung Mittelzentrum gegenüber 90 min in Richtung Oberzentrum.

Generell liegen die Nichteinhaltungen räumlich vor allem in den Randbereichen des Kreises sowie abseits der Verkehrsverbindungen. Auf allen drei Ebenen (Grundzentrum, Mittelzentrum, Oberzentrum) werden die Siedlungseinheiten Dalle und Marinesiedlung (Eschede), die zusätzlich die Grenze von 100 Einwohnern überschritten haben, und Weesen (Hermannsburg) festgestellt. Die Ausnahme Osterloh (Altencelle) wird als „ohne ÖPNV-Bedarf“ nicht weiter verfolgt.

An Ferientagen werden die Vorgaben mit Nichteinhaltungen bei 7 - 13 % der Siedlungseinheiten in weit geringerem Umfang eingehalten, in Richtung Mittelzentrum bei 20 %, was prinzipiell normal ist, weil die ÖPNV-Angebote in allen Landkreisen an Ferientagen weitaus geringer sind als an Schultagen. Dennoch sind gerade an Ferientage die deutlichsten Verbesserungen erreicht worden.

Räumlich ist eine ähnliche Zuordnung für die Nichteinhaltungen wie an Schultagen zutreffend. Vermehrte Konzentrationen treten auf in den Räumen Langlingen/Wienhausen und Bergen/ Hermannsburg/Faßberg.

Verbindlichkeit der Festlegungen:

Der Bedienungsstandard für den Regionalverkehr gilt an allen Tagen Mo - Fr, auch an Ferientagen, nicht an Wochenendtagen und Feiertagen. Er ist an Schultagen verbindlich einzuhalten und an Ferientagen als empfohlenes Ziel anzustreben. Im Planungszeitraum sind Maßnahmen zu konzipieren und umzusetzen, die die vollständige Einhaltung der Vorgaben an Schultagen gewährleisten und zur Verbesserung der Einhaltung an Ferientagen beitragen.

Defizite sollen Schritt für Schritt abgebaut werden. Bei nachfragebedingten Angebotseinschränkungen soll mindestens adäquater Ersatz durch flexible oder alternative Angebote geschaffen werden.

Regionalverkehr - Verbindungsfunktionen

Die Einhaltung der Vorgaben zu den Mindestbedienungshäufigkeiten entsprechend der gegenwärtig geltenden Kategorisierung des Netzes im Regionalverkehr ist entsprechend **Tabelle 16** zu bewerten.

Es werden nur äußerst geringe Defizite festgestellt, die auf

- die Verbindungsrelation Hermannsburg <> Bergen <> Winsen <> Wietze (in beide Richtungen) sowie die Verbindungsrelationen Faßberg > Unterlüß und
- Hermannsburg > Celle
(jeweils nur in einer Richtung)

beschränkt sind.



Die Zuordnung von Bedienungshäufigkeiten für die Stadt-Umland-Relationen entspricht nicht der gewählten Netzstruktur, ist somit nicht sachgerecht und wird laut **Abschnitt 4.2.1** (Seite 69 f.) angepasst.

Tabelle 16 Einhaltung der Bedienungsvorgaben nach geltender Kategorisierung im Regionalverkehr

Kategorie	Von	Über	Nach	Vorgabe FPL Diff			Vorgabe FPL Diff			Vorgabe FPL Diff			Vorgabe FPL Diff		
				S	S	S	F	F	F	Sa	Sa	Sa	So	So	So
HVR	Bergen		Celle	12	20	8	12	16	4	5	6	1	3	4	1
HVR	Celle		Bergen	12	16	4	12	15	3	5	5	0	3	3	0
HVR	Winsen		Celle	12	14	2	12	13	1	5	5	0	3	4	1
HVR	Celle		Winsen	12	16	4	12	14	2	5	5	0	3	3	0
HVR	Wietze		Celle	12	15	3	12	16	4	5	5	0	3	3	0
HVR	Celle		Wietze	12	16	4	12	15	3	5	5	0	3	3	0
HVR	Wienhausen		Celle	12	15	3	12	14	2	5	5	0	3	3	0
HVR	Celle		Wienhausen	12	15	3	12	14	2	5	5	0	3	3	0
HVR	Lachendorf		Celle	12	15	3	12	14	2	5	5	0	3	3	0
HVR	Celle		Lachendorf	12	14	2	12	14	2	5	5	0	3	3	0
HVR	Eicklingen	Wathlingen	Nienhagen	12	20	8	12	16	4	5	5	0	3	3	0
HVR	Celle	Nienhagen	Wathlingen	12	20	8	12	20	8	5	5	0	3	3	0
VR	Unterlüß		Faßberg	8	11	3	8	8	0	4	4	0	2	4	2
VR	Faßberg		Unterlüß	8	11	3	8	7	-1	4	4	0	2	4	2
VR	Unterlüß		Herrmannsburg	8	12	4	8	12	4	4	4	0	2	2	0
VR	Herrmannsburg		Unterlüß	8	10	2	8	10	2	4	4	0	2	2	0
VR	Herrmannsburg		Celle	8	10	2	8	10	2	4	3	-1	2	2	0
VR	Celle		Herrmannsburg	8	12	4	8	14	6	4	5	1	2	3	1
VR	Herrmannsburg	Bergen	Winsen	8	4	-4	8	5	-3	4	2	-2	2	1	-1
VR	Wietze	Winsen	Bergen	8	7	-1	8	8	0	4	4	0	2	2	0
VR	Lachendorf		Eldingen	8	12	4	8	8	0	4	5	1	2	2	0
VR	Eldingen		Lachendorf	8	11	3	8	8	0	4	4	0	2	2	0
VR	Lachendorf		Hohne	8	14	6	8	8	0	4	4	0	2	2	0
VR	Hohne		Lachendorf	8	10	2	8	8	0	4	4	0	2	2	0
SUR	Celle	Vorwerk	Garßen	5	57	52	5	45	40	1	31	30	0	8	8
SUR	Garßen	Vorwerk	Celle	5	50	45	5	48	43	1	32	31	0	8	8
SUR	Celle	Altenhagen	Bostel	5	57	52	5	45	40	1	31	30	0	8	8
SUR	Garßen	Bostel	Altenhagen	5	50	45	5	48	43	1	32	31	0	8	8
SUR	Celle	Lachtehausen	Altenhagen	5	36	31	5	33	28	1	23	22	0	8	8
SUR	Altenhagen	Lachtehausen	Celle	5	44	39	5	31	26	1	31	30	0	8	8
SUR	Hustedt, Bahnhof		Hustedt/Wittbeck	5	21	16	5	16	11	1	16	15	0	4	4
SUR	Hustedt/Wittbeck		Hustedt, Bahnhof	5	17	12	5	16	11	1	15	14	0	4	4

HVR = Hauptverbindungsrelation

VR = Verbindungsrelation

SUR = Stadt-Umland-Relation

Stadtverkehr Celle - Erschließungsfunktionen

Die festgestellten geringfügigen Erschließungsdefizite in den folgenden Bereichen:

- Wittekop am südlichen Stadtrand, entlang der Bahntrasse
- Osterloh (OT Altencelle, 2,6 km Zugang zur nächsten Haltestelle), die aber keine artikulierende ÖPNV-Nachfrage erzeugt
- Wietzenbruch, Am Flugplatz
- nördlicher Rand von Boye

sind bei Anwendung eines für Städte mit einer Größe zwischen 50.000 und 100.000 Einwohner üblichen Erschließungsbereiches mit 400-m-Radius als äußerst geringfügig bereits im **Abschnitt 2.2.2** aufgezeigt worden.



Stadtverkehr Celle - Verbindungsfunktionen

Die Vorgaben zu den Mindestbedienungshäufigkeiten nach Ortsteilen und Verkehrszeiten sowie Relationen im Stadtverkehr Celle werden gegenwärtig fast vollständig eingehalten. Neben teilweise deutlicher Übererfüllung der Vorgaben sind in Vorgriff auf die Präzisierungen in Abschnitt 4.4 und unter Bezugnahme auf Tabelle 16 Defizite lediglich in einer Relation festzustellen:

- Lachtehausen (kernstadtnah) <-> Stadtzentrum Samstag 60-min-Takt und ab 16 Uhr
90-min-Takt nicht eingehalten

Verbindlichkeit der Festlegungen für den Stadtverkehr Celle:

Der Bedienungsstandard für den Stadtverkehr ist verbindlich an allen Tagen entsprechend der darin genannten Festlegungen zu den Verkehrszeiten zu gewährleisten. Gegenwärtig ist das weitestgehend der Fall. Bei der Konzipierung und Umsetzung von Planungsmaßnahmen im Planungszeitraum ist eine vollständige Einhaltung vorzusehen.

Einhaltung der Vorgaben im Schülerverkehr

Die Vorgaben für den Schülerverkehr im Landkreis Celle laut Abschnitt 4.2.3 sind sehr differenziert festgelegt. Aufgrund bestimmter Übergangssituationen wird es nie möglich sein, die Vorgaben jederzeit für jeden einzelnen Schüler mit einer Anspruchsberechtigung einzuhalten. Zudem wäre eine ständige Überprüfung auch sehr aufwendig. Vor der Ausschreibung der Leistungen zum April 2015 wurden Defizite in relativ großem Umfang festgestellt. Diese konnten im Ergebnis der Vergabe für 84 % der betroffenen Schüler beseitigt werden. Bei einer Einzelauswertung nach dem aktuellen Fahrplanstand (Fahrplan 2017) würde sich ein mindestens gleich gutes, eher noch geringfügig besseres Ergebnis nachweisen lassen.

4.3 Entwicklung des SPNV-Angebotes

Die Wahrnehmung der Aufgabenträgerfunktion für den Schienenpersonennahverkehr im Land Niedersachsen ist die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) im Auftrag des Landes bzw. für die südlich an den Landkreis Celle angrenzenden Gebiete die „Region Hannover“. Der Landkreis Celle kann somit keinen unmittelbaren Einfluss auf die Gestaltung des SPNV-Angebotes nehmen. Die LNVG übernimmt die Erarbeitung und Fortschreibung eines Bedienungskonzeptes für den SPNV, die laufende Überprüfung von SPNV-Betriebsleistungen im Hinblick auf Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit sowie den Abschluss von Verkehrsverträgen mit Betreibern des SPNV. Die Landkreise und kreisfreien Städte als kommunale Aufgabenträger werden in regelmäßig stattfindenden Planungsgesprächen einbezogen und können so ihre Interessen vertreten. Die LNVG versteht sich auch als Mittler und Berater zwischen allen Beteiligten bei der Gestaltung eines integrierten ÖPNV-Angebotes.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte und - mit Ausnahme des gemäß geltendem Satzungsbeschluss des Landkreises angestrebten S-Bahnhaltepunktes Adelheidsdorf (Großmoor), der allerdings seitens der LNVG erklärtermaßen nicht vorgesehen ist - auch keinen erkennbaren Bedarf



nach Angebotsveränderungen im SPNV bezüglich des Landkreises Celle. Das SPNV-Angebot bildet somit auch im Planungszeitraum auf der Hauptachse Hamburg - Uelzen - Celle - Hannover, einschließlich S-Bahn, das Rückgrat des ÖPNV.

- KBS 110 Hamburg - Uelzen - Celle - Hannover, als schneller Regionalverkehr im Stundentakt. Halte im Kreisgebiet: Unterlüß, Eschede, Celle; Fahrzeiten zwischen Unterlüß und Celle: 14 min; zwischen Eschede und Celle: 9 min; zwischen Unterlüß und Hannover: 44 min; zwischen Eschede und Hannover: 37 min.; zwischen Celle und Hannover 27 min.

Betreiber ist seit 10.12.2005 die metronom Eisenbahngesellschaft mbH.

Dazu auf dieser Strecke noch mehrere IC-Verbindungen nach Hamburg, Hannover, Schwerin, Karlsruhe und Berchtesgaden, jedoch nur mit Halt in Celle.

- KBS 360.6.7 Celle - (Lehrte) - Hannover, als S-Bahnlinien S 6 (Schnellverbindung mit 37 min Fahrzeit) und S 7 (über Lehrte, mit Umstiegsmöglichkeit von nach KBS 300, mit 44 min Fahrzeit). In Lehrte außerdem Umstiegsmöglichkeit von/nach Hildesheim/Göttingen, Braunschweig und Wolfsburg.

Halt im Kreisgebiet ist nur Celle. Für Fahrgäste von/nach dem Raum Wathlingen ist auch der Bahnhof Ehlershausen in der Region Hannover nutzbar. Der Landkreis unterstützt die Einrichtung eines S-Bahnhaltepunktes in der Gemeinde Adelheidsdorf, Ortsteil Großmoor, mit entsprechender Busanbindung aus Wathlingen und Nienhagen, als Alternative zur Nutzung des Haltepunktes Ehlershausen. Allerdings liegt die Zuständigkeit für eine solche Maßnahme beim Land Niedersachsen bzw. der Landesnahverkehrsgesellschaft, die einen solchen Haltepunkt nicht vorsieht.

Betreiber DB Regio AG.

Beide Linien verkehren im Stundentakt. Zwischen metronom und S 7 besteht ein Taktversatz von 20/40 min, so dass in der Summe annähernd ein Halbstundentakt entsteht. Zwischen S 6 und S 7 ist der Takt fast genau um 30 min versetzt. Nur zwischen metronom und S 6 ist der Takt lediglich um 6-10 min versetzt, allerdings so, dass hier keine kurzen Umsteigezeiten angeboten werden, da der Metronom in Richtung Uelzen vor der S-Bahn abfährt bzw. nach ihr ankommt.

Mit S 6 und S 7 ist eine besonders gute Erreichbarkeit der östlichen Stadtteile der Landeshauptstadt Hannover gewährleistet.

- KBS 123 und 360.4 Buchholz (Nordh) - Soltau - Mellendorf - Hannover (Heidebahn)

Auf der Heidebahn (KBS 123) etwa stündlich einmal die Möglichkeit zwischen Schwarmstedt und Hannover zu fahren, was für Fahrgäste von/nach dem Raum Wietze nutzbar ist. Die Fahrzeit beträgt etwa 35 min. Zwischen Bennemühlen und Hannover wird auf der S 4 ein 30-min-Takt mit einer Fahrzeit von 26 min angeboten. Eine Umstiegsmöglichkeit zwischen S-Bahn und Regionalverkehr ergibt sich in Mellendorf, da die Regionalzüge nicht in Bennemühlen halten.



Die Verbindungsfunktionen werden durch das vorhandene SPNV-Angebot quantitativ und qualitativ sehr gut wahrgenommen. Insbesondere die kurzen und in den letzten Jahren immer weiter verkürzten Fahrzeiten, moderne Doppelstockfahrzeuge auf der Metronom-Strecke, hohe Pünktlichkeit haben ebenso wie die Tarifgestaltung (Kombitarif für GVH-Zeitkartennutzer mit 20 % Rabatt im Busverkehr ist für Celle, Eschede und Unterlüß realisiert) zu hoher Akzeptanz beigetragen. Die angebotenen Betriebszeiten sind ebenfalls ausreichend. Das gilt auch für das Wochenendangebot.

Im Weiteren ergeben sich vorerst keine Veränderungen für das SPNV-Angebot betreffend den Landkreis Celle. Als Mangel bleibt festzustellen, dass die SPNV-Verbindungen kein Netz darstellen und somit kaum zur Erschließung der Fläche und nur sehr eingeschränkt zur Erfüllung der Verbindungsfunktionen beitragen. Andererseits sind auch keine weiteren SPNV-würdigen Relationen absehbar.

4.4 Gestaltung des Angebotes im übrigen ÖPNV

4.4.1 Prüfung und Modifizierung von Bedienungsstandards im Regional- und Stadtverkehr sowie im Schülerverkehr

Die vorgegebenen Mindestbedienungsstandards haben sich in allen drei Komponenten (Regionalverkehr, Stadtverkehr, Schülerverkehr) bewährt und unterliegen deshalb keiner grundlegenden Modifizierung. Es erfolgen lediglich nachfolgende Präzisierungen:

- Stadt-Umland-Relation:
 - Verbindung zwischen Zielorten der Kern-Rand-Wanderung und der Kernstadt, soweit diese Funktion nicht durch Hauptnetzverbindungen erfüllt wird

Neufestlegung zum Fahrtenangebot:

- Regelmäßiges Fahrtangebot mit Mo - Fr mindestens der halben Anzahl Fahrten je Richtung der bedienenden Stadtlinie, taktorientiert
 - Vergleichbares Angebot auch an Samstagen
 - regelmäßiges Angebot auch an Sonntagen
 - Einsatz bedarfsabhängiger Bedienformen in Tagesrandzeiten sinnvoll
- Vorgabe zur Verbindungshäufigkeit im Stadtverkehr Celle:

Im Zuge des Vergabeverfahrens für die ÖPNV-Leistungen hat sich eine Klarstellung zu den geforderten Bedienungshäufigkeiten für die Verbindung der Ortsteile mit dem Stadtzentrum Celle als notwendig erwiesen. Diese wird gleichfalls Bestandteil des Nahverkehrsplanes. Diese Präzisierung ist in Tabelle 17 zusammengefasst.



Tabelle 17 Bedienungsvorgaben für die Stadtteile in Celle und ihre Verbindung mit dem Stadtzentrum

Kategorie	Name	Mo-Fr HVZ	Mo-Fr NVZ	Sa	So
kernstadtnah	Altenhagen	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	120'
kernstadtnah	Blumlage	30'	30'	30', ab 14 Uhr 120'	einzelne Fahrten
kernstadtnah	Hehlentor	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	einzelne Fahrten
kernstadtnah	Lachtehausen	60'	60'	60', ab 16 Uhr 90'	120'
kernstadtnah	Neuenhäusern	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	einzelne Fahrten
kernstadtnah	Neustadt-Heese	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Altencelle	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Bostel	60'	60'	60', ab 16 Uhr 90'	120'
Außenbereich	Boye	30'	30'	60'	120'
Außenbereich	Garßen	30'	30'	60'	120'
Außenbereich	Groß Hehlen	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Hustedt	60'	60'	60'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Scheuen	60'	60'	60'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Vorwerk	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	90'
Außenbereich	Westercelle	30'	30'	30', ab 16 Uhr 90'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Wietzenbruch	30'	30'	30', ab 14 Uhr 120'	einzelne Fahrten
Außenbereich	Wittekop	einzelne Fahrten	einzelne Fahrten	einzelne Fahrten	kein Angebot

- Erschließungsvorgaben für den Stadt- und Regionalverkehr:

Die Erschließungsvorgaben haben sich als angemessen und konstruktiv erwiesen und sie werden im Stadtverkehr auch soweit eingehalten, dass kein Handlungsbedarf entsteht. Für den Regionalverkehr werden in **Abschnitt 4.4.4** Maßnahmen zur Abhilfe bei Nichteinhaltungen der Vorgaben formuliert.

- Bedienungsvorgaben für den Schülerverkehr:

Die bisher geltenden Vorgaben und deren Einhaltung sind bereits als anspruchsvoll, angemessen und fortschrittlich zu bewerten. Grundsätzlich besteht derzeit kein Anlass, diese zu verändern.

Im Schülerverkehr ändern sich allerdings die Anforderungen relativ schnell und häufig. Daher kann es neben notwendigen Anpassungsmaßnahmen bei der Bedienung selbst durchaus auch zu veränderten Gestaltungsanforderungen kommen. Insbesondere tritt dies ein oder ist zu erwarten, wenn

- Die Anspruchsberechtigung für ein Beförderungsangebot, wie in **Abschn. 4.2.3** festgelegt, durch Absenkung der Wegegrenzen, erhöht wird oder
- Eine gebundene Ganztagsbeschulung durchgängig und flächenhaft umgesetzt wird.



4.4.2 Kategorisierung und Zuordnung der Relationen und Netzelemente im Regional- und Stadtverkehr

Zuordnung der Relationen und Netzsegmente im Regionalverkehr

Hauptverbindungsrelationen sind im Landkreis Celle zunächst alle SPNV-Strecken. Verbindungsrelationen im SPNV gibt es nicht, da überall mindestens ein 60-min-Takt angeboten wird.

Hauptverbindungsrelationen im **Regionalverkehr** waren bisher ausschließlich solche, die auf das Oberzentrum Celle zulaufen.

Die Verbindungsrelationen im Regionalverkehr sollten vorrangig zwei Funktionen erfüllen:

- Eine Verlängerung von Hauptverbindungsrelationen in die Peripherie des Kreisgebietes und ggf. auch die Kreisgrenzen überschreitend
- ein anspruchsvolles ÖPNV-Angebot in den tangentialen Bereichen des Kreisgebiets zwischen den zentralen Orten bzw. zum Anschluss an Bahnverbindungen zu gewährleisten.

In beiden Punkten erweist sich die Nachfrage offenbar geringer, als zu erwarten war. Allerdings ist der Nachweis einer nicht hinreichenden Fahrgastnachfrage noch nicht erbracht.

Der Bedarf nach grenzüberschreitender Bedienung war bereits im bisherigen Nahverkehrsplan als grenzwertig für eine Einstufung als Verbindungsrelation eingeschätzt worden. Deshalb wurden für die grenzüberschreitenden Bereiche (Eldingen <> Steinhorst und Hohne <> Ummern) nachfragerechte Abstriche bei der Angebotshäufigkeit zugelassen. Die Einstufung dient hier auch einer Stimulierung der Nachfrageentwicklung.

Dagegen ist das Gewicht weiterer die Kreisgrenzen überschreitender Verbindungen, wie nach Schwarmstedt, Munster und Ehlershausen zu gering, um als Verbindungsrelationen eingestuft zu werden. Diese werden als Flächenerschließungs- und Zubringerrelationen eingeordnet.

Bei der Verbindungsrelation Hermannsburg <> Bergen <> Winsen (Aller) <> Wietze wird eingeschätzt, dass ein angemessener Bedarf nicht in der Gesamtrelation, sondern nur abschnittsweise besteht. Deshalb werden die drei Abschnitte als besondere Verbindungsrelationen verselbständigt, wodurch das Erfordernis einer durchgängigen Nutzbarkeit entfällt. Der Abschnitt Bergen <> Winsen (Aller) wird zudem unter Nachfragevorbehalt gestellt, der dazu führt, diesen zu verifizieren oder im negativen Fall zur Flächenerschließungs- und Zubringerrelation mit entsprechend geringerer Mindestbedienungsvorgabe herabzustufen.

Tabelle 18 gibt einen Überblick über den veränderten Zuschnitt und die veränderte Zuordnung der Relationen des Hauptnetzes im Regionalverkehr.



Tabelle 18 Kategorisierung des Hauptnetzes im Regionalverkehr

Relation		Mindestbedienung (Fahrten pro Tag und Richtung)	
		Mo - Fr	Sa / So
Hauptverbindungsrelationen Regio			
HVR1	Bergen <> Celle	12	5 / 3
HVR2	Winsen <> Celle	12	5 / 3
HVR3	Wietze <> Celle	12	5 / 3
HVR4	Wienhausen <> Celle	12	5 / 3
HVR5	Lachendorf <> Celle	12	5 / 3
HVR6	Eicklingen <> Wathlingen <> Nienhagen <> Celle	12	5 / 3
Verbindungsrelationen Regio			
VR1	Unterlüß <> Faßberg	8	4 / 2
VR2	Unterlüß <> Hermannsburg	8	4 / 2
VR3	Hermannsburg <> Celle	8	4 / 2
VR4	Hermannsburg <> Bergen	8	4 / 2
VR5	Bergen <> Winsen (→ nachfragevakant)	8	4 / 2
VR6	Winsen <> Wietze	8	4 / 2
VR7	Lachendorf <> Eldingen (<> Steinhorst)	8	4 / 2
VR8	Lachendorf <> Hohne (<> Ummern)	8	4 / 2

Bei der Zuordnung der Relationen zu den Kategorien des Ergänzungsnetzes wurde angestrebt, den Anteil der reinen Schülerverkehrsrelationen in Grenzen zu halten, um dadurch die Funktionalität des Gesamtangebots aufzuwerten. Reine Schülerverkehrsrelationen sind auf Karte 28 kaum noch zu finden.

Häufig von besonderer Bedeutung sind die Stadt-Umland-Relationen, weil in vergangenen Jahren starke Kern-Rand-Wanderungen stattgefunden haben. Das ist auch für die Stadt Celle und ihr Umland der Fall, jedoch in nur moderatem Umfang, so dass auch die Bedeutung der Stadt-Umland-Verbindungen vergleichsweise gering ist. Folgende vier Relationen wurden unter dieser Kategorie festgelegt:

1. Celle - Vorwerk - Garßen	2. Celle - Altenhagen - Bostel - Garßen
3. Celle - Lachtehausen - Altenhagen	4. Hustedt, Bahnhof - Hustedt/Wittbeck

Aufgrund der Einbindung in das Stadtverkehrssystem sind Bedeutung und vor allem die Bedienungshäufigkeiten auf den Stadt-Umland-Relationen stark aufgewertet worden, was zu erhöhten Vorgaben der Bedienungshäufigkeit gemäß Abschnitt 4.4.1 und Tabelle 15 geführt hat.



Die vollständige Zuordnung aller Relationen und Netzabschnitte zu den einzelnen Kategorien sowie die Lage der kategorisierten Verknüpfungspunkte im Netz (siehe nachfolgend) sind **Abbildung 28** zu entnehmen.

Das Netz ist auffällig stark durch Verbindungsrelationen geprägt, was eindeutig auf die „einfache“ Netzstruktur und die extrem radiale Ausrichtung der Verkehre auf ein einziges wesentliches Zentrum zurückzuführen ist. Die deutliche Erhöhung der Taktverkehrsanteile im Ergebnis der Leistungsvergabe hat dies zusätzlich unterstützt.

Zuordnung der Relationen und Netzsegmente im Stadtverkehr

Hauptverbindungsrelationen sind

1. die in Südwest-Nordost-Richtung verlaufende Hauptachse: Hermann-Billing-Gymnasium - Fuhrberger Str./Heese - Bahnhof - Thaerplatz - Schlossplatz - Stadtfriedhof (- Altenhagen) und
2. eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Stadtverkehrsachse zwischen Allgemeines Krankenhaus/Torplatz - Union - Finanzamt

Verbindungsrelationen sind

Alle radialen Verbindungen der äußeren Ortsteile und der kernstadtnahen Bereiche mit der Kernstadt

1. Finanzamt - Westerceller Str.	2. Groß Hehlen - Torplatz
3. Boye - Petersburgstraße - Thaerplatz	4. Altencelle, Lebenshilfe - Union

Alle anderen Relationen sind Flächenerschließungs- und Zubringerrelationen oder Stadt-Umland-Verbindungen (siehe vorn bei Regionalverkehr).

Die vollständige Zuordnung aller Relationen und Netzabschnitte zu den einzelnen Kategorien sowie die Lage der kategorisierten Verknüpfungspunkte im Netz (siehe nachfolgend) sind **Abbildung 29** zu entnehmen.

Netzelemente und Räume mit flexibler oder alternativer Bedienung

Außerhalb der genannten Relationen und in Teilräumen mit nicht ausreichendem konventionellem Verkehrsaufkommen sind flexible (bedarfsabhängige) oder alternative (mit nicht dem ÖPNV zuzuordnende kombinierte) Angebote zur Erschließung und zur Anbindung touristischer Ziele vorzusehen. In der Schwachverkehrszeit kann dies auch für kategorisierte Relationen erfolgen. Im Landkreis Celle gibt es mit Ausnahme des AST in der Stadt Celle keinen ganz oder ansatzweise flächenhaft betriebenen Rufbusverkehr, jedoch umfangreiche Bürgerbussysteme, die eine alternative Mischbetriebsform darstellen.



4.4.3 Verknüpfung zwischen den ÖPNV-Systemen und Gestaltung der Zugangsstellen

Die Verknüpfung zwischen SPNV und Busliniennetz sowie zwischen den Buslinien erhält bei der Gestaltung eines attraktiven ÖPNV durch die hierarchische Netzstruktur wachsende Bedeutung. Dadurch erhöhen sich auch die funktionalen und baulichen Gestaltungsanforderungen an die Verknüpfungspunkte im Planungszeitraum. Generell hinzukommen die Anforderungen aus der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV.

Es erfolgt eine Definition der wichtigen Verknüpfungspunkte zwischen SPNV und übrigen ÖPNV sowie innerhalb des Systems des übrigen ÖPNV, differenziert nach dem Umfang ihrer räumlichen Erschließungsfunktionen und den Verknüpfungsanforderungen. Gegenüber der bisherigen Zuordnung erfolgt eine Aufwertung des Verknüpfungspunktes Winsen, Küsterdamm zum Hauptverknüpfungspunkt und eine erweiterte Zuordnung von Haltepositionen (Masten) zu den Hauptverknüpfungspunkten Celle, Schlossplatz und Bergen, Bahnhofstraße.

Hauptverknüpfungspunkte mit Bedeutung für die regionale Erschließung

1. Celle, Schlossplatz (einschl. Schlossplatz/Museum und Haltestelle Kanzleistraße)	[Bus/Bus]
2. Celle, Bahnhof (einschl. Bahnhofsvorplatz)	[Bus/Bahn, Bus-Bus]
3. Bergen, Bahnhofstraße/Celler Str./Bahnhof	[Bus/Bus]
4. Lachendorf, Ortsmitte	[Bus/Bus]
5. Winsen, Küsterdamm	[Bus/Bus]





Weitere Verknüpfungspunkte

mit Bedeutung für die lokale Erschließung und/oder die Erschließung von Einzelstandorten

1. Eschede, Bahnhof	[Bus/Bahn]
2. Unterlüß, Bahnhof	[Bus/Bahn]
3. Hermannsburg, Ortsmitte	[Bus/Bus]
4. Eicklingen, Betrieb	[Bus/Bus]





Hinsichtlich der fahrplantechnischen Verknüpfung zwischen SPNV und Buslinienverkehr sind Festlegungen nur jeweils für eine Fahrplanperiode möglich. Die Aktualisierung des SPNV-Fahrplanangebotes erfolgt jeweils für ein Jahr im Rahmen der Leistungsbestellung durch die LNVG Niedersachsen. Die daran anschließende Fahrplankoordinierung des üÖPNV zur Anschlusssicherung ist Bestandteil der Fahrplanerstellung in der Zuständigkeit des bzw. der beteiligten Verkehrsunternehmen.

Der Nahverkehrsplan stellt dafür folgende Verknüpfungsanforderungen:

- Anschlusssicherung in Lastrichtung bei den wesentlichen SPNV-Halten in den ausgewiesenen wichtigen Verknüpfungspunkten und den relevanten Bedienungsrelationen.
- Anschlusssicherung in Lastrichtung bei ausgewählten RE/RB-Zughalften an den ausgewiesenen wichtigen Verknüpfungspunkten in den wesentlichen Hauptverbindungs-, Verbindungs-, Flächenschließungs- und Zubringerrelationen.
- Die Anschlusssicherung gilt als gewährleistet bei Einhaltung von Umsteigezeiten, die zwischen der Mindestübergangszeit für mobilitätseingeschränkte Personen und der Summe aus Übergangszeit plus 10 min. Wartezeit liegen. Bei normalen örtlichen Bedingungen ergeben sich damit Anschlusszeiten von 15 ... 20 Minuten.

Gegenwärtig werden an den vorstehend kategorisierten Verknüpfungspunkten folgende Verknüpfungen (mit einer maximalen Anschlusszeit von 15 min) realisiert:

Tabelle 19 Realisierte Verknüpfungen

Verknüpfungspunkt	Verknüpfte Linien		Anzahl realisierte Verknüpfungen			
			Schultag	Ferientag	Samstag	Sonntag
Celle, Schlossplatz	19	2, 3, 4, 5, 7, 9, 11, 12, 13, 14, 100, 200, 300, 400, 500, 600, 700, 800, 900	1.789	1.637	858	204
Celle, Bahnhof	9	9, 12, 13, 100, 300, 600, 700, 800, 900	875	751	400	78
Bergen, Bahnhofstraße	7	100, 110, 120, 130, 160, 210, BB101	204	122	46	6
Lachendorf, Ortsmitte	5	310, 400, 460, 470, BB301	72	56	20	8
Winsen, Küsterdamm	6	110, 820, 900, 910, 960, BB901	121	98	29	10
Eschede, Bahnhof	3	300, 310, BB301	9	5	0	0
Unterlüß, Bahnhof	4	260, 261, BB201, BB202	29	13	0	0
Hermannsburg, Ortsmitte	6	200, 210, 220, 230, 260, BB201	89	90	23	10
Eicklingen, Betrieb	3	600, 610, BB602	6	6	0	0

Eine Gesamtübersicht der Verknüpfungen von jeder Linie zu jeder Linie zeigt Anlage 4.



Entsprechend ihrer Funktion erfolgt die Festlegung von Richtwerten für differenzierte [Mindestausstattungsmerkmale von Verknüpfungspunkten](#) zwischen Bahn und Bus bzw. innerhalb des Busliniennetzes sowie von sonstigen Haltestellen.

Die Ausstattung und bauliche Gestaltung der Verknüpfungspunkte und der übrigen Haltestellen ist für die Sicherheit und Attraktivität des ÖPNV von großer Bedeutung. Deshalb werden die Haltestellen nach ihrer Verkehrsaufgabe und ihrem Fahrgastaufkommen klassifiziert nach:

- A - Verknüpfungshaltestellen mit hohem Fahrgastaufkommen (wichtige Verknüpfungspunkte und Busbahnhöfe) mit
 - im Regionalverkehr mehr als 250 Ein- und Aussteigern je Ø Schultag
 - im Stadtverkehr mehr als 1.000 Ein- und Aussteigern je Ø Schultag
- B - Umstiegshaltestellen mit regionaler/städtischer Bedeutung (andere Verknüpfungspunkte und kleinere Busbahnhöfe/zentrale Haltestellen) mit
 - im Regionalverkehr mehr als 150 Ein- und Aussteigern je Ø Schultag
 - im Stadtverkehr mehr als 500 Ein- und Aussteigern je Ø Schultag
- C - Standardhaltestellen - diese werden nach dem Leistungsangebot, dem Fahrgastaufkommen und evtl. örtlichen Umstiegsfunktionen weiter untergliedert (C1 bis C3).
 - C1 - Standardhaltestelle mit lokaler Umstiegsfunktion oder besonderer Angebotsqualität oder Mindestumfang beim Fahrgastaufkommen (Haltestellen des Stadt-/Orts-/Nachbarortsverkehrs mit mind. 60 Min. Taktintervall oder mind. 100 Ein- und Aussteigern (Stadt) und 75 (Ein- und Aussteigern (Regio) je Ø Schultag, nach Fahrplan definierte Umstiegshaltestellen, einzige Haltestelle in Siedlungseinheiten mit mindestens 200 Einw., in der Regel auch alle Schulhaltestellen)
 - C2 - Standardhaltestelle ohne Umstiegsfunktion, mit ausschließlich lokaler Bedeutung, mäßiger Nachfrage und ohne besondere Angebotsqualität (Aufkommen mehr als 50 (Stadt) und 25 (Regio) Ein- und Aussteigern je Ø Schultag)
 - C3 - Aufkommensschwache Standardhaltestelle ohne Umstiegsfunktion, mit ausschließlich lokaler Bedeutung und ohne besondere Angebotsqualität (Aufkommen bis zu 50 (Stadt) und 25 (Regio) Ein- und Aussteigern je Ø Schultag).

Die vorgegebene Grundausstattung der Haltestellen umfasst das Haltestellenschild nach § 41 Abs. 2 StVO (Zeichen 224), das Betreiber-Logo bzw. die Angabe des ÖPNV-Unternehmens nach § 32 der BOKraft, die Haltestellenbezeichnung, die Liniennummer(n) sowie die Fahrplaninformation nach § 40 Absatz 4 PBefG und die Tarifinformation. Der Betreiber hat eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen zu suchen, die als Straßenbaulastträger den Bau sowie die Pflege und Reinigung der Haltestellen zu organisieren haben. Bei der weiteren Gestaltung der Haltestelleninfrastruktur bilden die Ausstattungsrichtwerte nach [Tabelle 20](#) den Maßstab.

Den Bedürfnissen älterer Fahrgäste Rechnung tragend sind zunehmend Haltestellen auch der Kategorie C2 mit Sitzgelegenheit auszustatten.



Tabelle 20 Richtwerte für die Ausgestaltung von Haltestellen

Ausstattungs-element	Haltestellenkategorie				
	A	B	C1	C2	C3
<i>Kennzeichnung der Haltestelle</i>					
Haltestellenschild	VU	VU	VU	VU	VU
Haltestellenname	VU	VU	VU	VU	VU
Verkehrsunternehmen					
Betreiber-Logo, Hinweis auf Infotelefon	VU	VU	VU	VU	VU
<i>Fahrplaninformation</i>					
Liniennummer	VU	VU	VU	VU	VU
Fahrtziel	VU	VU	VU	VU	VU
Fahrplan mit Streckenverlauf und Umsteigemöglichkeit, Gültigkeitshinweis	VU	VU			
Abfahrts-tafel			VU	VU	VU
Tarifinformation	VU	VU	(VU)		
<i>Weitere Informationen</i>					
Liniennetzpläne	VU	VU	VU		
Übersichts-, Umgebungs-, Stadtpläne	BLT	BLT			
Fahrpläne des SPNV-Regionalverkehrs/Fernverkehrs	VU	(VU)			
Dynamische Fahrgastinformation	(VU)	(VU)			
<i>Vertriebs- und Abfertigungseinrichtungen</i>					
Fahrkartenverkauf, stationär (Verkaufsstelle oder Automat)	(VU)	(VU)			
Entwerter, stationär	(VU)	(VU)			
<i>Aufenthaltskomfort</i>					
Befestigte Wartefläche	BLT	BLT	BLT	BLT	
Beleuchtung (auch durch ausreichende Straßenbeleuchtung)	BLT	BLT	BLT	BLT	
Wetterschutzeinrichtung	BLT	BLT	BLT	BLT	
Sitzgelegenheit	BLT	BLT	BLT	BLT	
Abfallbehälter	BLT	BLT	BLT	BLT	BLT
<i>Verknüpfung mit Individualverkehr</i>					
Park&Ride-Plätze	BLT	BLT			
Bike&Ride-Plätze	BLT	BLT	(BLT)		

VU - Zuständigkeit liegt bei Verkehrsunternehmen

() - bei Bedarf

BLT - Zuständigkeit liegt bei Baulastträger (i.d.R. Kommune)

Die genannten Richtwerte gehen auf den Leitfaden Qualität des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (VBB) zurück und werden zunehmend einheitlich angewandt und gelten als Muster für andere Verbundräume sowie weitere Bedienungsgebiete.



Für die differenzierte Ausstattung der Haltestellen gelten vorstehende Ausstattungsstandards zunächst als Richtwerte. Der Aufgabenträger wirkt in Abstimmung mit den Kommunen und den ÖPNV-Betreibern darauf hin, dass die Richtlinien innerhalb des Planungszeitraumes und in Folgejahren zunehmend umgesetzt werden.

Die Richtwerte erfassen sowohl Ausstattungselemente in der Verantwortung der Verkehrsunternehmen (vor allem Kennzeichnungs- und Informationspflicht), als auch Empfehlungen für die bauliche Ausstattung (Aufenthaltskomfort), die in der Verantwortung der Kommunen liegt. Verbesserungen sind nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushalt- und Fördermittel für investive Maßnahmen möglich. Der Landkreis Celle wird bei der Förderung von Investitionen in Einrichtungen der ÖPNV-Infrastruktur auf die Realisierung dieser Richtwerte hinwirken. Außerdem sind die Kommunen angehalten, insbesondere im ländlichen Umfeld regionaltypische Gestaltungsformen z. B. in nachempfundenem niedersächsischem Fachwerk zu wählen, wobei hier auch Vorbehalte wegen mangelnder Transparenz nicht unerwähnt bleiben sollen. In städtischen Räumen oder dort, wo dies zum Schutz der persönlichen Sicherheit der Fahrgäste als erforderlich einzuschätzen ist, sind eher transparente Gestaltungsformen zu wählen.



Orientierungsmuster für die Haltestellengestaltung

Voraussetzung für die Umsetzung der Richtwerte ist zunächst eine vollständige Erfassung und Kategorisierung aller vorhandenen Haltestellen, als Grundlage für eine Gesamtbestimmung des Handlungsbedarfs. Im Rahmen der Erstellung einer Haltestellenkonzeption als Grundlage für die Förderfähigkeit investiver Maßnahmen nach dem Haltestellenprogramm des Landes (bzw. der LNVG) ist ohnehin ein solches Haltestellenkataster gefordert.



Es besteht die Aufgabe, eine Kategorisierung der insgesamt 978 Richtungshaltestellen (Haltepositionen, Masten) im Kreisgebiet, davon 274 in der Celle und 704 im übrigen Kreisgebiet durchzuführen. Dazu gehören

1. die Erfassung in Form eines Haltestellenkatasters nach den Ausstattungsmerkmalen gemäß **Tabelle 20** und zusätzlich den Ausstattungsmerkmalen, die Barrierefreiheit definieren (siehe nachfolgend) sowie
2. eine Kategorisierung unter zusätzlicher Verwendung von Angaben zur Nutzerfrequentierung.

Die Erfassung mit Anlage eines Haltestellenkatasters ist durch CeBus durchgeführt worden. Für eine Kategorisierung fehlen die Angaben zur Fahrgastfrequentierung. Für diese Daten wird der Aufgabenträger zu Beginn der Laufzeit dieses Nahverkehrsplanes in eigener Zuständigkeit sorgen und diesen Datenbestand auch anforderungsgerecht in Folgejahren aktualisieren.

Nach den Vorgaben des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG soll der ÖPNV bis zum 01.01.2022 barrierefrei sein. Diese Forderung besteht auch für alle Haltestellen. Nach Satz 4 des genannten Absatzes kann mit Festlegung und Begründung im Nahverkehrsplan von dieser Frist (nicht von der Aufgabe an sich) abgewichen werden, soweit nicht auch das Land von der Möglichkeit einer landesweiten Abweichungsregelung nach § 62 Abs. 2 PBefG Gebrauch macht - was nicht zu erwarten ist. Um solche Festlegungen treffen zu können, ist jedoch zunächst eine vollständiger Erfassung, Kategorisierung und Priorisierung für die Herstellung von Barrierefreiheit bei Haltestellen erforderlich. Das dafür vorgesehene Vorgehen ist in **Abschnitt 4.5.7** beschrieben.

Generell ist beim Haltestellenneu-, -ausbau oder -umbau auf zunehmende Barrierefreiheit hinzuwirken. Weder bundesweit, noch besondere im Land Niedersachsen, noch gar speziell im Landkreis und in der Stadt Celle gelten bisher verbindlich festgelegte Ausbau- und Ausstattungsstandards für die Definition barrierefreier Haltestellen des ÖPNV. Somit obliegt diese Aufgabe der Feststellung im kommunalen Nahverkehrsplan.

Es wird zu diesem Zweck empfohlen und bis zu einer ggf. abweichenden landesweit gültigen Festlegung beschlossen, folgende Mindestanforderungen für eine barrierefreie Haltestelle zu bestimmen:¹⁹

¹⁹ Die Vorgaben basieren auf entsprechenden Empfehlungen des Qualitätsleitfadens des VBB, Stand 2016. und den Checklisten des für Verkehr zuständigen Landesministeriums Thüringen, erarbeitet durch die Fachhochschule Erfurt, Stand 2016.



Tabelle 21 Hauptparameter für die barrierefreie Haltestellengestaltung im Landkreis Celle

Merkmal		Parameter für Bushaltestellen
1	Haltekantenhöhe	mind. 18 cm, mögl. Verwendung Kasseler Sonderbord oder vergleichbar
2	Aufstellfläche	Mindestbreite 200 cm und Mindestmanövrierfläche für Rollstühle von 150 cm vor/nach der Rampe
3	Taktile Indikatoren	Blindenleitstreifen oder andere taktile Bodenindikatoren
4	Zuwegung	Befestigte und abgesenkte oder angerampte Zuwegung mit max. 3 cm Absatzhöhe, Gefälle max. 6 %, Breite mind. 120 cm

Gehwege/Aufstellflächen und Radwege im Haltestellenbereich sollen bei baulicher Machbarkeit visuell und ertastbar voneinander getrennt sein. Bei Wetterschutzeinrichtungen mit transparenten Wänden sollen Markierungen im Wechselkontrast nach DIN 32975 und DIN 18040 aufgebracht werden.

Die CeBus GmbH & Co. KG hat im Zeitraum seit 2015 schrittweise den Ausstattungszustand nach den Tabellen 20 und 21 aller Haltestellen im Kreisgebiet in einem permanent aktualisierten Haltestellenregister erfasst. Nach dem zuletzt im März 2018 übergebenen Stand sind 18 % der Haltestellen im Stadtgebiet Celle und 6 % der Haltestellen im übrigen Kreisgebiet vollständig barrierefrei gestaltet. Bei 53 % der Haltestellen im Stadtgebiet und 55 % der Haltestellen im übrigen Kreisgebiet trifft dies teilweise zu.

Für eine Kategorisierung der Haltestellen und auch eine Rangfolgebestimmung für den weiteren Ausbaubedarf ist diese Datengrundlage jedoch nicht ausreichend, weil keine Daten zur Fahrgastnachfrage nach Haltestellen (Ein- und Aussteigerdaten) vorliegen.

4.4.4 Planungsmaßnahmen und Prüfaufträge zur Anpassung der Verkehrsangebote

Die Analyse und Bewertung der Verkehrsangebote anhand einer vergleichenden Bewertung der Bedienungsvorgaben hat ergeben, dass nur punktueller Anpassungsbedarf besteht bzw. solcher, der mehr im Bereich der Angebotsorganisation liegt.

Schülerbeförderung

- Die Schülerbeförderung ist bereits weitestgehend in die öffentliche Linienbeförderung nach § 42 PBefG integriert. Lediglich noch ein Sonderlinienverkehr im Bereich Flotwedel war zu integrieren und ist jetzt Bestandteil des Linienbündels Bus Celle Stadt/Regio. Ein FVO-Verkehr (bereits als Linie 880 zur KGS Schwarmstedt veröffentlicht) ist gegenwärtig nicht zur Linienintegration vorgesehen.
- In den Jahren 2011 und 2012 wurde eine Schülerverkehrsoptimierung mit Staffelung der Unterrichtszeiten erarbeitet und versucht umzusetzen. Anliegen waren eine Aufwandsreduzierung



durch verminderten Busbedarf in der Spitzenzeit, bei teilweisem Einsatz freiwerdender Kapazitäten für Qualitätsverbesserungen. Die Umsetzungsbemühungen waren seinerzeit nur ansatzweise erfolgreich, so dass in reduziertem Umfang grundsätzlich noch immer die Möglichkeit besteht, entsprechende Effekte zu realisieren. Es sollte geprüft werden, ob und unter welchen Rahmenbedingungen (weiter mögliche Effekte, veränderte Zielstellungen, Verteilung des Nutzens) der kommunalpolitische Wille besteht, das Projekt nochmals aufzunehmen.

- Bei allen Planungen zum Schülerverkehr ist weiter darauf zu achten, dass die konsequente Beschränkung auf 2 bis 3 Rückfahrten je Schule angestrebt wird.
- Der Schülerverkehr ist ein dynamisches System, welches seine Dynamik neben der Anzahl der Schüler und Fahrschüler vor allem aus der Schulentwicklungsplanung zieht. Veränderungen im Standortnetz, bei den Schulbezirken, bei Ganztagsbeschulung und Inklusion sind laufend in der Schülerbeförderung umzusetzen.
- Eine erfolgte oder sich abzeichnende Verstärkung der Schülerströme aus Uetze/Hänigsen zur Oberschule Wathlingen führt zu einer entsprechenden Angebotsverstärkung, bei gleichzeitiger Anschlussgewährung in Richtung Burgdorf zur S-Bahn Hannover.
- Aus der zum 01.08.2019 beschlossenen und einer weiteren zum 01.08.2020 zur Diskussion stehenden Satzungsänderung mit Anspruchserweiterung für Schülerbeförderung bzw. Aufwandserstattung sind die Konsequenzen im Bereich der Schülerbeförderung geprüft worden. Diese werden weniger in notwendigen Mehrleistungen (<10.000 Fahrplan-km/a durch kaum entstehende neue Relationen), sondern vorrangig in der Wahrscheinlichkeit eines erhöhten Kapazitätsbedarfs um geschätzte 6 - 8 Busse liegen. Der Mehraufwand übersteigt voraussichtlich die durch den Träger der Schülerbeförderung zu finanzierenden Mehrerlöse des Unternehmens aus Schülerfahrausweisen. Deshalb wird der Fahrzeugbedarf zunächst durch angemietete Busse für einen Zeitraum von 6 Monaten abgedeckt und gleichzeitig die Nachhaltigkeit des Bedarfs geprüft.

Maßnahmen zur Bemessung der Achsenverkehre Regio und einzelner Verbindungen im Stadtverkehr Celle

- Nach Auflösung der durchgängigen Verbindungsrelation Hermannsburg <> Bergen <> Winsen (Aller) <> Wietze besteht kein unmittelbarer weiterer Handlungsbedarf. Es ist lediglich eine Angemessenheitsprüfung der Bedienungshäufigkeit im Abschnitt Bergen <> Winsen (Aller) durch eine Nachfrageermittlung mit hinreichender Stichprobe durchzuführen und auf dieser Grundlage die Entscheidung über eine ggf. sinnvolle Herabstufung der Verbindungsrelation zu treffen.
- Verstärkung der Bedienung von Lachtehausen an Samstagen entsprechend der Vorgaben.
- Für den Ortsteil Westercelle ist ein Halbstundentakt festzuschreiben.
- Die Maßnahme zur Anhebung der Vorgaben für Stadt-Umland-Relationen auf mindestens die halbe Frequenz der Stadtlinien wurde schon in **Abschnitt 4.4.1** genannt.



Angebotsanpassungen im Ergebnis von Nachfrageprüfungen

- Grundsätzlich liegen zunächst keine Anzeichen für grobe Abweichungen zwischen Angebot und Nachfrage vor. Weder im Stadt- noch im Regionalverkehr ist Handlungsbedarf erkennbar.
- Allerdings liegt dafür auch keine auswertbare Datengrundlage vor. Es werden flächendeckende Erhebungsdaten für alle Linien, Fahrten und Tagesarten nach Haltestellen (Ein- und Aussteiger) benötigt. Diese Daten werden zumindest für Schultage auch für die Haltestellenkategorisierung im Hinblick auf ein Ausbauprogramm zur Herstellung von Barrierefreiheit benötigt. Dieser seit langem bekannte Mangel ist zu beseitigen. Dabei muss aus Gründen der Aufwandsbegrenzung die Auswahl einer möglichst optimalen Stichprobe erfolgen.
- Zur Bewertung geforderter Erweiterungen der Taktbedienung nach 20:00 Uhr wurde geprüft, welche Mehrleistungen entstehen, wenn die Bedienung aller Taktlinien Mo - Fr im bestehenden Taktraster bis 21:00 Uhr erweitert wird. Im Ergebnis resultieren 71.250 Fahrplan-km auf Stadtlinien und 79.200 Fahrplan-km auf Regionallinien, in Summe also ca. 150.000 Fahrplan-km. Für diese Mehrleistung wäre eine Erweiterung der Zahlungen nach dem Verkehrsvertrag im Umfang von ca. 400 TEUR/a zu veranschlagen. Aus diesem Grund soll zunächst eine Nachfrageprüfung auf den gegenwärtig jeweils letzten Fahrten eine gezielte Auswahl wirklich bedarfsgerechter Bedienungserweiterungen ermöglichen. Ein entsprechendes Angebotskonzept soll bis zu den Haushaltsberatungen erarbeitet werden.
- Die Durchführung einer sachgerechten Erhebung der Fahrgastnachfrage ist zu Beginn der neuen Laufzeit des Nahverkehrsplans vorgesehen.

Einrichtung landesbedeutsamer Buslinien

- Seit 2017 ist eine Förderung des Betriebs von Linien als landesbedeutsame Buslinien möglich²⁰.
- Für den Landkreis Celle hat die Prüfung ergeben, dass im speziellen Fall keine Förderfähigkeit besteht, weil keine infrage kommende Relation den Förderkriterien entspricht bzw. eine hinreichend hohe Nachfrageerwartung aufweist.

²⁰ Erlass über die Gewährung von Zuwendungen für die Finanzierung von landesbedeutsamen Buslinien im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 29.12.2016, in Kraft seit 01.01.2017



Maßnahmen zur Einhaltung der Mindesterschließungsvorgaben im Stadt- und Regionalverkehr

- Im Stadtverkehr Celle bestehen nach erfolgter Umsetzung der Angebotsverbesserungen keine Erschließungsdefizite mit zwingendem Handlungsbedarf.
Nach wie vor entspricht aber die Erreichbarkeit des Neuen Rathauses und insbesondere der Seniorenwohnanlagen an der Wehlstraße hinsichtlich sich ergebender Fußwegentfernungen nur ungenügend dem besonderen Nutzerbedarf. Verbesserungsmöglichkeiten sind erneut zu prüfen, ggf. im Zusammenhang mit veränderten Linienführungsmöglichkeiten durch die beidseitige Befahrbarkeit des Nordwalls. Die Stadt Celle muss als Baulastträger und zur Lösung infrastruktureller Probleme mitwirken.
- Die Bedienung von Hornshof und insbesondere Alvern (OT von Garßen) an Ferientagen und am Wochenende sind zu prüfen und ggf. zu verbessern.
- Für den Regionalverkehr gilt der Grundsatz, dass die festgestellten Defizite an Schultagen zu beseitigen und an Ferientagen weiter zu vermindern sind.
- Die Bedienungsdefizite an Schultagen bestehen für die Siedlungseinheiten: Müden, Weesen, Meißendorf, zusätzlich Dalle und Marinesiedlung (OT von Eschede) sowie Gockenholz (OT von Lachendorf).
- Es ist naheliegend, die Behebung der geringfügigen Defizite für Weesen, Müden und Meißendorf durch Angebotsverstärkungen der dort verkehrenden Bürgerbusse 201, 202 und 902 zu veranlassen, für Gockenholz und ggf. auch Alvern kommt der Bürgerbus 301 (Eschede) in Frage. Die Ortsteile Dalle und Marinesiedlung haben augenscheinlich die Mindestgrenze von 100 Einwohnern überschritten und begründen ein zusätzliches Erschließungserfordernis. Im Bereich beider Siedlungseinheiten gibt es bisher keinerlei ÖPNV-Angebot. Die Einwohnerzahlen sind zu prüfen und zu überwachen. Sollten die Siedlungseinheiten dauerhaft über 100 Einwohner haben, sollte eine Rufbusbedienung mit Einzelfahrten eingerichtet werden.
- Eine Maßnahme, die verbesserten Angebotsverknüpfungen dient (siehe nachfolgend), ist eine Verstärkung der Linie 927 durch regiobus Hannover. Eine Prüfung durch den Landkreis und Abstimmung mit Unternehmen und GVH erfolgen gegenwärtig bereits. Ebenso werden weitere Kreisgrenzen überschreitende Angebote geprüft.

Maßnahmen zur Verbesserung der Angebotsverknüpfungen und zur Anschlusssicherung

- Unterstützung der generellen angebotsplanerischen Aufgaben zur Verbesserung der Verknüpfungen durch ein Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL).
- Das RBL verbessert auch die Möglichkeiten der Anschlusssicherung und gleichzeitig auch die Fahrgastinformation (durch Erweiterung der Dynamischen Fahrgastinformation mit Echtzeitdaten schrittweise für alle kategorisierten Verknüpfungspunkte, siehe auch bei Abschnitt 4.5).

Maßnahmen zur zunehmenden Berücksichtigung der Angebotsinteressen mobilitätseingeschränkter Personen

- Durch den demographischen Wandel gewinnt diese Personengruppe zunehmend an Bedeutung. Die konkreten Maßnahmen sind Gegenstand von Abschnitt 4.5.



Prüfung von Maßnahmen zur Ausdehnung der Anteile flexibler und alternativer Bedienungsangebote

- Im Nahverkehrsplan 2011 bis 2015 wurde eine Übersicht über die Grundformen flexibler/ alternativer Bedienung dargestellt, die für diese Fortschreibung erweitert wird. Im Landkreis Celle kommen insbesondere die Betriebsformen Anruflinienfahrt (ALF) und Bürgerbus (BB) sehr intensiv zur Anwendung. Der ALF-Anteil beträgt bereits 14 %, der Bürgerbus-Anteil weitere 9 %. Weiterhin sind zwei AST in Betrieb.

Die **liniengebundenen Angebotsformen** mit kleinen Fahrzeugeinheiten könnten zwar in bestimmtem Umfang zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation beitragen, lösen die Aufgabenstellung aber in überhaupt keiner Weise, weil eben zusätzliches, flexibel zur Verfügung stehendes Angebot damit nicht erreicht wird.

Der **Bürgerbus** ist dadurch zu charakterisieren, dass er vergleichsweise geringe Betriebskosten verursacht, weil aufgrund des Einsatzes ehrenamtlicher Fahrer keine direkten Personalkosten für den Fahrbetrieb anfallen, ggf. lediglich bestimmte Aufwandsentschädigungen in begrenztem Umfang. Dagegen steht aber ein immens hoher Organisationsaufwand für die Führung des Bürgerbusvereins oder einer vergleichbaren Organisationseinheit, die Akquisition und Schulung der ehrenamtlichen Fahrer in erheblicher Anzahl. Beim Betrieb ohne Linienbindung werden auch viel höhere Anforderungen an die Kommunikation zwischen Disponent und Fahrer gestellt, weshalb Bürgerbusse ohne Linienbindung kaum vorkommen oder ein flächenhaftes Bedienungsgebiet hilfsweise in mehrere einzelne Linien bzw. Touren aufgeteilt wird. Die übrigen Kostenpositionen, wie insbesondere für die Fahrzeugvorhaltung, Versicherungen usw., fallen dennoch an. Es entfällt andererseits die Möglichkeit des flexiblen Fahrzeugeinsatzes, d. h. bei Anmeldung eines operativ hohen Bedarfs auch einen Standardlinienbus für die entsprechenden Fahrten einsetzen zu können, zumindest nicht durch den Bürgerbusverein selbst. Nicht zu unterschätzen ist auch der verkehrspsychologische Aspekt, dass nämlich (durchaus nachvollziehbar) ein Bürgerbus beim Kunden nicht als gleichwertiger oder „richtiger“ ÖPNV gilt und somit bestimmte Nutzungshemmschwellen auftreten.

Bürgerbusse sind nach gängiger Lehrmeinung und dem überwiegenden Teil der vorliegenden Erfahrungen nur eine gute Lösung

- bei äußerst geringer, auch potenziell sehr geringer und
- in den Relationen im Wesentlichen bekannter Nachfrage
- für dessen Abdeckung ein sehr geringes Angebot ausreicht (z. B. 3 oder 4 Fahrten pro Tag)
- bei dem das Hauptziel nicht in der Weckung deutlich zunehmender Nachfrage,
- sondern in der Sicherung einer „Restmobilität“ liegt.

Die Erfahrungen mit bestehenden, gegenwärtig 7 Bürgerbussen im Landkreis Celle sind allerdings ganz anders und durchaus sehr positiv.

Sofern sich also Kommunen mit Bürgerbusangeboten Mobilitätschancen eröffnen, die es sonst weder mit konventionellen noch mit anderen bedarfsgesteuerten Angebotsformen, also auch echte Zusatzangebote, nicht geben könnte, ist nichts gegen eine breitere Anwendung von Bürgerbus-Systemen einzuwenden, sondern diese ausdrücklich zu begrüßen und zu unterstützen.



Tabelle 22 Grundformen flexibler/alternativer Bedienung

<p>Linientaxi (LT)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Linienverkehr mit kleinen Fahrzeugeinheiten ▪ fester Fahrplan ▪ festgelegte Ein- und Ausstiegshaltestellen <p>AbrufLinientaxi (ALT), Anruf-Linienfahrt (ALF)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zusätzliche bedarfsabhängige Komponente ▪ Linienverkürzung, Anschlussfahrt oder ganze Fahrt nur auf Anmeldung ▪ Abruf durch Busfahrer, dadurch beschränkte Zustiegsmöglichkeit bei ALT <p>Anrufsammeltaxi (AST)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ verkehrt nur auf Bedarfsanmeldung ▪ Fahrplangerüst mit Höchstanzahl möglicher Fahrten ▪ verkehrt in Linienband oder Korridor, mit Einstiegs-Haltestellen und variablem Ausstieg ▪ freie Fahrtwegwahl zwischen Haltestellen ▪ Disposition erforderlich 	<p><--- Freiheitsgrad und Dispositionsanspruch ---></p>	<p>Linientaxi mit Flächenerschließung (LTF)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Linienverkehr mit kleinen Fahrzeugeinheiten ▪ fester Fahrplan ▪ Abweichung von Linienverlauf innerhalb definiertem Korridor zum Ausstieg auf Anfrage <p>Bürgerbus (BB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hierarchisch nicht einzuordnende Form ▪ Merkmalsbreite zwischen reinem Linienbetrieb und Flächenbetrieb auf Anmeldung ▪ meist ehrenamtliche Fahrer ▪ Träger in der Regel Bürgerbusvereine <p>Rufbus (RB)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Charakteristika ähnlich wie bei AST ▪ noch stärkere Orientierung auf Flächenbetrieb ▪ operativer Einsatz verschiedener Fahrzeugarten ▪ höchster Freiheitsgrad ▪ anspruchsvolle Disposition mit Fahrzeug-Ortung erforderlich
<p>Formen alternativer Bedienung</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kombisysteme aus Personen- und Güter- bzw. Wirtschaftsverkehr ▪ Ergänzende Gelegenheitsverkehre ▪ Mitnahmesysteme (Kombination mit dem Individualverkehr) <p>(außerhalb des Geltungsbereichs von § 42 PBefG, kein ÖPNV-Linienverkehr)</p>		

Quelle: Konzept zur alternativen Bedienung im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg. Teil A: Grundlagen und Leitfaden. PROZIV 2001 (ergänzt und aktualisiert)

Das **Anruf-Sammeltaxi (AST)** kommt den Anforderungen, auch eine flächenhafte Mobilitätssicherung zu gewährleisten, schon sehr nahe. Die Merkmale des AST entsprechen weitgehend denen eines Rufbusses im Flächenbetrieb.

Im Landkreis Celle gibt es bereits ein AST im Regionalverkehr, das zwischen verschiedenen Ortsteilen der Gemeinden Wietze und Hambühren sowie ein AST, das in der Kreisstadt Celle verkehrt. Das Angebot ist ein reines Tagesrandangebot und dient somit der Angebotsergänzung nach der Betriebszeit des Linienverkehrs mit vergleichsweise geringem Aufwand. Das Angebot ist akzeptiert und ebenfalls - wie auch beim AST im Stadtverkehr Celle - resultiert aus dem Begriff „Anrufsammel-Taxi“ keine abschreckende Wirkung bei den Nutzern.

Wenn jedoch eine zu versorgende Fläche sehr groß und die Nachfrage zunächst kaum zu kanalisieren ist, andererseits aber sehr lange Voranmeldezeiten vermieden werden sollen, dann spricht das zusätzlich für den Rufbus im Flächenbetrieb, weil dieser den maximalen Freiheitsgrad aufweist.



- Es werden konkrete Untersuchungen zu weiteren Einsatzmöglichkeiten flexibler Bedienung sowie deren Umsetzung angeregt und unterstützt.
- Keine eigene Aktivität entwickeln wird der Aufgabenträger des üÖPNV in Richtung der Einführung weiterer alternativer Bedienungssysteme im Sinne von Kombiverkehren (Personen- und Güter-/Wirtschaftsverkehr) oder Mitnahmesystemen.

4.5 Qualität des Leistungsangebots und Qualitätsmanagement

In **Abschnitt 2.2.5** wurden unter analytischen Gesichtspunkten die wesentlichen Kriterien der ÖPNV-Angebotsqualität genannt und erläutert. An dieser Stelle werden unter Planungsaspekten konkrete Vorgaben und Bewertungskriterien zur Beschlussfassung empfohlen.

Der Nahverkehrsplan legt somit folgende Vorgaben für die qualitative Angebotsentwicklung im Planungszeitraum fest, die auch bereits Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen über die Leistungsvereinbarung nach Durchführung des gemeinwirtschaftlichen Vergabeverfahrens geworden sind:

4.5.1 Qualitätskriterien

Neben der Verfügbarkeit des Leistungsangebots ist die Qualität der Leistungsdurchführung entscheidend für dessen Akzeptanz bei den Fahrgästen und damit letztlich auch der Effizienz und Zukunftsfähigkeit der Leistungsdurchführung.

Alle nachstehend festgelegten Qualitätsanforderungen schließen ausdrücklich auch vergebene Subunternehmerleistungen und die dabei eingesetzten Fahrzeuge und Personale ein.

4.5.2 Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit

Entscheidende Kriterien der Qualität des Verkehrsangebots und der Qualität der Durchführung der Verkehrsleistungen sind die, die der Kunde am deutlichsten und offenkundigsten zu spüren bekommt, und die ihn in seiner Akzeptanz des Angebots am nachhaltigsten beeinflussen.

Diese beiden Kriterien sind daher auch vorrangige qualitative Gegenstände der statistischen Nachweispflichten gemäß § 5 des Verkehrsvertrages zwischen dem Landkreis und dem Unternehmen sowie unter Bezugnahme auf **Abschnitt 4.5.8** Störungs- und Beschwerdemanagement. Zuverlässigkeit wird mit dem Faktor Ausfallquote, gemessen in Promille (‰), bestimmt. Die Ausfallquote ist der Anteil der nicht durchgeführten Fahrplanleistung an der planmäßigen Fahrplanleistung (jeweils in Fahrplan-km). Eine Leistung gilt als ausgefallen, wenn sie gar nicht, um mehr als 30 min. verspätet oder um mehr als 1 min. zu früh durchgeführt wird. Zielwert für die Ausfallquote ist ein Wert <2,5 ‰.

Pünktlichkeit wird mit dem Faktor Verspätungsquote, gemessen in Prozent (%), bestimmt. Die Verspätungsquote ist der Anteil der gegenüber der fahrplanmäßigen Ankunftszeit um mindesten 3 min., jedoch weniger als 30 min. verspäteten Fahrzeugankünfte.

Unpünktlichkeit im Sinne von zu früher Abfahrt (um mehr als 1 min.) gilt als ausgefallene Leistung (siehe vorstehend).

Zielwert für die Verspätungsquote ist ein Wert <5,0 %.



Die Anrechnung auf Ausfall- und Verspätungsquote erfolgt nur, wenn das Unternehmen Ausfall oder Verspätung zu vertreten hat. Die Gründe sind in der statistischen Berichterstattung gemäß Abschnitt 4.5.8 anzugeben. Nicht zu vertreten hat das Unternehmen Ausfälle und Verspätungen aufgrund extremer Witterungsverhältnisse sowie unvorhersehbarer, kurzfristig eintretender Nichtbefahrbarkeit von Straßen (infolge von Unfällen u. ä.). Nicht anzurechnen auf die Verspätungsquote ist ebenfalls das unplanmäßige Abwarten von Anschlüssen mit anderen öffentlichen Verkehrsmitteln.

Betreiberunternehmen und Aufgabenträger bemühen sich gemeinsam um eine permanente Verbesserung der Anschlussicherung anhand vorgegebener Anschlusszeiten, insbesondere an den ÖPNV-Verknüpfungspunkten, und Maßnahmen der ÖPNV-Beschleunigung, insbesondere durch technische Hilfs- und Kommunikationsmittel (wie RBL, LSA-Ansteuerung zur Bevorrechtigung usw.).

4.5.3 Personaleinsatz

Grundlegende fachliche Anforderungen an das Fahrpersonal ergeben sich aus den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung - FeV) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft).

Das Unternehmen sorgt dafür, dass das Personal mit Kundenkontakt folgende Anforderungen erfüllt:

- Kundenfreundlichkeit
- Sachkompetenz und hohe Leistungsbereitschaft
- Auskunftsfähigkeit zu Fahrplänen, Beförderungstarifen, Fahrausweiserwerb
- Ortskenntnis im Einsatzgebiet
- Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift
- Kundenorientierte, besonnene Handlungsweise auch in Konfliktsituationen
- Beherrschung von Kommunikations- und sonstigen Hilfsmitteln
- Gepflegtes und einheitliches Erscheinungsbild.

4.5.4 Fahrzeugeinsatz

Die im Geltungszeitraum des Nahverkehrsplanes regelmäßig für ÖPNV-Leistungen einzusetzenden Fahrzeuge müssen mindestens folgende Mindestanforderungen erfüllen:

- Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Regularien laut StVO und BOKraft ist bei der Fahrzeugbeschaffung darauf zu achten, dass die Fahrzeuge geräuscharm und umweltfreundlich sind und ein möglichst ruckfreies Beschleunigen und Abbremsen erlauben.

Abgasnorm:

Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss mindestens die Euro-3-Norm nachgewiesen werden, für alle eingesetzten und ab dem Jahre 2015 erstzugelassenen Fahrzeuge mindestens die Euro-5-Norm bzw. EEV-Standard, für ab dem Jahr 2017 erstzugelassene Fahrzeuge die Euro-6-Norm bzw. ein künftig ggf. bestehender mindestens gleichwertiger Standard, soweit die gesetzlichen Zulassungsvorschriften nicht noch darüber hinausgehen. Für den Einsatz zugeführter Gebrauchtfahrzeuge ist ab 2018 die Euro-5-Norm nachzuweisen.

Ein Flottenwechsel hin zu emissionsfreien oder besonders emissionsarmen Fahrzeugen wird gegenwärtig noch nicht vorgesehen. Längerfristig und im Falle deutlich verbesserter Fördermög-



lichkeiten soll dieser, beginnend mit dem Stadtverkehr in Celle und dem Einsatz in ausgewählten Naturräumen, eingeleitet werden.

Aufbauend auf vergleichenden Untersuchungen sprechen gegenwärtig (neben Preis und Förderung) vorrangig folgende Faktoren gegen eine kurzfristige Flottenumstellung mit Systementscheidung für eine oder beide der nachstehenden aussichtsreichsten Antriebstechnologien:

E-Bus (Batterie-/Akkubetrieb)

- Keine Gelenkbusse und Großraumbusse verfügbar, wie vor allem für den Stadtverkehr Celle benötigt (Alternative wären viel mehr kleinere Einheiten)
- Mangelnde Zuverlässigkeit im Winterbetrieb
- Reichweitenbegrenzung führt zu Fahrzeugmehrbedarf bei gleicher Leistung und dadurch zusätzlich stark überhöhten Kosten
- Anforderungen an Ladeinfrastruktur

E-Bus (Brennstoffzellenbetrieb)

- Keine größeren Stückzahlen verfügbar
- Noch 20 % teurer als Batteriebus
- Mangelnde Standfestigkeit der Brennstoffzellen-Stacks (hohe Folgekosten)
- Wasserstoffverfügbarkeit und Tankinfrastruktur, Sicherheitsfragen

- Klimatisierung:

Für den Einsatz im Taktliniennetz des Hauptnetzes sind vorrangig klimatisierte Fahrzeuge einzusetzen.

- Alter und Laufleistung:

Zur Bereitstellung eines attraktiven Verkehrsangebots ist das Höchstalter eines jeden eingesetzten Fahrzeugs in der Regel auf 16 Jahre ab Erstzulassung und eine maximale Laufleistung von 750.000 km zu begrenzen. Das schließt nicht aus, dass auch ältere Busse und Busse mit einer höheren Laufleistung, die den qualitativen und technischen Ansprüchen genügen, eingesetzt werden. Der Einsatzanteil solcher Fahrzeuge wird jedoch auf 10,0 % der jährlichen Nutzfahrleistung begrenzt und ist jährlich nachzuweisen.

- Fahrzeugrichtlinien:

Insgesamt wird bei Fahrzeugeinsatz und Fahrzeugbeschaffung auf die Einhaltung der EU-Fahrzeugrichtlinie 2001/85/EG vom 20.11.2001 sowie der VDV-Empfehlungen Nr. 230 (von 09/2001) „Rahmenempfehlungen für Stadt-Niederflur-Linienbusse (SL III)“ sowie Nr. 231 (von 06/2004) „Rahmenempfehlungen für Überland-Niederflur-Linienbusse“ orientiert.

- Barrierefreiheit:

Den Anforderungen älterer sowie motorisch oder sensorisch und damit mobilitätseingeschränkter Personen ist beim Fahrzeugeinsatz und insbesondere bei der Fahrzeugbeschaffung konsequent und bedarfsgerecht Rechnung zu tragen. Gleiches trifft auch zu für die Anforderungen von Personen mit Kinderwagen oder größerem Gepäck. Auf allen Fahrten, auf denen eine entsprechende Nachfrage vorhanden oder zu erwarten ist, sind Fahrzeuge mit niedriger Einstieghöhe (Niederflur- oder Low-Entry-Bauart) und/oder Einstiegshilfen (Hublift, Rampe, Kneeling), ausreichendem Stellplatz für Rollstuhlfahrer (Standardlinienbus mindestens 2, Kleinbus mit mehr als 9 Fahrgastplätzen mindestens einer), Haltegriffen und gut erreichbarem Haltewunsch-



taster einzusetzen. Dabei gilt die Vorgabe von 2 Rollstuhlstellplätzen für eingesetzte Neufahrzeuge ab Erstzulassungsjahr 2015. Für alle eingesetzten Busse mit Erstzulassung vor dem 01.01.2015 genügt eine Bemessung der Sondernutzungsfläche für mindestens 1 Rollstuhl und 1 Kinderwagen zur Erfüllung der Vorgabe. Zusätzlich gelten die Anforderungen an eine sensorische Barrierefreiheit durch visuelle und akustische Haltestellenangabe laut Abschnitt 4.5.5. Es ist zu gewährleisten, dass ab dem Jahr 2016 der Einsatzanteil in vorstehender Weise barrierefreier Fahrzeuge mindestens 65 % und ab 2022 mindestens 90 % beträgt. Für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrages müssen ab 2016 75 % und ab 2020 mindestens 90 % der eingesetzten Fahrzeuge, einschl. der Busse von Subunternehmern, barrierefrei sein.

Tabelle 23 Hauptparameter für barrierefreie Fahrzeuge²¹

Merkmal	Parameter Linienbusse
Einstiegshöhe	25 - 34 cm NF Regionalbus auch LowEntry (mind. 1 Türbereich)
Einstiegshilfen	Rampe, Kneeling, Lift nur als zusätzliche Hilfsmittel
Türbreiten	120 cm an mind. 2 Türen, Einzeltüren mind. 90 cm
Behindertenplätze	4 gesondert gekennzeichnete Behindertenplätze in Türnähe mit besonderen Haltegriffen
Sonderfläche	Abmessung mind. 130 x 75 cm und Manövrierfläche 150 x 150 cm in Fz mit mehr als 22 Fahrgastplätzen
	Für die Beförderung von E-Scootern mit aufsitzender Person in Linienbussen gelten die Vorgaben des Ländererlasses Nr. 44, BMVI 03/2017 (Verkehrsblatt 6/2017) und des Urteils des OLG Kiel Az. 2 U 6/16 vom 09.11.2017
	in Midibussen (<10,5m Länge) Stellplatz für 1 Rollstuhl
Sicherheit	Haltegriffe und gut erreichbare Haltewunschtaster in kontrastreicher Gestaltung

- **Außengestaltung:**
Alle eingesetzten Fahrzeuge sind schrittweise optisch so einheitlich zu gestalten, dass die Zugehörigkeit zum ÖPNV des Landkreises Celle für den Fahrgast erkennbar ist. Im Frontbereich ist das Logo des Betreibers anzubringen.
- **Zielkennzeichnung:**
Die jeweils bediente Linie mit dem entsprechenden Endhaltepunkt ist deutlich in der Frontpartie, an der Einstiegsseite und am Heck des jeweiligen Fahrzeuges anzuzeigen.
- **Platzangebot:**
Die Vorgaben zum Platzangebot korrespondieren mit den in den Fahrzeugzulassungspapieren ausgewiesenen Sitz- und Stehplatzzahlen.

²¹ Die Vorgaben basieren auf entsprechenden Empfehlungen des Qualitätsleitfadens des VBB, Stand 2016, und den Checklisten des für Verkehr zuständigen Landesministeriums Thüringen, erarbeitet durch die Fachhochschule Erfurt, Stand 2016.



- Sauberkeit:
Die Fahrzeuge sind äußerlich und insbesondere im Fahrzeuginnern in einem sauberen Zustand einzusetzen.

4.5.5 Fahrgastinformation

Der Betreiber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass für den Kunden eine rechtzeitige, vollständige und qualitätsgerechte Informationsbereitstellung gewährleistet ist. Fahrpläne werden - neben den Fahrplanaushängen an den Haltestellen - permanent aktualisiert auf den Webseiten des Unternehmens und des Landkreises zum Herunterladen bereitgestellt, ergänzt um aktuelle Informationen über Verkehrseinschränkungen. Darüber hinaus muss es für jeden Kunden möglich sein, gedruckte Fahrplaninformationen zu erhalten.

Zur Erstellung der zentralen Fahrplaninformation im Rahmen des Systems EFA (Elektronische Fahrplanauskunft) sowie der Fahrplanauskunft der Deutschen Bahn AG hat der Betreiber rechtzeitig und anforderungsgerecht die entsprechenden Grunddaten bereitzustellen.

Im Rahmen einer RBL-Anwendung sind weitere Möglichkeiten der Anschlusssicherung und der gezielten Fahrgastinformation (insbesondere an den kategorisierten Hauptverknüpfungspunkten) zu erschließen, ebenso für das Störungsmanagement (siehe [Abschnitt 4.5.8](#)).

Darüber hinaus hat der Betreiber ständig daran zu arbeiten, die Kundeninformation weiter zu verbessern. So ist neben einer visuellen Haltestellenanzeige auch eine akustische Haltestellenansage in allen Fahrzeugen zu realisieren, die insbesondere für Menschen mit Funktionseinschränkungen eine wichtige Orientierungshilfe bildet.

Die Bemühungen um zunehmende Barrierefreiheit beziehen sich auch auf die Fahrplanaushänge (Schriftgrößen, Kontraste, Anbringungshöhe).

An zentralen Umsteigehaltestellen ist zu prüfen, ob vorhandene Orientierungssysteme funktional ausreichend sind. Das betrifft die visuelle Erkennbarkeit und an ausgewählten Standorten auch eine akustische Vermittlung. Insbesondere trifft dies zu für Celle, Schlossplatz und Celle, Bahnhof. Zuständig ist vorrangig die Kommune. Das Betreiberunternehmen soll sich entsprechend einbringen.

4.5.6 Vertrieb und Kundenservice

Vielfältige Möglichkeiten des Fahrausweiserwerbs, ggf. in Kombination mit einer Kundenberatung, sind ein wesentliches Kriterium zur Senkung der Zugangsschwelle zum ÖPNV und damit ein Faktor der Fahrgastakzeptanz. Daher sind die Bemühungen zur Schaffung eines Kundenzentrums im Stadtzentrum Celle aufrechtzuerhalten. Als Nebenfunktion erfüllt die Tourismusinformation im Alten Rathaus diese Funktion.

Grundsätzlich ist die Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs beim Fahrpersonal zu gewährleisten. Über die Nutzung von elektronischen Fahrscheindruckern durch die Fahrer/innen ist das relevante Fahrscheinsortiment anzubieten.

An den Hauptverknüpfungspunkten ist die Verfügbarkeit von Fahrausweisautomaten vorzusehen.



Das Netz an Agenturen im Kreisgebiet und in der Stadt Celle soll erhalten und möglichst erweitert werden. Insbesondere sollen Betreiber in den Grundzentren gewonnen werden, die gegenwärtig noch nicht über eine Agentur verfügen (Lachendorf, Eschede, Unterlüß, Faßberg, Wienhausen). Beim Fahrausweisverkauf über Agenturen müssen diese über bedarfsorientierte Öffnungszeiten verfügen und mit geschultem Personal besetzt sein.

Landkreis und Betreiber unterstützen die Erprobung und Einführung neuer Formen des Fahrausweiserverkaufs, z. B. über das Internet oder Smartphone-Apps, sowie neue Formen der Ticketanwendung, z. B. e-ticketing.

4.5.7 Zustand und Ausstattung der Haltestellen

Die Haltestellen im Bedienungsgebiet waren im Jahr 2016 durch den Betreiber, in Abstimmung mit dem Aufgabenträger, nach ihrer Bedeutung zu kategorisieren und die jeweiligen Kategorien mit entsprechenden Ausstattungsmerkmalen nach dem Muster von **Tabelle 20** zu versehen und das Ergebnis dieser Erfassung und Kategorisierung auch dem Aufgabenträger für Planungszwecke zur Verfügung zu stellen.

Die Ausstattung der Haltestellen umfasst als vorgegebene Grundausstattung Haltestellenmast und -schild nach den Vorschriften der BOKraft und des StVG (mit Bezeichnung, Liniennummern, Verkehrsunternehmen) sowie die Fahrplaninformation. Der Betreiber hat eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Kommunen zu suchen, die als Straßenbaulastträger Pflege und Reinigung der Haltestellen zu organisieren haben.

Unter dem Aspekt der gesetzlichen Vorgabe zur Schaffung von Barrierefreiheit bis 2022 waren auch die entsprechenden Merkmale, insbesondere Kantenhöhe der Aufstellfläche und barrierefreier Zugang zur Aufstellfläche, zu erfassen. Die Erfassung der Ausstattungsmerkmale ist erfolgt. Als weitere wesentliche Kategorisierungskriterien sind Fahrgastfrequentierung und Funktionsmerkmale (Ein- und Aussteiger, Umsteiger) zu verwenden. Darüber fehlen bislang die Angaben, weshalb die Kategorisierung und deren weitere Verwendung für eine Rangfolgebestimmung zum Haltestellenausbau nicht erfolgen konnten.

Unter Bezugnahme auf die Ausstattungsparameter nach **Tabelle 21** sind der Zustand des barrierefreien Haltestellenausbaus und realistische Zielstellungen für den weiteren Ausbau wie folgt festzustellen:

Tabelle 24 Stand und Ziele für den barrierefreien Haltestellenausbau

Merkmal	Stadt Celle	Übriges Kreisgebiet
Ist (Stand: 03/2018)	49 von 274 (18 %) vollständig 154 von 274 (53 %) teilweise	42 von 715 (6 %) vollständig 394 von 715 (55 %) teilweise
Ziel bis 01.01.2022	100 % Kategorie A und B und alle Verknüpfungspunkte, 50 % Kategorie C1	100 % Kategorie A und B und alle Verknüpfungspunkte, 25 % Kategorie C1
Ziel bis 2025	100 % Kategorie C1, 25 % Kategorie C2	50 % Kategorie C1, 10 % Kategorie C2



Vorstehende Ausbauziele stehen unter mehreren Vorbehalten und der Realisierung des folgenden Arbeitsprogramms:

1. Durchführung und Auswertung einer geeigneten Fahrgasterhebung (Ein- und Aussteiger aller Haltestellen, ggf. zusätzlich Umsteigerbestimmung für ausgewählte Haltestellen)
2. Tatsächliche und vollständigen Kategorisierung aller Haltestellen
3. Berücksichtigung weiterer Bedarfsmerkmale durch Klientelaufkommen im Erschließungsbereich (Senioreneinrichtungen, Behindertenwerkstätten, Gesundheitseinrichtungen usw.)
4. Aufstellung eines Rangfolgeprogramms und Abstimmung mit den Kommunen (vorab Zuarbeit der Kommunen schon im Beteiligungsverfahren)
5. Aufwandsabschätzung und Sicherung der Finanzierbarkeit der Maßnahmen.

Eine vollständige Umsetzung der Vorgabe laut § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG, wonach bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV zu erreichen ist, ist bundesweit in keinem Landkreis möglich und sachlich begründet auch nicht erforderlich, weil die Kofinanzierungsmöglichkeiten der Kommunen dafür nicht ausreichen und der Bedarf zumindest bei Haltestellen der Kategorie C3 meist zu gering und unregelmäßig ist.

Die Zieldefinition nach **Tabelle 24** gilt so lange als festgelegte und beschlossene zulässige Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG, bis eine aktualisierte Datenlage vorliegt und die Zieldefinition per Änderungsbeschluss modifiziert wird.

4.5.8 Störungs- und Beschwerdemanagement, Qualitätsmanagement

Ein wesentliches Element der Sicherung des Betriebsablaufs, wie auch der Kundenbetreuung ist ein funktionierendes Störungs- und Beschwerdemanagement. Der Betreiber hat unter Beachtung der technischen und personellen Möglichkeiten adäquate Systeme aufzubauen, vorzuhalten und ständig weiterzuentwickeln.

Das Störungs- und Beschwerdemanagement ist als Bestandteil eines betrieblichen Qualitätsmanagements durchzuführen, welches mindestens den Anforderungen nach DIN EN ISO 9001 entsprechen muss, mit Benennung eines Qualitätsmanagementbeauftragten und jährlichem Überwachungsaudit.

Das Verkehrsunternehmen hat als wesentliches Element der Sicherung des Betriebsablaufs, wie auch der Kundenbetreuung, ein Störungs- und Beschwerdemanagement aufzubauen bzw. vorzuhalten und weiterzuentwickeln.

Weiterhin hat das Verkehrsunternehmen ein Rechnergestütztes Betriebsleitsystem (RBL) mit Integration aller eingesetzten Fahrzeuge einzuführen und zu unterhalten. Mittels RBL werden ab dessen anwendungsbereiter Einführung u. a. realisiert:

- eine digitale bisensorische Haltestellenankündigung (akustische Ansage und visuelle Anzeige) im Fahrzeug (wobei die Ansage technisch auch unabhängig vom RBL realisiert werden kann),
- die Datenversorgung der DFI-Anlagen und
- der entsprechend ausgerüsteten Lichtsignalanlagen in der Stadt Celle,
- die Informationsbereitstellung für den Fahrer zur Anschlussicherung,



- die Fahrzeugortung/-verfolgung und Pünktlichkeitskontrolle,
- die entsprechenden Statistikfunktionen über die Leistungsdurchführung, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit.

Die Berücksichtigung von Hinweisen und Kritiken der Fahrgäste, der Vertreter von Kundengruppen (z.B. der Schüler bzw. Schulen) sowie des Aufgabenträgers sind als ein wesentliches Mittel zur Bestimmung und Beeinflussung der Kundenzufriedenheit sowie als Anhaltspunkte für angebotsplanerische Veränderungen zu nutzen.

Aus diesem Grund wird der Betreiber Kundenbefragungen unterschiedlicher Art und Intensität durchführen:

- a) regelmäßig wiederkehrende Befragungen von Kundengruppenvertretern
 - mindestens einmal jährlich zur Vorbereitung des neuen Fahrplanes mit dem ÖPNV-Aufgabenträger und dem Träger der Schülerbeförderung
 - mindestens einmal jährlich ist zu einem geeigneten Zeitpunkt den Schulen und den Kommunen die Möglichkeit zu geben, Mängel, Beschwerden und veränderte Anforderungen sowie Fragen der Infrastruktur (Straßenzustände, Haltestellen) anzubringen
 - Regelmäßige Sitzungen des Fahrgastbeirats (die allerdings dieser in eigener Zuständigkeit einberuft)
- b) unregelmäßige, anlassbezogene Befragungen
 - der bei a) genannten Kundengruppenvertreter und/oder
 - von besonderen Maßnahmen betroffener Fahrgäste oder potenzieller Fahrgäste (Anwohner, Beschäftigte, Besucher von Einrichtungen u. ä.).

Die Ergebnisse dieser Befragungen sind dem Aufgabenträger in zusammengefasster Form und spätestens 6 Kalenderwochen nach deren Durchführung zu übergeben.

CeBus hat auf ihren Webseiten ein entsprechendes Portal eingerichtet, auf dem Kunden Kritik und Anregungen anbringen können.

Eingegangene Hinweise und Kritiken, einschl. der mündlich über das Fahr- und Servicepersonal unverzüglich an den nächsten betrieblichen Vorgesetzten heranzutragenden Beschwerden und Reklamationen, sowie die Reaktion des Unternehmens werden durch dieses in einer Datenbank erfasst, systematisiert, ausgewertet und vierteljährlich sowie in einer Jahresübersicht (Journal) zusammengestellt und dem Aufgabenträger bis zu den im Verkehrsvertrag festgelegten Terminen übergeben.

Bei gehäuften Kritiken zu einem bestimmten Thema ist der Aufgabenträger zusätzlich auch abweichend von diesem Rhythmus zu unterrichten.

Bei der Darstellung der Angaben bzw. Ergebnisse ist mindestens folgende Gruppierung anzuwenden:

- Beschwerden** Form der Beschwerde (z. B. schriftlich, mündlich, über Presse)
- Gegenstand der Beschwerde (z. B. Fahrtausfall, Unpünktlichkeit (zu früh/zu spät und um wie viel Minuten), verpasster Anschluss, Tarif, Unfreundlichkeit, Unsauberkeit usw.)
- Räumliche und zeitliche Zuordnung (Linie, Abschnitt, Haltestelle, Datum, Fahrtnr.)
- Bewertung und vorgesehene Gegenmaßnahmen.



<u>Störungen</u>	Art der Störung (z. B. Fahrzeugdefekt, Fahrerausfall, Witterung usw.)
	Auswirkung und Folgewirkungen
	Räumliche und zeitliche Zuordnung (Linie, Abschnitt, Haltestelle, Datum, Fahrtnr.)
	Umfang des Leistungsausfalls in Nutz-km zur Anrechnung auf Ausfall- und Verspätungsquote (Anrechnung jeweils der ganzen Fahrlänge)
	Bewertung und vorgesehene Gegenmaßnahmen

Damit wird ein wirksames Leistungscontrolling möglich. Bei der Ausgestaltung der statistischen Angaben besteht noch Nachholbedarf hinsichtlich der Aussagekraft und insbesondere der Formalisierung.

Der Aufgabenträger kann somit intensiv Einfluss nehmen auf die Steuerung der Qualität der Leistungsdurchführung und erforderlichenfalls auch Qualitätsverbesserungen durch Vertragsstrafen stimulieren.



5 Organisation, Leistungsvereinbarung und Controlling

5.1 Organisation des ÖPNV

Der Landkreis Celle ist Aufgabenträger für den übrigen Öffentlichen Personennahverkehr und Träger der Schülerbeförderung im Landkreis und in der Stadt Celle. Institutionell werden die entsprechenden Aufgaben durch das Amt für Bildung und Kultur der Kreisverwaltung wahrgenommen. Eine spezielle Regee Ebene beim Aufgabenträger oder unter Beteiligung des Aufgabenträgers, etwa in Form eines Verkehrsverbundes oder eines Zweckverbandes für den ÖPNV, besteht nicht.

Auf der Landesebene nimmt die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) die Aufgaben der Organisation des ÖPNV wahr. Die LNVG plant, organisiert, bestellt und finanziert den SPNV, wirkt als Bewilligungsbehörde für die Vergabe von Fördermitteln des Landes für den ÖPNV insgesamt und kontrolliert die Maßnahmedurchführung und sie wirkt als Genehmigungsbehörde für die Erteilung von Liniengenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

Inhaber aller Liniengenehmigungen für den straßengebundenen ÖPNV in der Stadt Celle und im übrigen Landkreis in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Celle (also mit Ausnahme der Genehmigungen für in den Landkreis einstrahlende Linien) ist die CeBus GmbH & Co. KG. Die CeBus ist 2002 entstanden als ein Gemeinschaftsunternehmen der Gesellschaften

- Lembke & Koschick GmbH & Co. KG
- Kraftverkehr Celle Stadt und Land GmbH
(Gesellschafter: Osthannoversche Eisenbahnen AG / Arriva-Bachstein GmbH und Landkreis Celle)
- Verkehrsbetriebe Bachstein GmbH
- Celler Straßenbahn GmbH.

Funktionell ist die CeBus eine Nahverkehrsgesellschaft der Betreiberunternehmen mit eigenen Liniengenehmigungen, die sowohl die Aufgaben des operativen ÖPNV-Managements als auch teilweise und zunehmend selbst die Betreiberfunktionen wahrnimmt.

Mit der Unternehmensgründung haben die Gesellschafter Kapazitäten und Anlagevermögen in die neue Gesellschaft eingebracht. Die anderen betriebsnotwendigen Teile werden als Fremdleistungen (insbesondere in der Form von Personal- und Fahrzeuggestellung) bereitgestellt und durch CeBus in Anspruch genommen. Neue Kapazitäten hinsichtlich Personal, Fahrzeugen, Anlagen werden ausschließlich in der CeBus zugeführt.

Mit der Bildung der CeBus ist eine Bündelung von Know-how und Kapazitäten in einer Hand gelungen, die uneingeschränkt positiv zu bewerten ist und bereits Erfolge bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des ÖPNV im Landkreis gebracht hat. Die Einführung des Taktliniennetzes im Jahr 2008 und dessen Erneuerung im Ergebnis der Leistungsausschreibung 2014, das zunehmend einheitliche Erscheinungsbild des ÖPNV mit der Marke CeBus oder die jetzt mögliche Einführung eines Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL) mit verbesserten Voraussetzungen für Anschlusssicherung und Fahrgastinformation sowie der Steuerung betrieblicher Abläufe sind sichtbare Belege dafür.



Problematisch war andererseits lange Zeit, dass die CeBus nicht als Nahverkehrsgesellschaft im Auftrag des Landkreises und Aufgabenträgers funktioniert, wie dies aus der Sicht des Landkreises eigentlich sein sollte. Die Ursachen dafür liegen in zwei Punkten:

1. Die CeBus GmbH & Co. KG ist ein mehrheitlich privatwirtschaftliches Unternehmen. Der Landkreis hält über eine Beteiligung an der Kraftverkehr Celle Stadt und Land GmbH lediglich einen Minderheitsanteil von 13,455 % an der CeBus. Es ist nachvollziehbar, dass das Unternehmen zuallererst privatwirtschaftliche Interessen verfolgt und Interessen des Aufgabenträgers im Zweifelsfalle nicht gegen die Unternehmensinteressen durchsetzen wird.
2. Die CeBus betrieb bis zum Frühjahr 2015 ÖPNV mit eigenwirtschaftlichen Liniengenehmigungen, was nichts Ungewöhnliches ist, weil dies formal bundesweit die Regel war, obwohl Eigenwirtschaftlichkeit häufig auch durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln hergestellt wird.

Das führte dazu, dass der im Dezember 2010 beschlossene Nahverkehrsplan des Landkreises Celle als ein wichtiges Organisationsinstrument nicht umgesetzt werden konnte, weil der Landkreis als Aufgabenträger

- kaum Einfluss auf Planung, Gestaltung und Durchführung des ÖPNV hatte,
- nicht mit statistischen Informationen versorgt wurde, die für eine Bewertung der Situation und als Anhaltspunkte für die strategische Weiterentwicklung des Angebots unerlässlich waren.

Es lag die unbefriedigende und vergleichsweise auch sehr ungewöhnliche Situation vor, dass der Aufgabenträger nicht einmal über Informationen zu den wichtigsten Eckdaten des ÖPNV im eigenen Hoheitsgebiet, wie Fahrleistungsangebot oder Fahrgastaufkommen, verfügte.

Die Umsetzung aller Interessen und Anliegen des Aufgabenträgers, aber auch der Kommunen und der Fahrgäste, die Beurteilung der Umsetzungsvoraussetzungen für geplante Maßnahmen, insbesondere in finanzieller Hinsicht, waren nahezu vollständig von der Bewertung durch die CeBus abhängig. Einflussnahmemöglichkeiten bestanden nur im Anhörungsverfahren bei der Beantragung oder beantragten Änderung von Liniengenehmigungen.

Um eine umfassende Änderung dieser Konstellation zu erreichen hat der Aufgabenträger mit dem Nahverkehrsplan 2011 bis 2015 eine entsprechende Strategie erarbeitet, beschließen lassen und umgesetzt, die im Abschnitt 5.2 übersichtsweise dargestellt ist und im Kern in die Durchführung eines gemeinwirtschaftlichen Vergabeverfahrens mit Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) mündete.

5.2 Strategiekonzept

Der Aufgabenträger hatte mit der Fortschreibung seines Nahverkehrsplanes für den Zeitraum 2011 bis 2015 die Umsetzung eines

Strategiekonzeptes zur Verbesserung der Organisation und Steuerung des übrigen ÖPNV

mit dem Ziel einer rechtskonformen Schaffung der Grundlagen zur Wahrnehmung seiner Aufgabenträgerfunktionen, insbesondere der Durchsetzung seiner verkehrspolitischen Interessen bei Wahrung größtmöglicher Wirtschaftlichkeit und zur Ausübung des erforderlichen Maßes an Kontrolle über die ÖPNV-Durchführung



beschlossen. Mit diesem Instrumentarium wurden neue, verbindliche Formen der Zusammenarbeit zwischen Aufgabenträger und Betreiber/n gestaltet, die auf einer vertraglichen Grundlage mit Möglichkeiten der Durchführungskontrolle beruhen sollten.

Nach ausführlicher Diskussion der rechtlichen Möglichkeiten wurde eine entsprechende Maßnahmenabfolge in Bezug auf die weitere Leistungsvereinbarung beschlossen:

Grundsatzklärung

- Der Landkreis Celle verfügt nicht über einen internen ÖPNV-Betreiber, der die Direktvergabe Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 und § 8a PBefG erfüllt.
- CeBus ist weder ein interner Betreiber im Sinne von Art. 2 Buchst. j, noch ein privates mittelständisches Unternehmen, welches die Verfahrensweise nach Art. 5 Absatz 4 Satz 2, sondern lediglich nach Art. 4 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007 in Anspruch nehmen könnte. Damit gab und gibt es seit dem 03.12.2009 definitiv keine Möglichkeit der Direktvergabe der Gesamtleistung oder auch nur größerer Linienbündel an CeBus, sondern ausschließlich den Weg des wettbewerblichen Verfahrens nach Art. 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) 1370/2007, soweit ein Unternehmen die Verkehre nicht auf kommerzieller Basis beantragen und nachweisen kann.

Instrumentarium und Maßnahmenabfolge

- Formulierung der Anforderungen und Positionen des Aufgabenträgers als Definition des öffentlichen Verkehrsinteresses und einer ausreichenden Verkehrsbedienungs als Bestandteile des Nahverkehrsplanes
 - Mindestbedienungsstandard und Bedienungsvorgaben nach Relationen (Netzkategorisierung) sowie spezieller Anforderungen in der Schülerbeförderung
 - Qualitätsanforderungen, insbesondere hinsichtlich Fahrzeuge und Personal
 - Datenberichterstattung an den Aufgabenträger
 - Forderung der Ausschöpfung aller erschließbaren Rationalisierungsmöglichkeiten, dabei Benennung der wichtigsten Maßnahmen
- Positionierung zu künftigen Verfahrensweisen für Genehmigungserteilung und Leistungsvergabe sowie die Leistungsfinanzierung
- Vorbereitung künftiger Leistungsvergaben, Genehmigungsverfahren
 1. Der Aufgabenträger geht davon aus, dass Leistungsvergaben nach Maßgabe der Verordnung (EG) 1370/2007 als übergeordnete Rechtsvorschrift zu erfolgen haben, soweit die Leistung als öffentliche Dienstleistungskonzession (öDK) zu qualifizieren ist. Liegt keine öDK vor, kommt eine wettbewerbliche Vergabe nach allgemeinem Vergaberecht (VOL/A, VgV, GWB, EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU) zur Anwendung. Das PBefG ist per 01.01.2013 novelliert worden und hat die wesentlichen vergaberechtlichen Komponenten des EU-Vergaberechts übernommen.



2. Davon unabhängig gelten die genehmigungsrechtlichen Vorgaben des PBefG. Dazu gehört auch der Grundsatz des Vorrangs der eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung nach § 8 Abs. 4 PBefG, wobei Eigenwirtschaftlichkeit nicht durch Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen (z. B. im Rahmen eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages) hergestellt werden kann. Auch die Gewährung ausschließlicher Rechte führt zum gemeinwirtschaftlichen Charakter eines öffentlichen Auftrages.
3. Im Zusammenhang mit der Verfahrensweise der Leistungsvergabe wird eine Vergabelosbildung in Form einer Linienbündelung vorgenommen bzw. im Bestand bestätigt. Diese wird mit dem Nahverkehrsplan beschlossen und legitimiert. Die Linienbündelung setzt die Harmonisierung von Genehmigungslaufzeiten voraus. Die Festlegung der Linienbündelung erfolgt auf der Grundlage einer gutachterlichen Untersuchung und repräsentiert die optimale Losbildung nach organisatorischen, planerischen, betriebstechnologischen und wirtschaftlichen Kriterien.
4. Der Aufgabenträger hat als zuständige Behörde für die Vergabe der ÖPNV-Leistungen in Vorbereitung der Vergabe zum April 2015 die rechtlichen Möglichkeiten und finanziellen Auswirkungen einer Vergabe von Sozialstandards für die Arbeitnehmer des bisherigen Betreibers geprüft und diese für das gemeinwirtschaftliche Verfahren vorgegeben. Daran soll auch bei einer Neuvergabe der Leistungen festgehalten werden, sofern die dann geltende Rechtslage dies nicht ausschließt.

5.3 Linienbündelung und Genehmigungserteilung

Nachstehend werden die wesentlichen Ergebnisse einer gutachterlichen Untersuchung zur optimalen Linienbündelung im ÖPNV des Landkreises Celle²² zusammengefasst, aktualisiert, bestätigt und in dieser Fassung erneut Bestandteil des Nahverkehrsplanes:

Anliegen und rechtliche Grundlagen

Sowohl für den Aufgabenträger als auch für einen künftigen Genehmigungsinhaber und Betreiber ist eine rechtzeitig vor der Leistungsvergabe erfolgende Vergabelosbildung (Linienbündelung) von entscheidender Bedeutung. Würde keine Linienbündelung erfolgen, bestünde die Gefahr der „Rosinenpickerei“, d. h. des Herausbrechens einzelner lukrativer Linien aus einem betriebstechnologisch sinnvollen Verbund.

Die Bildung von Linienbündeln ist ein Hilfsmittel, diesen Gefahren im Genehmigungsprozess entgegenzuwirken. Die Linienbündel sollen eine rationelle Umlaufgestaltung gewährleisten und es sollen wirtschaftliche und unwirtschaftliche Leistungen zusammengefasst werden. Neben dem Aspekt der Vergabesteuerung verfolgt die Linienbündelung also planerische, wirtschaftliche (einschl. betriebstechnologische) und organisatorische Ziele.

²² Durchführung durch PROZIV Verkehrs- und Regionalplaner im Rahmen der Arbeiten an der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes des Landkreises Celle 2011 bis 2015, aktualisiert durch PROZIV im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Zeitraum ab 2019.



Die rechtliche Zulässigkeit der Linienbündelung ergibt sich aus § 9 Absatz 2 PBefG. Dort wird festgelegt, dass die Genehmigung für mehrere Linien gebündelt erteilt werden darf, wenn es die Zielsetzungen der Genehmigungserteilung nach § 8 PBefG erfordern, insbesondere eine ausreichende, wirtschaftliche und integrierte Verkehrsbedienung zu gewährleisten. Es ist jedoch rechtlich nicht zulässig, Linien willkürlich oder vordergründig im Interesse eines bestimmten oder gegen die Interessen eines anderen Unternehmers zu bündeln. Eine solche Verfahrensweise würde einem Prüfverfahren vor einer Vergabekammer oder einer Klage vor einem Verwaltungsgericht nicht standhalten. Um dies zu vermeiden, muss das Bündelungskonzept den Vorgaben der §§ 8 und 9 PBefG folgen und eine Verfahrensweise nach verkehrlichen, wirtschaftlichen, planerischen und organisatorischen Kriterien belegen können. Dabei kann es sich erweisen, dass eine Harmonisierung der Ablaufzeiten der Genehmigungen innerhalb eines jeden Bündels erforderlich wird.

Ergebnis, gutachterliche Empfehlung und Beschlussfassung

Alle in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Celle angebotenen Leistungen und nach §§ 42 PBefG genehmigten ÖPNV-Linien werden zu einem **Gesamtlinienbündel** unter der Bezeichnung

„Bus Celle Stadt/Regio“

zusammengefasst. Die Umsetzung dieser Empfehlung wird als Bestandteil des Nahverkehrsplanes beschlossen.

Zu dem gebildeten Gesamtlinienbündel gehören alle nach § 42 PBefG genehmigten Buslinienverkehre im Gebiet des Landkreises Celle laut Tabelle 1 und Anlage 1, einschl. der Bürgerbusse, mit Ausnahme der Linienverkehre kreisfremder Unternehmen (Linien in fremder Aufgabenträgerschaft),

Über eine Integration verbliebener Freigestellter Schülerverkehr nach der Freistellungsverordnung (FVO) in das Gesamtbündel entscheidet die zuständige Behörde zu gegebener Zeit.

Ggf. künftig zusätzlich zu planende Verkehre, auch Bedarfsverkehre, werden in dieses Bündel ebenfalls zu gegebener Zeit integriert.

Alle dem Bündel „Bus Celle Stadt/Regio“ zugehörigen Liniengenehmigungen in Aufgabenträgerschaft des Landkreises Celle sind bis zum 31.03.2025 erteilt.²³

²³ Verzeichnis der Genehmigungen im Öffentlichen Personennahverkehr nach § 18 PBefG im Verantwortungsbereich der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen (LNVG) als Liniengenehmigungsbehörde nach dem PBefG in Niedersachsen. LNVG Hannover, aktueller Stand



5.4 Leistungsvergabe, Leistungsvereinbarung und Durchführungscontrolling

Alle Leistungen im Linienbündel und Vergabelos „Bus Celle Stadt/Regio“ sind für den Zeitraum 01.04.2015 bis 31.03.2025 erteilt und vergeben. Insofern besteht im Geltungszeitraum dieser Fortschreibung des Nahverkehrsplanes kein planmäßiger unmittelbarer Handlungsbedarf in Bezug auf die Vorbereitung einer Neuvergabe und Neuerteilung. Diese Aufgabe ist jedoch als strategische Aufgabe zu verstehen und muss ggf. auch unplanmäßigen Handlungsbedarf abdecken.

Aufgrund der in **Abschnitt 5.2** erläuterten vergaberechtlichen Bestimmungen ist in der bestehenden unternehmensorganisatorischen Konstellation weder für das festgelegte Gesamtliniensbündel noch für ein sinnvoll abgrenzbares Teilbündel ein Unternehmen direktvergabefähig, weder als interner Betreiber nach Art. 5 Absatz 2 noch als kleines und mittleres Unternehmen (KMU) nach Art. 5 Absatz 4 Satz 2, noch im Rahmen einer Bagatellvergabe nach Art. 5 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung (EG) 1370/2007. Daher kann eine Neuvergabe nur nach Art. 5 Absatz 3 der VO oder nach allgemeinem Vergaberecht erfolgen, d. h. in einem wettbewerblichen Verfahren. Die endgültige Entscheidung über die konkrete Verfahrensform muss zur Wahrung der Vorinformationsfristen nach Art. 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) 1370/2007 spätestens mit der nächsten Fortschreibung des Nahverkehrsplanes in der ersten Jahreshälfte 2023 getroffen werden.

Sollte sich an der genehmigungsrechtlichen Situation bis dahin nichts ändern, wird mit dieser Vorinformation gleichzeitig als Vorabbekanntmachung nach § 12 Abs. 6 PBefG interessierten Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, eine eigenwirtschaftliche Leistungserbringung zu beantragen. Der Vorrang der eigenwirtschaftlichen Durchführung besteht zunächst noch fort, obwohl die wirtschaftliche Möglichkeit zur Erreichung von Eigenwirtschaftlichkeit nunmehr auch im Land Niedersachsen kaum noch besteht, nachdem mit Bezugnahme auf § 64a PBefG die bisherige Geltung der bundesgesetzlichen Regelung über den Erlösausgleich für die rabattierte Beförderung auf Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs nach § 45a PBefG durch eine landesgesetzliche Regelung im Niedersächsischen Nahverkehrsgesetz über die Aufgabenträger geleitet werden, somit keine Erlöse der Unternehmen, sondern öffentliche Mittel und Bestandteil der Ausgleichszahlungen der zuständigen Behörden im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge sind. Aufgrund der Bedeutung dieser Erlösanteile sind eigenwirtschaftliche im Sinne kommerzieller Verkehre nunmehr auch in Niedersachsen zumindest in größeren Linienbündeln/Vergabelosen faktisch nicht mehr möglich.

Nach einer Neuvergabe als gemeinwirtschaftliche Verkehre, ist dem Unternehmen ein Öffentlicher Dienstleistungsauftrag (ÖDA) gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) 1370/2007 zu erteilen und ein entsprechender Vertrag (Verkehrsleistungs- und Finanzierungsvertrag - Verkehrsvertrag) abzuschließen. (Nur im Falle von Direktvergaben an interne Betreiber sind auch andere Formen der Leistungsvereinbarung möglich, wie Verwaltungsvertrag und Verwaltungsakt oder Zuwendungsbescheid.)

Mit diesem Verkehrsvertrag ist es - bestenfalls in weiterentwickelter Form - möglich, die Vorgaben des Nahverkehrsplanes durchsetzen sowie die Finanzierung und Leistungsdurchführungskontrolle verbindlich regeln zu können.



Obligatorischer Inhalt eines öDA nach Artikel 4 der Verordnung (EG) 1370/2007:

1. Definition der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Leistungsvolumen und -strukturen, auferlegte Qualitätsanforderungen, Berichtspflichten)
2. Geografischer Geltungsbereich und ggf. gewährte Ausschließlichkeitsrechte
3. Umgang mit Kosten und Einnahmen (Brutto- oder Nettocharakter des öDA)
4. Transparente Darstellung vorher festzulegender Ausgleichsparameter.

Diese ergeben sich bei einer wettbewerblichen Vergabe aus dem wirtschaftlich günstigsten Angebot. Zur Sicherung der Wirtschaftlichkeit und zur Vermeidung einer Kostenüberkompensation ist eine Zuschussobergrenze anhand des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 und sinnvollerweise auf der Grundlage einer Testierung oder Prüfung nach den Kriterien eines Urteils des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) Az. C-280/00 in der Rechtssache Altmark Trans GmbH) durchzuführen.

(Bei einer Direktvergabe ist diese Absicherung noch wichtiger. In diesem Fall ist (jährlich) nach der Leistungsdurchführung der zuständigen Behörde durch den Auftragnehmer anhand von Ist-Daten eine sogenannte Trennungsrechnung nach Vorgabe des Anhangs zur VO (EG) 1370/2007 zum Nachweis des Ausschlusses einer Überkompensation vorzulegen.)

5. Laufzeit
6. Ggf. Festlegung von Sozialstandards
7. Möglichkeiten der Unterauftragsvergabe.

Grundsätzlich entspricht der bestehende Verkehrsvertrag zwischen dem Landkreis Celle als zuständiger Behörde und Auftraggeber und dem Betreiberunternehmen als Auftragnehmer bereits den vorstehenden Anforderungen. Die Erfahrungen aus der Vertragsdurchführung werden genutzt, um Hinweise auf Verbesserungserfordernisse und -möglichkeiten für eine Neuvergabe und Neuabschluss zu gewinnen.

Erweiterte Pflichten zur Datenabforderung von dem beauftragten Unternehmen ergeben sich aus Art. 4 Abs. 8 (neu) der Änderungsverordnung VO 2016/2338 zur VO (EG) 1370/2007 vom 24.12.2016 hinsichtlich kalkulationsrelevanter Unternehmensdaten, die die zuständige Behörde Bietern im Verfahren auch zur Verfügung zu stellen hat.

Der Aufgabenträger hat die quantitative und qualitative Vertragserfüllung zu kontrollieren und auf dieser Basis die vereinbarten Ausgleichszahlungen für die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung zu leisten. Dabei sind die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung und dafür zu leistende Zahlungen immer auf die vereinbarte Gesamtleistung bezogen, nicht auf einzelne Leistungen, Leistungsbestandteile oder bestimmte Anforderungen. Dafür sind geeignete Kontrollmechanismen und -verfahren im bestehenden Vertrag enthalten und bei Bedarf weiterzuentwickeln, die ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Kontrollaufwand und Ergebnis gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem Leistungsdurchführungscontrolling stehen auch die zusätzlichen Berichtspflichten des Aufgabenträgers ab 2019 (Qualitätsbericht) gemäß § 7c des novellierten NNVG.

Beide Vertragsparteien erhalten durch den Verkehrsvertrag über mehrere Jahre Planungssicherheit.



5.5 Marketing

Regionsübergreifende Marketingaktivitäten gehören im Regelfalle zum Aufgabenbereich von Verkehrsverbänden oder Zweckbänden für den ÖPNV. Diese räumlich übergreifenden Organisationen haben die Möglichkeiten, dafür erforderliches Know-how aufzubauen und vorzuhalten und Aktivitäten abzustimmen (einer der Vorzüge solcher Organisationen). Verbände und Zweckverbände sollen in der Regel aber auch regionale Vorhaben mit ihrem Know-how unterstützen. Der Landkreis Celle und die CeBus gehören keiner derartigen Organisation an. Somit sind Marketing-Aktivitäten selbst zu gestalten.

Bei allen Aktivitäten ist konsequent auf die Erhaltung einer eigenständigen regionalen Identität mit dem Ziel der Bindung des Kunden an „seinen“ Nahverkehrsbetrieb sowie die Erhöhung seiner Akzeptanz und seines gesellschaftlichen Wertes zu achten.

Das gemeinsame Ziel aller Marketingstrategien und -maßnahmen im ÖPNV ist die Sicherung, Neu- und Rückgewinnung von Fahrgästen. Das geschieht vor allem in den Instrumentarbereichen

- Angebot und Leistung in Quantität und Qualität
- Tarifgestaltung
- Verkauf, Service und Kundenbetreuung
- Marktkommunikation (insbes. Kundeninformation), Werbung, Öffentlichkeitsarbeit

Unter den Instrumentarbereichen erhält die Kundeninformation, darunter vor allem die Fahrplaninformation, einen immer höheren Stellenwert. Ursächlich dafür sind das gestiegene Informationsbedürfnis der Kunden, neue Formen der Fahrplaninformation über das Internet oder Mobiltelefon und die Einführung neuer, unkonventioneller Angebotsformen, die für den Kunden nicht unvorbereitet erfolgen darf.

Aus diesem Grund ist es weiterhin erforderlich

- an allen kategorisierten Verknüpfungspunkten über eine ausreichende Fahrplan- und Tarifinformation hinaus eine dynamische Fahrgastinformation mit Echtzeitdaten
- die elektronische Verbindungsausweisung über EFA[®] ständig weiter zu vervollkommen und barrierefrei zu gestalten (verantwortlich: Connect GmbH mit Zuarbeit der Unternehmen)
- den jeweiligen Jahresfahrplan rechtzeitig zum Fahrplanwechsel für den Kunden verfügbar zu machen (Verantwortlichkeit des Verkehrsunternehmens)
- dort, wo flexible oder alternative Angebote eingeführt werden sollen, rechtzeitig vorher und laufend während der Einführungsphase über die Nutzungsvorteile und -modalitäten (Fahrtmöglichkeiten, Tarif, Anmeldezeiten und Telefonnummer) zu informieren.

Verbesserte Information führt zu Akzeptanz auch bei Unregelmäßigkeiten, was ein nicht unwesentlicher Marketing-Effekt ist. Grundlage dafür sind höhere Anforderungen an das Fahrplandatenmanagement, Echtzeitdatenbereitstellung, schnelle Info über Unregelmäßigkeiten (Baustellen usw.).

Positiv hervorzuhebende und anzuregende Aktivitäten der CeBus sind

- das Kundenportal und die spezifisch auf Nutzergruppen ausgerichtete Fahrplaninformation auf den Webseiten
- spezielle Werbe- und Infoaktionen, wie Hoffest, Broschüre für Schulanfänger, Maskottchen



- Busschule:
Eine durch zahlreiche ÖPNV-Unternehmen durchgeführte Verkehrserziehung für Schüler, insbesondere Schulanfänger (aber nicht nur diese), die erheblich zur Verkehrssicherheit und zu einem rationellen Ablauf der Schülerbeförderung beitragen kann.
Schwerpunkte:
Verhalten an der Haltestelle, Ein- und Aussteigen und „toter Winkel“,
Durchrücken im Bus und Platzausnutzung, Verhalten in Notsituationen

Wichtig wäre weiterhin die Einrichtung eines Kundencenters im Stadtzentrum von Celle.

6 Investitionsstrategie, Bedarf und Finanzierung

6.1 Grundsätze der Investitionsstrategie des Aufgabenträgers

Die durch den Landkreis Celle verfolgte Investitionsstrategie ist Bestandteil der verkehrspolitischen Leitlinien (vgl. Abschnitt 4.1) und damit der Gesamtstrategie der Entwicklung des ÖPNV. Danach setzt sich der Landkreis als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV dafür ein, dass die notwendigen investiven Maßnahmen geeignet sind, folgenden Ansprüchen gerecht zu werden:

- Sicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsangebots mindestens im bisherigen Umfang,
- gezielte Weiterentwicklung und Modernisierung des Leistungsangebotes,
- Leistung eines deutlichen Beitrags für einen höheren Modal-Split-Anteil des ÖPNV zur Begrenzung der Straßenverkehrsdichte und zur weiteren zur Reduzierung der verkehrlichen Umweltbelastungen,
- Vollziehung maximal möglicher Umsetzungsschritte zur Erreichung von Barrierefreiheit im ÖPNV und Teilhabe mobilitätseingeschränkter Personen am öffentlichen Leben.

Dazu gehören Investitionen in Fahrzeuge und Fahrzeugausrüstungen
Verkehrs- und Betriebsanlagen
betriebliche Ausrüstungen, wie z. B. RBL
verkehrliche Infrastruktur in kommunaler Verantwortung,
insbesondere Haltestellenausrüstungen.

Ein zentrales strategisches Ziel des Nahverkehrsplanes 2011 bis 2015 und des durchgeführten gemeinwirtschaftlichen Vergabeverfahrens war die Verjüngung des eingesetzten Fahrzeugparks von 12,5 Jahren Durchschnittsalter (Stand Herbst 2009) auf mittelfristig etwa 9 Jahre sowie der Einhaltung von Obergrenzen bei Fahrzeugalter und Laufleistungen von 16 Jahren und 750.000 Fahrplan-km (mit zulässiger Toleranz für 10 % der Leistung). Dabei entspricht ein Durchschnittsalter zwischen 7 und 8 Jahren (bei Bussen mit Dieselantrieb) einem relativen Optimum aus den Komponenten Beschaffungsaufwand, Instandhaltungsaufwand, Mehrwert durch Attraktivität und geringeren Schadstoffausstoß. Zum Erfassungszeitpunkt 30.09.2017 werden die vorgegebenen Obergrenzen durch CeBus im Rahmen der zulässigen Toleranz eingehalten und das Durchschnittsalter der eingesetzten Busse, einschl. Reservefahrzeuge, liegt bei 8,8 Jahren, also exakt im Bereich der Zielstellung und nahe am Optimalwert. Das eine eingesetzte Subunternehmerfahrzeug ist in diese Feststellung eingeschlossen.



Ohne die Umsetzung der neuen Gesamtstrategie für die Organisation des ÖPNV mit den Bestandteilen Vergabe- und Investitionsstrategie wäre dies niemals möglich gewesen.

Die Möglichkeiten der investiven Fahrzeugförderung sind an den geltenden vergabe- und zuwendungsrechtlichen Regularien sowie den Möglichkeiten der Förderung durch die LNVG als Bewilligungsstelle im Auftrag des zuständigen Landesministeriums auszurichten. Danach besteht seit 01.03.2015 eine objektbezogene Fördermöglichkeit nach dem Runderlass über eine Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den ÖPNV²⁴. Danach besteht eine grundsätzliche Förderfähigkeit in Höhe von 40 % der zuwendungsfähigen Beschaffungskosten nach Fahrzeugklassen bei Neufahrzeugen, bei Gebrauchtfahrzeugen 20 %. Bei Nutzung innovativer, umweltschonender Antriebstechnologien kommt eine erhöhte Anrechnung bei den Beschaffungskosten zur Anwendung. Der Aufgabenträger wird den Betreiber bei seiner Investitionstätigkeit unterstützen und die Möglichkeiten einer schrittweisen Erhöhung der Anteile besonders emissionsarmer Antriebe prüfen. Die genannte Förderrichtlinie hat zunächst eine Geltung bis zum 31.12.2019.

Ob und in welchen Schritten eine angestrebte Flottenumstellung auf emissionsfreie oder besonders emissionsarme Antriebe erfolgen kann, hängt gemäß den Ausführungen in den Abschnitten 4.1 und 4.5.4 von der Entwicklung der Verfügbarkeit, der technischen Eignung und der Finanzierungsmöglichkeiten ab.

Nachdem in den zurückliegenden Jahren erhebliche Verbesserungen bei der Qualität der verkehrlichen Infrastruktur, insbesondere Haltestellen und Verknüpfungspunkten, erreicht werden konnten, wird der Aufgabenträger auch im Planungszeitraum diesen Prozess weiter unterstützen und investive Zuschüsse dafür bereitstellen. Dabei ist neben der in Abschnitt 4.4.2 dargestellten Gestaltungsorientierung für Haltestellen insbesondere darauf zu achten, dass entsprechend des konkreten Bedarfs auch an Haltestellen, die nicht als Verknüpfungspunkte ausgewiesen sind, die Möglichkeit der Verknüpfung sowohl zwischen den öffentlichen Verkehrssystemen als auch zwischen ÖPNV und Individualverkehr (Park+Ride, Bike+Ride, Kiss+Ride) durch die Installation adäquater Abstellanlagen verbessert werden.

Die größte investive Herausforderung ist jedoch durch die Novellierung des PBefG per 01.01.2013 entstanden, wonach entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 3 bis zum 01.01.2022 vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV herzustellen ist. Das gilt für alle Komponenten der Barrierefreiheit (Fahrzeuge, Haltestellen und Verknüpfungspunkte, Fahrgastinformation, Reisekette). Insbesondere beim Haltestellen Ausbau ist diese Vorgabe nicht zu erfüllen, vermutlich in keinem Landkreis der Bundesrepublik Deutschland. Deshalb besteht sowohl die Möglichkeit eine länderspezifisch abweichende Regelung auf der Grundlage des § 62 Abs. 2 PBefG zu treffen als auch einer aufgabenträgerspezifischen Regelung auf der Grundlage von § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG, die allerdings formal nur eine abweichende Fristenregelung zulässt, keine inhaltliche Abweichung.

²⁴ Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Omnibussen für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 01.06.2015 - 44.1-43.50.00/6.



6.2 Bedarf und Finanzierung

6.2.1 Fahrgastbezogene betriebliche Infrastruktur und verkehrliche Infrastruktur

Die CeBus hatte bereits während der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2011 bis 2015 eine vergleichsweise preisgünstige Variante eines Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL-Light) beschafft und zum Einsatz gebracht. Gegenwärtig läuft das Antragsverfahren für eine Beschaffung und Förderung eines anspruchsvolleren Systems, welches

- ein Controlling der gesamten betriebstechnologischen Abläufe auf wesentlich höherem Niveau als bisher,
- die Koordinierung von Anschlussbeziehungen,
- die Disposition bedarfsabhängiger Verkehre mit Fahrzeugortung,
- die Einrichtung einer Dynamischen Fahrgastinformation mit Echtzeitinformationen für eine größere Anzahl von Verknüpfungspunkten und wichtige Haltestellen,
- den Nachweis von Ausfällen und Verspätungen sowie
- die Ausgabe einer anforderungsgerechten Statistik für das Vertragscontrolling

erlaubt.

Die Maßnahme ist für eine Realisierung in 2018/2019 vorgesehen und mit einem geplanten Aufwand von 1.580 TEUR veranschlagt. Der Förderanteil beträgt 75 %. 25 % sind durch den Betreiber zu tragen.

In **Abschnitt 2.2.3** ist dargestellt, dass in gemeinsamer Anstrengung der Kommunen und des Landkreises in den vergangenen Jahren insbesondere hinsichtlich der Modernisierung der ÖPNV-Zugangsstellen sehr viel erreicht wurde. Die im Rahmen der Landesförderung nach dem Haltestellenprogramm von 2005 und dem ÖPNV-Konjunkturprogramm 2010 - 2014 des Landes Niedersachsen ausgereichten Mittel haben daran einen entscheidenden Anteil.

Zur Fortschreibung des Maßnahmenplans für Investitionen in die Haltestelleninfrastruktur wurden im Rahmen der Beteiligung zu dieser Fortschreibung des Nahverkehrsplanes nach dem Muster von **Tabelle 25** Bedarfsanfragen an alle Kommunen des Landkreises gerichtet.

Allerdings war absehbar, dass das Ergebnis der Rückläufe nicht ausreichen wird für die Aufstellung einer Prioritätenliste für den barrierefreien Haltestellenausbau, die Grundlage für ein Ausbauprogramm sein kann. Daher sind unabhängig davon die Voraussetzungen für eine vollständige Kategorisierung aller Haltestellen zu schaffen und daraus in Abstimmung mit den Kommunen das Ausbauprogramm zu entwickeln. Tatsächlich sind keine substanziellen Rückläufe mit Bedarfsanmeldungen eingegangen.

Das grundsätzliche Vorgehen und die gegenwärtig bestimmbareren Ausbauziele sind in **Abschnitt 4.5.7** und in **Tabelle 24** inhaltlich aufgeführt.



Tabelle 25 Abfrage Bedarfsplanung kommunale Verkehrsinfrastruktur

Kommune	Maßnahme/n, Realisierungszeitraum, Aufwand und Finanzierung Besondere Benennung barrierefreier Ausbau		
Stadt Celle			
Stadt Bergen			
Gemeinde Eschede	Generell keine Rückläufe		
Gemeinde Faßberg			
Gemeinde Hambühren			
Gemeinde Südheide			
Gemeinde Wietze			
Gemeinde Winsen (Aller)			
Samtgemeinde Lachendorf	Gemeinde Lachendorf		
	Gemeinde Ahnsbeck		
	Gemeinde Beedenbostel		
	Gemeinde Hohne		
	Gemeinde Eldingen		
Samtgemeinde Wathlingen	Gemeinde Wathlingen		
	Gemeinde Nienhagen		
	Gemeinde Adelheidsdorf		
Samtgemeinde Flotwedel	Gemeinde Bröckel		
	Gemeinde Eicklingen		
	Gemeinde Langlingen		
	Gemeinde Wienhausen		
Gemeindefreier Bezirk Lohheide			
Summe Beträge	Zuwendungsfähige Kosten	Davon Zuwendungen	Eigenmittel/Drittmittel
	EUR	EUR	EUR



Die Möglichkeiten der Förderung aus Landesmitteln bzw. dafür eingesetzten Bundesmitteln ergeben sich aus § 7 Abs. 5 und 7 NNVG. Jedem Aufgabenträger steht es im Übrigen frei, entsprechende Maßnahmen zusätzlich aus eigenen Haushaltsmitteln zu fördern.

Nach der aktuell bestehenden Förderkulisse im Landkreis Celle werden für Maßnahmen des Haltestellenausbaus wie folgt finanziert (bezogen auf die zuwendungsfähigen Kosten):

- bis 75,0 % aus Landesmitteln,
- 25,0 % aus Mitteln der Kommunen oder Drittmitteln.

Oder:

- Erfolgt keine Förderung aus Landesmitteln, beträgt der Anteil des Kreises bis 50,0 %, der der Kommune mindestens 50 %.
- Der durch den Kreis aufgebrachte Förderbetrag ist je Kommune und Jahr auf 10,0 TEUR begrenzt.

Der gegenwärtige Ausbauzustand hinsichtlich der Barrierefreiheit von Haltestellen geht aus **Tabelle 24** hervor. Danach ist die Situation so, dass auch in der Stadt Celle bei mindestens einem Drittel der Haltestellen Handlungsbedarf besteht, was im Vergleich aber schon ein guter Wert ist. Im übrigen Kreisgebiet ist der Handlungsbedarf anteilig und vor allem in absoluten Zahlen noch höher. Immerhin sind die kategorisierten Hauptverknüpfungspunkte bereits fast vollständig barrierefrei. Nicht so allerdings bei den weiteren Verknüpfungspunkten. Eine Aufwandsabschätzung ist gegenwärtig nicht möglich, wird sich aber im Bereich jenseits von 10 Mio. Euro bewegen. Zu beachten ist aber, dass die Aufwendungen für einen barrierefreien Ausbau gegenüber normalen Ausbaumaßnahmen etwa dreimal so hoch sind.

Insgesamt ist die Bedarfsplanung jährlich zu aktualisieren.

6.2.2 Fahrzeuge und betriebliche Infrastruktur

Das Land Niedersachsen - wie vor dem Hintergrund beihilferechtlicher Entwicklungen auch die meisten anderen Bundesländer - die Objektförderung von Fahrzeugen und betrieblicher Infrastruktur zwischenzeitlich eingestellt. Da in Niedersachsen auch keine „Ersatzförderung“ über einen umgelegten Betriebskostenzuschuss erfolgte, hatte sich auch im Landkreis Celle ein investiver Rückstau bei Fahrzeugen gebildet, der in einem Altersdurchschnitt der eingesetzten Fahrzeuge von zwischenzeitlich über 13 Jahren und einem Großteil von Fahrzeugen mit einem Alter von weit über 20 Jahren und sehr hohen Laufleistungen zutage trat. Beschaffungen im Bereich der betrieblichen Infrastruktur wurden ebenfalls auf das absolute Mindestmaß beschränkt.

Diese Situation hat sich mit Umsetzung der Vorgaben aus der gemeinwirtschaftlichen Vergabe und unterstützt durch die Wiedereinführung objektbezogener Fördermöglichkeiten des Landes grundlegend verbessert. Während der Vorbereitung der Betriebsaufnahme wurden 30 % der Fuhrparks erneuert.

CeBus hat Fahrzeugbestandsübersichten des eigenen und durch einen Subunternehmer eingesetzten (1 Fahrzeug) Fuhrparks mit Stand zuletzt vom 30.09.2017 übergeben. Daraus ergibt sich folgende Bewertung und Bedarfsermittlung für notwendige Investitionen im Planungszeitraum bis 2023:



Tabelle 26 Bewertung und Ersatzbedarf Fahrzeuge

Parameter Bewertung	Stück
Gesamtzahl Busse	98
darunter	
Alter über 16 Jahre	6 (dar. 2 über 20 Jahre)
Laufleistung über 750 Tkm	16 (dar. 7 über 800 Tkm)
Niederflur	93
Niederflur + Rampe und/oder Kneeling	86
Klima	59
Ersatzbedarf bis 2023	Stück
durch Alter	41
durch Laufleistung	37
Total (Überschneidungen bei Alter und Laufleistung)	47
davon Gelenkbusse + Standardlinienbusse	27 +20

Der Ersatzbedarf von 47 Linienbussen über 6 Jahre (einschl. 2018) entspricht 48 % der Gesamtflotte und 7,8 Bussen bzw. 8,0 % des Busbestands pro Jahr. Diese Werte sind nahe am Reproduktionsoptimum. Ggf. ist der Bedarf geringfügig geringer, insoweit CeBus einzelne Busse der Flotte nicht ÖPNV-Durchführung gemäß Nahverkehrsplan benötigt.

Der Gesamtaufwand für die notwendige Fahrzeugerneuerung bis 2023 beläuft sich auf 12.905 TEUR. Darin sind alle 47 zu beschaffenden Busse einbezogen, auch die, die ggf. schon vor 2019 beschafft werden. Bezugsbasis sind die derzeit geltenden Preise für Neufahrzeuge mit Euro-6-Dieselantrieb. Der Förderanteil (Landesförderung) beträgt maximal 40 %, also 5.162 TEUR. Komplementär sind 60 %, also 7.743 TEUR, durch den Betreiber zu tragen und aus den Erlösen sowie dem Verkehrsvertrag mit dem Landkreis zu finanzieren.

Fahrzeugmehrbedarf würde sich absehbar nur bei Erhöhung der Anforderungen in der Schülerbeförderung (Anspruchsberechtigung, Netzticket, Mindestwartezeiten) ergeben.

Sollten sich Aufgabenträger und Betreiber im Ergebnis der Marktbeobachtung im Planungszeitraum auf die Einführung einer emissionsarmen Antriebstechnologie im ÖPNV - in welchem Umfang und Tempo auch immer - verständigen, werden die Aufwendungen für Fahrzeuginvestitionen in jedem Falle höher sein, aber auch die Förderbeträge. Der Förderanteil bleibt mit 40 % hingegen immer gleich (zumindest nach der bis zum 31.12.2019 geltenden Landesrichtlinie für die Fahrzeugförderung). Zusätzlich kommt Aufwand für die Infrastruktur zur Energiebereitstellung (Tankanlagen, Ladestationen usw.) hinzu.

Neben der Implementierung des Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL) mit Verarbeitung von Echtzeitdaten, das Komponenten fahrgastbezogener verkehrlicher und auch betrieblicher Infrastruktur umfasst und deshalb bereits in Abschnitt 6.2.1 inhaltlich und aufwandsseitig behandelt wurde, sind dem Aufgabenträger derzeit keine weiteren Maßnahmen der betrieblichen Investitionsplanung (Betriebshofausrüstungen usw.) bekannt.



7 Wirtschaftliche Entwicklungsbedingungen und Finanzierung des ÖPNV

7.1 Aufwands- und Ertragsentwicklung, Tarifsystem

Unter den Bedingungen geltender vertraglicher Vereinbarungen spielt für die Planung des Aufgabenträgers die Aufwands- und Ertragsentwicklung des oder der Betreiberunternehmen zunächst nur mittelbar eine Rolle. Dennoch besteht ein vitales Interesse daran, dass ein vergebener Auftrag zuverlässig (und das heißt auch auskömmlich) ausgeführt werden kann. Maßgeblich werden die Planungen planmäßig erst für einen Zeitraum ab April 2025, also nach einer Neuvergabe. Für den Zeitraum bis dahin ist zu ermitteln, inwieweit eine Anpassung der Leistungsbestellung oder Änderungen der Anforderungen an die Verkehrsdurchführung die Aufwands- und Ertragsentwicklung beeinflussen oder ggf. zu erwarten ist, dass infolge der Preisentwicklung die Wertsicherungsklausel im Verkehrsvertrag zwischen Landkreis und Betreiber zur Anwendung kommt.

Unter den gegebenen Bedingungen im Planungszeitraum können die nachfolgenden Annahmen zur Aufwands- und Ertragsentwicklung getroffen werden:

7.1.1 Aufwendungen

Maßgebende Faktoren für die Entwicklung der Aufwendungen sind im Zeitraum bis 2023

- die Entwicklung des Leistungsvolumens und der Leistungsstruktur
 - die Entwicklung des Personalbedarfs und der Personalvergütungstarife
 - die Preisentwicklung für Dieselmotorkraftstoff (oder ggf. anderer Antriebsstoffe)
 - der Umfang der Investitionen und die daraus folgende Belastung durch Abschreibungen, Miet- oder Leasinggebühren sowie Kapitaldienst
 - die allgemeine Preissteigerungsrate für Material, Investitionsgüter und Dienstleistungen.
- Das Leistungsvolumen wird im Wesentlichen als konstant angenommen. Die maßgeblichen Zuwächse wurden bereits umgesetzt. Weitere ergeben sich in geringem Umfang aus der Herabsetzung der Anspruchsgrenzen in der Schülerbeförderung und der Beseitigung einzelner Erschließungsdefizite. Deutlichere Mehrleistungen könnten sich vor allem aus einer verlängerten Taktbedienung abends ergeben, worüber aber zunächst aufgrund von Nachfragedaten entschieden werden soll. Insofern ist der konkrete Umfang dieser Leistungen noch nicht planbar.
 - Der Bedarf an Fahrpersonal bleibt im Wesentlichen konstant. Sollten die Anteile flexibler oder alternativer Leistungen zunehmen, wird dies eher durch zusätzliche Leistungen erfolgen und durch Subunternehmer realisiert werden. Die Ausweitung der Anspruchsberechtigung im Schülerverkehr führt voraussichtlich nicht nur zu erhöhtem Fahrzeugbedarf, sondern auch zu Personalmehrbedarf in einer sehr ineffektiven Weise (Kurzdienste in der Bedarfsspitze). Auch bei Umsetzung der weiteren konzipierten Maßnahmen (Erweiterung Schülernetzticket, Taktverlängerung abends) kommt es zu erhöhtem Personalbedarf, der gegenwärtig auch physisch sehr schwer zu decken ist.
 - Es wurde bisher von einem Anstieg der Personalvergütungstarife im Planungszeitraum um durchschnittlich 2,0 % pro Jahr ausgegangen, die aufgrund der Fluktuation und dem verminder-



ten Wirken von Besitzstandsregelungen nur zu etwa 1,5 %/a wirksam werden. Die aktuelle Tarifentwicklung hat diese Einschätzung überholt. Gegenwärtig muss für den Geltungszeitraum des Nahverkehrsplanes mit Zuwächsen von \emptyset 2,5 - 2,8 %/a gerechnet werden. Von einer Dämpfung durch Fluktuation ist nicht mehr auszugehen. Die Auswirkungen auf die Durchführbarkeit des bestehenden Verkehrsvertrags sind zu prüfen.

- Die Preisentwicklung für Dieselkraftstoff unterlag in den letzten Jahren erheblichen Schwankungen. Der Trend seit 2012 bis 2016 war teilweise deutlich rückläufig. Zumindest für die Jahre 2015 und 2016 sind daraus nicht unerhebliche Kalkulationspolster für das Unternehmen gegenüber seinem Verkehrsvertrag entstanden. Ab der zweiten Hälfte 2018 und mittelfristig weiter ist wieder mit einer stärkeren Wirksamkeit der Preis erhöhenden Faktoren (Verknappung der Ressourcen, steigender Bedarf, noch geringe Wirksamkeit alternativer Antriebsenergien) und demzufolge mit Steigerungen oberhalb der allgemeinen Preissteigerungsrate zu rechnen.
- Das Investitions- und Abschreibungsvolumen wird aufgrund der optimalen Reproduktionsstruktur in einem unkritischen und gut planbaren Bereich liegen. Eine Erhöhung der Anforderungen ist dann zu erwarten, wenn und in dem Maße eine Erhöhung der Fahrzeugkapazitäten umgesetzt werden muss oder durch (schrittweise) Umstellung der Flotte auf Fahrzeuge mit unkonventionellen, insbesondere dekarbonisierten Antrieben, erfolgen soll.
- Die allgemeine Preissteigerungsrate für Material, Investitionsgüter und Dienstleistungen wird mit durchschnittlich +1,5 %/a angenommen.

7.1.2 Erlöse, Tarif und Erträge

Maßgebende Faktoren für die Entwicklung der Einnahmen sind im Zeitraum bis 2023

- der Umfang der Fahrgastnachfrage und die Struktur der Nachfrageentwicklung,
- die Entwicklung des Tarifsystems, des Tarifniveaus und der Tarifergiebigkeit sowie die Tarifnutzungsstruktur,
- aus vorstehenden beiden Anstrichen ergeben sich die Fahrausweiserlöse;
- die Akquisition von Erstattungen, Finanzhilfen und Fördermitteln des Landes, soweit diese nicht Bestandteil der Ausgleichszahlungen für die vereinbarte gemeinwirtschaftliche Leistung sind,
- die Entwicklung der Ausgleichszahlungen für die vereinbarte Leistung und deren Anpassungsmechanismen.

Fahrgastnachfrage

- Nach dem vorherigen Stand des Nahverkehrsplanes war noch mit einem Rückgang der Fahrgastzahlen um -6,2 % kalkuliert worden, der so aber zumindest nicht nachhaltig eingetreten ist. Aufgrund der deutlich verbesserten Angebotssituation und auch der verbesserten Rahmenbedingungen bei Strukturdaten und Finanzausstattung wird nunmehr in der Prognose bis 2023 von einem Anstieg der Fahrgastnachfrage um 2,0 - 3,0 % ausgegangen und mit einem konkreten Wert von +2,3 % Anstieg kalkuliert (siehe Abschnitt 3.2).



- Dabei wurde etwa der gleiche relative Zuwachs bei Schülern und Sonstigen angesetzt. Der Anstieg würde bei den Schülern und insgesamt entsprechend höher ausfallen, wenn bei den Anspruchsberechtigten im Schülerverkehr Veränderungen erfolgen würden.

Tarifsystem und Tarifniveau

- Die Beförderungstarife wurden seit 2013 in mehreren Stufen und nach Fahrausweisarten differenziert erhöht. Für den im Stadtverkehr Celle gültigen Einheitstarif liegen die Raten der Erhöhung mit Stand vom 01.01.2018 zwischen 4,4 % (Wochenkarte für Erwachsene) und 9,5 % (Einzelfahrausweis für Erwachsene).
- Im Regionalverkehr gilt ein degressiver Entfernungstarif. Die seit 2013 durchgeführten tariflichen Veränderungen sind darauf gerichtet, verstärkt Fahrgäste zur regelmäßigen ÖPNV-Nutzung zu gewinnen. Dazu wurde im April 2017 das Fahrausweissortiment durch die Regio Karte und die Regio-Senioren Karte erweitert, die durch ein Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung einen Preisvorteil von 2 Monaten (entsprechend 8,3 %) gegenüber der Monatskarte bieten. Die tarifliche Kooperation mit dem Großraum-Verkehr Hannover (GVH-Tarif) wird in der Weise fortgesetzt, dass Inhaber einer Monats- bzw. Abokarte nach dem GVH-Tarif- und GVH-Kombitarif von den Bahnhöfen Celle, Eschede und Unterlüß einen Rabatt von 20 % auf ihre Monatskarten nach dem Stadt- und Regionaltarif der CeBus erhalten.
- Seit Dezember 2018 gibt es den landesweiten Niedersachsen-Tarif, einen SPNV-Fahrausweis, der auf den Vor- und Nachlauf im kommunalen ÖPNV angewendet werden kann. Die LNVG strebt die Anwendung auch im Landkreis Celle an.
- Für Inhaber von Schülerzeitkarten wurde das Schülernetzticket eingeführt, das die freizügige Nutzung des CeBus-Netzes an Schultagen ab 13:00 Uhr, an Nicht-Schultagen ganztägig, ermöglicht. Zur Umsetzung der bestehenden Beschlusslage für eine erweiterte Anwendbarkeit eines Schülernetztickets oder sogar eines kostenfreien ÖPNV für Schüler ab der Sekundarstufe sind die folgenden methodischen Grundsatzentscheidungen zu treffen:
 1. Generell kostenfreie Beförderung von Schülern der Sek I und II sowie BBS mit einem zu jeder Verkehrszeit geltenden Netzticket oder zusätzliches Netzticket zu einem Schülerzeitfahrausweis?
 2. Wenn zusätzlich zu einem Schülerzeitfahrausweis, dann zu welchem (nur SSZK oder auch SMON und TZMON)?
 3. Kostenfreies Schülernetzticket oder zu geringem Preis?
- Dagegen wurde die Tarifdegression für Einzelfahrausweise (Erwachsene) verstärkt, in dem die Fahrpreise gegenüber dem Stand von 2013 in der Entfernungsstufe bis 4 km um 15 %, in den folgenden Entfernungsstufen um 8 % bzw. 7 % erhöht wurden; in den Entfernungsstufen ab 21 km dagegen um weniger als 5 %.
- Für die anderen Fahrausweisarten verlief die Preisentwicklung nach Entfernungsstufen weitgehend neutral. Die Steigerungsraten zum aktuellen Stand gegenüber 2013 liegen im Bereich zwischen 5 % und 7 %.



- In der Folge des Abschlusses des öffentlichen Dienstleistungsauftrages zwischen Landkreis und CeBus ist der Aufgabenträger als zuständige Vergabebehörde auch zuständig für die Genehmigung von Änderungen der Beförderungstarife. In dieser Zuständigkeit wurde vertraglich festgelegt, dass das Unternehmen Anspruch auf Tarifierungsanpassungen hat, wenn diese mindestens um ein Drittel unterhalb der allgemeinen Preissteigerungsrate, gemessen „Harmonisierten Verbraucherpreisindex“ (HVPI) des Statistischen Bundesamtes für Deutschland insgesamt, liegen. Stärkere Anpassungen sind zulässig. Es besteht aber kein Anspruch auf Genehmigung. In den zurückliegenden Jahren haben sich die Verbraucherpreise aufgrund kaum vorhandener Inflation nur geringfügig geändert. Im Planungszeitraum ist wieder mit jährlichen Anstiegen um 1,4 % - 1,8 % zu rechnen und damit mit einem Anstieg der Beförderungstarife um 2,5 % alle zwei Jahre.

Zur diskutierten Umstellung des bisherigen Tarifsystems auf einen Flächen-/Zonen-Tarif kann folgendes festgestellt werden:

- Der angewandte Tarif hat für die Fahrgäste im Vergleich zum Zonentarif den Nachteil der Unübersichtlichkeit wegen der Vielzahl der möglichen Relationen zwischen den Haltestellen.
- Die diskutierte Umgestaltung des Regionalliniertarifs zu einem Zonentarif (Wabentarif) wäre bei einer Ausdehnung des Tarifgebiets aus abfertigungstechnischen Gründen unumgänglich und bietet auch für die Fahrgäste den Vorteil einer höheren Übersichtlichkeit, dagegen müssen in Einzelfällen Nachteile aus der notwendigen Pauschalierung der Tarifentfernungen in Kauf genommen werden. Die in Wabentariifen übliche durchgehende Preisdegression erfordert zur Vermeidung von Einnahmeverlusten Preiserhöhungen in den jetzt begünstigten Entfernungsstufen.
- Trotzdem führen alle großräumig gültigen Wabentarife durch die genannte Degression zu Durchtarifierungsverlusten im höheren Entfernungsbereich, der durch Zugewinne an Fahrgästen nicht sicher ausgeglichen wird. Zudem wird wegen der damit in der Regel verbundenen Gültigkeit der Fahrausweise über mehrere Unternehmen eine Einnahmeverteilung zwischen diesen auf der Basis von Fahrgasterhebungen erforderlich.
- Ein solcher Schritt sollte nur gegangen werden, wenn ein solides Konzept mit einer hinsichtlich der möglichen Fahrgastzuwächse eher konservativen Kalkulation einen wirtschaftlichen und verkehrlichen Erfolg verspricht. Es kann davon ausgegangen werden, dass sowohl die Konzeptarbeit, als auch Einführung und Einführungsmarketing förderfähig sind.

Fahrausweiserlöse

- Bei einer kalkulierten Anhebung der Beförderungstarife um 2,5 % in 2-Jahresschritten und einer leichten Abnahme der Tarifergiebigkeit einerseits und einem leichten Anstieg der Fahrgastnachfrage addieren sich die beiden Komponenten der Erlösbildung.
- Die absoluten Verkehrserlöse werden bis 2023 - gemessen am Stand 2017 - um 6,0 % bis 7,0 % ansteigen, sofern nicht durch Veränderung der Rahmenbedingungen zusätzlich Einfluss auf die Fahrgastnachfrage im Schülerverkehr genommen wird.



Erträge

- Neben den Erlösen aus der Leistungsdurchführung, zu denen die Fahrausweiserlöse unmittelbar und weitere Erlöse z. B. aus Fahrzeugwerbung mittelbar gehören, stehen weitere Einnahmen zur Finanzierung der Leistungsdurchführung zur Verfügung, die dem Betreiberunternehmen als Erträge zufließen, entweder direkt oder indirekt über den Verkehrsvertrag mit dem Landkreis.
 - Die Erstattungen für die Beförderung Schwerbehinderter nach § 145 ff. SGB IX steigen im Allgemeinen eher an, wovon auch im Landkreis Celle ausgegangen wird. Ihr Niveau ist insbesondere davon abhängig, das jeweilige Unternehmen eine betriebsindividuelle Erstattung auf der Grundlage einer hohen Behindertenbeförderungsquote, ermittelt in Fahrgasterhebungen, in Anspruch nehmen kann oder nur den Regelsatz erhält. Anteilig können diese Beträge allerdings nicht wesentlich zur Finanzierung beitragen.
 - Die Ausgleichszahlungen für die Beförderung im Ausbildungsverkehr nach § 45a PBefG sind mit der letzten Änderung des NNVG auch im Land Niedersachsen „kommunalisiert“ worden. Damit fließen diese Mittel dem Unternehmen nicht mehr direkt zu, sondern werden auf der Grundlage von § 7a NNVG an den Aufgabenträger ausgezahlt, der diese über seinen Verkehrsvertrag an das Unternehmen auszahlt. Damit verändern diese Mittel ihren Charakter von Erlösen (Erlösersatzzahlungen) zu öffentlichen Mitteln und tragen nicht mehr zur Eigenwirtschaftlichkeit bei.
- ↪ Im Gesamtergebnis entsteht eine Aufwandsunterdeckung von gegenwärtig ca. 4,8 Mio. Euro pro Jahr, die bis 2023 voraussichtlich auf 5,5 Mio. Euro ansteigen und nach **Abschnitt 7.2** zu finanzieren sein wird.

7.2 Finanzierungsbedarf und Finanzierungsplan

Bei einem geschätzten gegenwärtigen Aufwandsvolumen von ca. 10,3 Mio. Euro pro Jahr entsteht eine Aufwandunterdeckung von 4,8 Mio. Euro, bis 2023 voraussichtlich ansteigend auf ca. 5,7 Mio. Euro.

Finanzhilfen, Fördermittel, Ausgleichszahlungen

- Der Aufgabenträger erhält Finanzhilfen für den üÖPNV aus Regionalisierungsmitteln auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 NNVG. Der konkrete Betrag wird nach einem Schlüssel aus anteiliger Einwohnerzahl und Fläche jährlich ermittelt. Bei der Vorausplanung wurde von konstant bleibenden Anteilen und einer auf den Landkreis Celle projizierten Dynamisierung von +1,5 % pro Jahr bis 2019 und +1,8 % pro Jahr ab 2020 ausgegangen. Die Mittel sind zu verwenden für Betriebskostenzuschüsse, Investitionen, Verkehrserhebungen, verkehrliche Kooperationen und zur Gewährleistung der Fahrgastinformation. Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale erstattet.
- Es wird davon ausgegangen, dass der Umfang der dem Aufgabenträger zufließenden Finanzmittel nach § 7a NNVG (ehemals § 45a PBefG) als Ausgleich für preisgeminderte Zeitfahrausweise im Schülerverkehr im Planungszeitraum nicht mehr - wie noch im zurückliegenden Planungszeitraum angenommen - tendenziell zurückgeht, sondern entsprechend der Entwicklung der Schülerzahlen mindestens konstant bleibt.



- Mit dem novellierten NNVG stehen nach § 7b zusätzliche jährliche Finanzhilfen für den Landkreis Celle in Höhe von 554 TEUR für zusätzliche Angebotsverbesserungen zur Verfügung. Die Bemessung dieser Mittel erfolgt nach einem Schlüssel aus Einwohnerzahl, Fläche und demographischer Entwicklung.

Diese Mittel waren bisher noch nicht verplant, weil der Aufgabenträger mit den entscheidenden Angebots- und Qualitätsverbesserungen, auch mit der Erweiterung des Anteils bedarfsabhängiger Angebote, sehr weit in Vorleistung gegangen ist. Ansatzpunkte liegen nunmehr in den geplanten Angebotsverbesserungen und in einer erweiterten Förderung der Bürgerbusbedienungen liegen.
- Unter Berücksichtigung einer angenommenen Inanspruchnahme dieser zuletzt genannten Landesmittel nach § 7b NNVG, für deren Akquisition aber auch Kosten gegenzurechnen sind, beträgt der pro Jahr durch den Aufgabenträger als finanziellen Beitrag zu übernehmende Ausgleichsbetrag im Planungszeitraum zwischen 2,42 Mio. Euro 2019 und 2,73 Mio. Euro 2023. Das entspricht einem Anstieg gegenüber 2018 um +500 TEUR oder +22,4 % im Jahr 2023.

Bis 2018 war die laut Verkehrsvertrag geplante Belastung des Aufgabenträgers stabil bzw. sogar rückläufig.
- Weitere Fördermöglichkeiten bestehen für Einrichtung/Betrieb landesbedeutsamer Buslinien (für den Landkreis Celle ohne Ansatzmöglichkeit) sowie Mobilitätszentralen.

Die Datenreihen zeigt **Tabelle 27**.

Tabelle 27 Leistungsumfang und Finanzierung des Leistungsangebotes

Kenngröße	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Leistungen und Ausgleichsbedarf							
Leistungsangebot [1.000 Nutz-km]	4.644	4.644	4.648	4.660	4.675	4.680	4.685
<i>darunter in flexiblen Bedienungsformen [1.000 Vertrags-km]</i>	662	662	662	662	662	662	662
Gesamtfinanzierungsbedarf aus der gemeinwirtsch. Verpflichtung [TEUR]	4.817,7	4.752,6	5.066,5	5.292,2	5.550,0	5.680,4	5.850,0
<i>je Nutz-km [EUR]</i>	1,037	1,023	1,090	1,136	1,187	1,214	1,249
Deckungsquellen							
Finanzhilfe des Landes § 7 NNVG	793,0	804,9	817,0	831,7	846,6	861,9	877,4
Finanzhilfe des Landes § 7a NNVG	1.716,1	1.716,1	1.716,1	1.716,1	1.716,1	1.716,1	1.716,1
Finanzhilfe des Landes § 7b NNVG	-	-	115,0	226,8	350,0	440,0	525,0
Aufgabenträger (Deckungsbeitrag Landkreis, TEUR)	2.308,6	2.231,6	2.418,4	2.517,6	2.637,3	2.662,4	2.731,5
<i>je Nutz-km [EUR]</i>	0,497	0,481	0,520	0,540	0,564	0,569	0,583
in % (2017 = 100)	103,5	100	108,4	112,8	118,2	119,3	122,4



Vergleichende Bewertung

Bezug nehmend wiederum auf das Vergleichsportfolio aus ca. 40 Landkreisen und ihren ÖPNV-Unternehmen, die unter ähnlichen strukturellen Bedingungen agieren und bereits für die vergleichende Angebotsbewertung in Kapitel 2 herangezogen worden sind, liegen aktuelle Zuschussätze von kaum über 1,00 Euro und einem hälftigen Anteil beim Aufgabenträger in einem sehr guten Bereich. In den Jahren des Planungszeitraumes steigen die genannten Werte zwar deutlich an, liegen dann aber immer noch in einem gut vertretbaren Bereich. Bei allen Aufgabenträgern und den durch sie beauftragten Unternehmen steigen insbesondere die Lohnkosten durch lange verzögerte Anpassungen der Vergütungstarife stark an und werden durch Einnahmen aus Fahrausweiserlösen nicht adäquat kompensiert.

Risiken und nicht vermeidbare Unzulänglichkeiten der Finanzierungsplanung

Die Finanzierungsplanung unterliegt zunächst den „normalen“ Prognoserisiken. Allerdings werden diese - soweit sie auf der Einnahmenseite liegen, also z. B. aus der Entwicklung der Fahrgastzahlen - im Rahmen des Öffentlichen Dienstleistungsauftrages durch das Betreiberunternehmen getragen. In diesem Punkt könnte jederzeit ein „Auskömmlichkeitsrisiko“ eintreten.

Der Aufgabenträger übernimmt allerdings einen Teil der Kostenrisiken. Es ist bei der Planung zu beachten, dass der geltende Öffentliche Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag mit CeBus) in § 7 Abs. 7 VV eine Wertsicherungsklausel beinhaltet, wonach bei statistisch nachgewiesenen außergewöhnlichen oder sehr nachhaltigen Aufwandsanstiegen durch die Entwicklung der Personalvergütungstarife und der Kraftstoffpreise eine Anpassung des finanziellen Beitrags des Aufgabenträgers beantragt werden kann (von beiden Vertragspartnern nach oben und auch nach unten). Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der vereinbarten Bedingungen, die zu einer Anpassung über die genannte Wertsicherungsklausel führen können, wurde bisher ab dem sechsten Vertragsjahr nach dem Vertragsbeginn (also ab 2021) als relativ hoch eingeschätzt. Der mögliche Anpassungsbetrag würde in diesem Fall mindestens ±192 TEUR betragen. Nach aktueller Einschätzung ist aufgrund der Entwicklung der Vergütungstarife bereits mit einem früher eintretenden Anpassungsbedarf zu rechnen.

Die bisher zu berücksichtigenden Risiken aus einer Revision der Regionalisierungsmittel und der daraus resultierenden Landeszuführungen sind seit 2016 hinsichtlich der Gesamtvolumina aufgehoben. Allerdings besteht weiterhin ein Verteilungs- und Nachhaltigkeitsrisiko. Unter anderen erfolgt die regionale Verteilung nach Schlüsselmerkmalen, die zu Veränderungen führen können und die Befristung der Regelungen steht strategischen Entscheidungen, wie sie im ÖPNV die Regel sind, entgegen.

Auch wenn die Förderbedingungen im Land Niedersachsen mit einem Förderanteil von 75 % im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern weitaus besser sind, stellt doch weiterhin für Aufgabenträger und Kommunen die finanzielle Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit der ÖPNV-Infrastruktur ein nicht gelöstes Problem und damit ein Finanzierungsrisiko dar, weil die entsprechenden Kofinanzierungsbeträge in der Regel nicht aufgebracht werden können und somit gar nicht erst ein Bedarf dokumentiert wird.



8 Zusammenfassung der Kernaussagen der Fortschreibung

Die Hauptinhalte und Kernaussagen der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Zeitraum ab 2019 werden wie folgt zusammengefasst:

1. Es ist im Ergebnis der Neuvergabe der ÖPNV-Leistungen ab April 2015 ein quantitativ und qualitativ wesentlich verbessertes Bedienungsniveau erreicht und der ab 2011 geltende Nahverkehrsplan in allen wesentlichen Bestandteilen umgesetzt worden.
 - Die angebotene Leistung ist von einem zwischenzeitlichen Tiefstand um 30 % erhöht worden, in der Stadt Celle sogar um 39 %. Das Angebot wurde insgesamt vereinheitlicht und insbesondere in den Verkehrsachsen mit hoher Nachfrageerwartung besonders verstärkt.
 - Die Anzahl der Haltestellenabfahrten hat sich erhöht. Von der Verbesserung haben fast alle Kommunen im Kreisgebiet profitiert.
 - Der Anteil der Taktverkehre hat sich von 40 % auf 60 % erhöht.
 - Reisezeitüberschreitungen im Schülerverkehr sind weitestgehend beseitigt und Elemente einer Schülerverkehrsoptimierung umgesetzt.
 - Der eingesetzte Fuhrpark wurde grundsätzlich modernisiert und auf ein gutes Komfortniveau gebracht. Der Fuhrpark ist fast vollständig barrierefrei und liegt - gemessen an den Möglichkeiten kohlenstoffbasierter Antriebe - in einem Bereich geringer Schadstoffbelastung.
 - Die Nutzerzufriedenheit ist auf einem völlig neuen Niveau angekommen. Dazu tragen auch die kundenfreundlicheren Dispositionszeiten für Rufbusse bei.
 - Mängel treten nur noch als Einzelprobleme auf und sind nicht mehr auf grundsätzliche Mängel in der Angebotsgestaltung zurückzuführen.
 - In der Folge ist die Fahrgastnachfrage im ÖPNV weitgehend stabil und nicht - wie nach dem ab 2011 geltenden Nahverkehrsplan zu befürchten - deutlich rückläufig.
2. Die verkehrspolitische Zielstellungen des Aufgabenträgers bekennen sich
 - zum Beitrag des ÖPNV zur Erhaltung der Daseinsvorsorge durch öffentliche Mobilität,
 - zum Umwelt-, Klima- und Lärmschutz, beim Eintreten entsprechender Voraussetzungen auch durch eine schrittweise Umstellung der Fahrzeugflotte auf emissionsarme Antriebe,
 - zur Wirtschaftsförderung, guter Schienenverkehrsanbindung und überregionaler Erreichbarkeit, einschl. einer geforderten Einbeziehung der Stadt Celle in das Fernverkehrsnetz der Bahn, und zur Gewährleistung der Versorgungsfunktion der Stadt Celle.
3. Es erfolgt eine Festlegung differenzierter Mindestbedienungsstandards für
 - die Bedienung des regionalen Hauptnetzes,
 - die Erschließung der Siedlungseinheiten und deren Verbindung mit zentralen Orten entsprechend ihrer Einwohnerzahl,
 - den Schülerverkehr und
 - die Bedienung im Stadtverkehr Celle, insbes. Bedienungshäufigkeiten und Bedienzeiten.



4. Eine weiter verstärkte Nutzung bedarfsgesteuerter Angebotsformen wird ebenso vorgesehen, wie die Förderung von Initiativen für Bürgerbusangebote.
5. Der Aufgabenträger wirkt ständig im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit in Richtung auf Qualitätsverbesserungen bei der Angebotsgestaltung und Leistungsdurchführung. Schwerpunkte bilden die Ausschöpfung verkehrlicher Optimierungsmöglichkeiten, Angebotsverknüpfungen, die Gestaltung der Verkehrsinfrastruktur, die Fahrzeugqualität und die Fahrgastinformation.
6. Der Landkreis unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung des Kundenservice und des Marketing, insbesondere die Einrichtung eines Kundencenters, die Weiterentwicklung der Fahrgastinformation und die Vermarktung neuer Angebotelemente sowie Initiativen zur Verkehrserziehung von Kindern und Jugendlichen.
7. Übersicht vorgesehener verkehrlicher Maßnahmen und Prüfaufträge:
 - Grundsätzliche Sicherung der im Ergebnis der Leistungsausschreibung erreichten Angebotsverbesserungen;
 - Nach Prüfung Bestätigung der Anforderungen an die Kategorisierung des Netzes, Anpassung der Vorgaben bei den Stadt-Umland-Relationen und einzelne Korrekturen bei der Zuordnung von Hauptnetzrelationen und bei der Bedienung von Relationen im Stadtverkehr Celle, wobei hierfür weiterhin noch kein Abgleich mit der Fahrgastnachfrage möglich ist;
 - Bestätigung der Sachgerechtheit der Erschließungsvorgaben und Beseitigung bzw. Abmilderung einzelner festgestellter Erschließungsmängel, auch Kreisgrenzen überschreitend;
 - Prüfung von Umsetzungsreserven aus einem vorliegenden Konzept zur Schülerverkehrsoptimierung und Umsetzung sich verändernder Anforderungen für den Schülerverkehr aus der satzungsgemäßen Erweiterung der Anspruchsberechtigungen;
 - Zum nächsten Kreisausschuss ist ein mit der CeBus GmbH & Co. KG abgestimmtes Konzept zur Einführung eines Schülernetztickets vorzulegen, das auch den letzten Stand der Gespräche in der AG Schülerbeförderung hinsichtlich des SPD-Antrags Schülernetzticket berücksichtigt.
 - Festschreibung eines Halbstundentakts für den Ortsteil Westercelle;
 - Erarbeitung eines Konzepts zur sukzessiven kreisweiten Einführung von Verkehren nach 20 Uhr bis zu den Haushaltsberatungen;
 - Schaffung einer flächendeckenden Datenbasis zur Fahrgastnachfrage für Zwecke verkehrlicher Planungen, zur Kategorisierung der Haltestellen und zur Aufstellung eines Programms für den barrierefreien Haltestellenausbau.
 - Herstellung von Barrierefreiheit im ÖPNV, Einleitung weiterer notwendiger Maßnahmen zur Schaffung der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Aufstellung und Umsetzung eines Ausbauprogramms für Haltestellen;
 - Permanente Prüfung der Möglichkeiten für eine Optimierung der Verknüpfungen, künftig unter Nutzung der Möglichkeiten eines Rechnergestützten Betriebsleitsystems (RBL).
8. Es erfolgt eine Festlegung qualitativer Anforderungen an
 - Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit sowie Anschlussicherung (einschl. RBL-Nutzung),
 - Zustand und Ausstattung der Haltestellen nach Kategorien (siehe besonders bei 9.)
 - Personal



- Fahrzeuge, einschl. Anteil barrierefreier Fahrzeuge (siehe besonders bei 9.)
- Fahrgastinformation, Vertrieb und Kundenservice.

9. Schaffung von Barrierefreiheit im ÖPNV

Der Landkreis bekennt sich zur Zielstellung der möglichst zeitnahen Erreichung vollständiger Barrierefreiheit im ÖPNV.

Die entsprechenden Anforderungen wurden in den Sachkapiteln formuliert, bei Fahrzeugen auch mit einem Mengengerüst untersetzt, bei der Infrastruktur ist die Aufstellung eines gesonderten Programms vorgesehen.

- Hinsichtlich der Fahrzeuge ist das betreibende Verkehrsunternehmen für die Umsetzung verantwortlich. Die Mindestvorgaben werden gegenwärtig bereits eingehalten. Dieser Zustand ist mindestens zu sichern. Sollte der Aufgabenträger eine Flottenumstellung beschließen, ist die Verfahrensweise mit dem Betreiber abzustimmen und eine gemeinsame Umsetzung vorzunehmen.
- Hinsichtlich barrierefreier Fahrgastinformation wurden Anforderungen bezüglich Haltestellenansage und -anzeige in den Fahrzeugen, die Ausstattung von Haltestellen mit taktilen Bodenindikatoren, die Gestaltung von Fahrplänen mit hinreichender Schriftgröße, Kontraststärke, günstiger Anbringungshöhe, der Darstellung von Reiseketten festgelegt.
- Die Anforderungen an die Gestaltung barrierefreier Haltestellen sind pauschal in Abschnitt 4.5.7 festgelegt. Der Aufwand für den Ausbau und eine erforderliche Prioritätenrangliste sind nach Vorliegen einer anforderungsgerechten und durch Nachfragedaten unteretzten Haltestellenkategorisierung zu bestimmen. Vorläufige Ausbauziele sind ebenfalls in Abschnitt 4.5.7 (Tabelle 24) formuliert. Diese Ausbauziele bestimmen gleichzeitig die gesetzlich zulässige Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Satz 4 PBefG bis zur jeweiligen Aktualisierung. Zuständig für den Ausbau sind die Träger der Straßenbaulast, bei der Mehrzahl der Haltestellen also die Kommunen.

Das Land Niedersachsen unterstützt die barrierefreie Infrastrukturgestaltung mit einer Förderung nach § 7 Abs. 5 und 7 NNVG. Auch der Kreis leistet einen Finanzierungsbeitrag aus Haushaltsmitteln. Es ist allerdings festzustellen, dass diese Fördermöglichkeiten nicht ausreichen werden, den erforderlichen Aufwand abzudecken. Die Kofinanzierung ist für die meisten Kommunen bei gegenwärtiger Finanzausstattung nicht realisierbar.

Die Ausbauplanung ist im Übrigen jährlich zu aktualisieren.

10. Die Nachfrageentwicklung ist aufgrund günstiger Schülerverkehrsdaten, aber auch bei der Jedermannnachfrage noch bis 2023 stabil bzw. sogar um 2,0 - 3,0 % leicht ansteigend sein. Die Entwicklung verläuft im südlichen Teil des Kreisgebietes und in der Stadt Celle deutlich günstiger als im nördlichen Teil des Kreises. Nach 2023 ist eher mit einem Auslaufen der Anstiege zu rechnen.

11. Organisation, Leistungsvergabe und Controlling

Das Organisations- und Vergabekonzept hat sich insgesamt bewährt und soll unverändert bleiben. Bei der Festlegung bzw. Interpretation der Berichtspflichten des Unternehmens an den Landkreis



sind Präzisierungen vorgenommen worden. Zusätzlich bestehen ab 2019 Berichtspflichten des Aufgabenträgers (Qualitätsbericht) gemäß § 7c des novellierten NNVG.

12. Die Investitionsplanung

- umfasst die Beschaffung von 47 Bussen mit einem Wertumfang von 12,9 Mio. Euro bis 2023, darunter auf der Grundlage der geltenden Landesrichtlinie zu 40 % (entsprechend 5,2 Mio. Euro) gefördert aus Landesmitteln; die absoluten Werte gelten unter Vorbehalt einer Weitergeltung der Landesrichtlinie und des Unterbleibens einer Flottenumstellung auf eine andere Antriebsart,
- beinhaltet 1,6 Mio. Euro für ein RBL mit Echtzeitdatenübertragung, mit einem Fördermittelanteil von 75 %,
- der Kommunen sollte im Beteiligungsverfahren zusammengestellt und abgestimmt werden, es erfolgten jedoch keine Bedarfsanmeldungen; die aktuellen Förderanteile betragen bis 75 % aus Landesmitteln, 25 % aus Mitteln des Baulastträgers (oder: ohne Landesmittelförderung zu je 50 % aus Kreis- und kommunalen Mitteln), bei einer Begrenzung der Kreisförderung auf 10 TEUR je Kommune und Jahr.

13. Der Finanzierungsbedarf für den ÖPNV ergibt sich weitgehend aus dem bestehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Verkehrsvertrag) und wird im Zuge der Maßnahmenumsetzung modifiziert. Ausgehend von vergleichsweise niedrigen Deckungsbeiträgen des Aufgabenträgers werden diese bis zum Ende des Planungszeitraumes gegenüber dem Stand 2018 voraussichtlich um 22 - 23 % ansteigen.

14. Die Finanzierungsplanung unterliegt zunächst den „normalen“ Prognoserisiken. Allerdings werden diese - soweit sie auf der Einnahmenseite liegen - im Rahmen des ÖDA durch das Betreiberunternehmen getragen. In diesem Punkt könnte ein „Auskömmlichkeitsrisiko“ eintreten.

Der Aufgabenträger übernimmt allerdings einen Teil der Kostenrisiken. Es ist bei der Planung zu beachten, dass der geltende ÖDA eine Wertsicherungsklausel beinhaltet, wonach bei statistisch nachgewiesenen außergewöhnlichen oder sehr nachhaltigen Aufwandsanstiegen durch die Entwicklung der Personalvergütungstarife und der Kraftstoffpreise eine Anpassung des finanziellen Beitrags des Aufgabenträgers beantragt werden kann. Die Wahrscheinlichkeit des Eintretens nimmt mit der Vertragsdauer zu.

Bisher zu berücksichtigenden Risiken aus einer Revision der Regionalisierungsmittel und der daraus resultierenden Landeszuführungen sind seit 2016 hinsichtlich der Gesamtvolumina aufgehoben. Allerdings besteht weiterhin ein Verteilungs- und Nachhaltigkeitsrisiko. Unter anderen erfolgt die regionale Verteilung nach Schlüsselmerkmalen, die zu Veränderungen führen können und die Befristung der Regelungen steht strategischen Entscheidungen entgegen.

Auch wenn die Förderbedingungen im Land Niedersachsen mit einem Förderanteil von 75 % im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern weitaus besser sind, stellt doch weiterhin für Aufgabenträger und Kommunen die finanzielle Umsetzung der Vorgaben zur Barrierefreiheit der ÖPNV-Infrastruktur ein nicht gelöstes Problem und damit ein Finanzierungsrisiko dar, weil die entsprechenden Kofinanzierungsbeträge in der Regel nicht aufgebracht werden können.